

Abschrift

Geschehen

Seitens Herzogl. Amtsgerichts Eschershausen auf dem Schütteschen Vollmeierhofe Nr. 36 zu Dielmissen
am 7. April 1877

Gegenwärtig
Amtsrichter Rägner
und der unterzeichnete Assessor

Auf Ansuchen des Vollmeiers Wilhelm Dörries hatte man sich behuf Aufnahme einer Ehestiftung anherbegeben und sistirten sich daselbst:

1. der Vollmeier und Gemeindevorsteher Ludwig Brand mit seiner Ehefrau, Louise geb. Ahlswede, verwitwet gewesene Schütte
 2. deren Sohn, der Ackergehülfe August Schütte, gegenwärtig 26 Jahr alt, als Bräutigam
 3. die unverehelichte Anna Dörries, 21 Jahr alt, als Braut
 4. als Salennitätszeugen: a. der Ackergehülfe Heinrich Dörries, b. den Leibzüchter Christian Wedeking aus Tuchfeld
- Die übrigen Comparenten von hier, welche nachfolgenden Hofübergabecontract und Ehestiftung zur gerichtlichen Ausfertigung vortrugen:

Vorbemerkung:

Die Ehefrau Brand ist in erster Ehe verheiratet gewesen mit dem Vollmeier Heinrich Schütte hieselbst, welchem sie den laut Coffionscontracts vom 11. Juli 1846 von ihr eigenthümlich erworbenen Vollmeierhof Nr. 36 als Dotalgut zu geheiratet hat. Aus dieser Ehe sind noch 2 noch lebende Kinder, der Ackergehülfe August Schütte und die unverehelichte Louise Schütte vorhanden. Ein vorehelicher Sohn der Hofeigenthümerin, Hermann Ahlswede, ist nach der Erklärung der Brandschen Eheleute von dem Hofe völlig abgefunden.

Nach dem Tode des Vollmeiers Heinrich Schütte hat sich dessen derzeitige Witwe mit dem jetzigen Gemeindevorsteher und Vollmeier Ludwig Brand laut Ehecontracts vom 2. Juli 1852 wieder verheiratet, demselben den Mitbesitz und Mitgenuss ihres Hofes auf 28 Jahre zugesichert und sind aus dieser Ehe 3 noch lebenden Kinder, Ludwig, Marie und Carl, entsprossen.

Laut eines am heutigen Tage zwischen dem Vollmeier Wilhelm Dörries und der Louise Schütte errichteten Ehecontracts ist der letztere die ihr zuge dachte Hofabfindung ausgesetzt und verschrieben.

Die Ehefrau Brand unter Zustimmung ihres Ehemanns überträgt nun das Eigenthum des Ihr zugehörigen Vollmeierhofs Nr. 36 hieselbst auf ihren Sohn erster Ehe, den Ackergehülfen August Schütte, unter nachfolgenden Bedingungen:

§1.

Die Eheleute Brand behalten sich die Herrschaft, Bewirtschaftung und Nutzung des gedachten Vollmeierhofs nebst sämtlichen Zubehörungen und Inventarien bis zum 2. Juli 1881 vor, selbstverständlich mit der Verpflichtung die auf dem Hofe ruhenden Lasten zu tragen.

§2.

Bei der demnächstigen Abgabe des Hofes an den Hofsnachfolger wollen die Eheleute Brand sich als dann eine Leibzucht aussetzen, wie sie solche für sich angemessen erachten; ebenso behalten dieselben sich das Recht vor, die Abfindungen, welche den Geschwistern des Hofannehmers pristirt werden sollen, nach freien Ermessen zu bestimmen.

§3.

Während dieser referirten Herrschafts- und Nutzungszeit soll der Hofannehmer nicht berechtigt sein, den Hof zu veräußern oder in irgendeiner Weise dinglich zu belasten, widrigenfalls das Eigenthum des ihrer heute verschriebenen Hofes an die Hofabgeberin resp. deren eheliche Kinder zurückfallen soll.

§4.

Die Brandschen Eheleute behalten sich das Recht vor, bei der demnächstigen Abgabe des Hofes frei zu bestimmen, welche Haus- und Wirtschaftsinventarienstücke sie zu Eigenthum behalten wollen.

§5.

Der Ackergehülfe August Schütte, die Eigenthumsübertragung des Hofes dankend accerptirend, erklärt sich mit den vorstehenden Bestimmungen in allen Punkten einverstanden, willigt auch darin, dass die vorstehenden Dispositions-Beschränkungen und Vorbehalte bei der damit beantragten resp. bewilligten Besitztitelberichtigung in das Hypothekenbuch mit eingetragen worden.

§6.

August Schütte und Anna Dörries haben sich mit einander verlobt, wiederholen unter Zustimmung der Mutter des Bräutigams das einander gegebenen Eheversprechen und wollen die Ehe alsbald in gesetzlicher Weise vollziehen. Bemerkt wird, dass die außereheliche Mutter der Braut verstorben ist.

§ 7.

Die Brautleute haben bereits einen, am 30. März des Jahres geborenen Sohn Namens Rudolph, mit einander gezeugt, welchen der Bräutigam nachmals als sein leibliches Kind anerkannt und demselben die Rechte eines ehelich geborenen namentlich die eines solchen zustehenden Erbrechte zusichert.

§8.

Die Anna Dörries verschreibt ihrem Bräutigam als Heirathsgut bei Vollziehung der Ehe ihr gesamtes Vermögen, namentlich des laut Testament ihres Großvater, des Vollmeiers Heinrich Dörries, vom 31. Mai v. J. ihr vermachte Vermögen, welches sie bei der demnächstigen Annahme des Hofs Nr. 36 in solchen bauerrechtlich informieren will.

§9.

August Schütte, diese Zusicherung acceptirend, verspricht seiner Braut zum Gegenvermächtnis den ihm heute zu Eigenthum abgetretenen mütterlichen Vollmeierhof und sichert derselben alle diejenigen dinglichen Rechte an solchem zu, welche nach Gesetz und Herkommen einer aufheirathenden Ehefrau daran zustehen.

§ 10.

I. Unter den Contrahenten ist noch festgestellt, dass wenn der August Schütte und dessen demnächstige Ehefrau vor dem 2. Juli 1881 Kinderlos versterben sollte, als dann der Vollmeier Hof Nr. 36 an die Kinder der Eheleute Brand zurückfallen solle.

II. Im Übrigen haben die angehenden Eheleute einen Erbvertrag dahin errichtet, dass der Längstlebender des Erstverstorbenen ausschließlicher Erbe sein soll, vorbehältlich jedoch der Erbrechte des mit einander bereits erzeugten Kindes resp. der aus der vorseienden Ehe etwa noch hervorgehenden Kinder, und hat die Mutter des Bräutigams vorbehältlich der in diesem Punkt I. getroffenen Bestimmung, auf ihr eventueller Miterbrecht an dem Nachlasse ihres Sohnes, August Schütte, verzichtet.

Sämmtliche Contrahenten haben die vorstehenden Erklärungen nochmals gegenseitig genehmigt, auch die Condenten in die Berichtigung des Besitztitels für den Cossionar gewilligt, welche diesen damit beantragt und zugleich um Eintragung der seiner Braut zugesicherter Dingliche Nutzungsrechte bittet.

V. g. u. u.

Louise Brand

L. Brand

A. Schütte

A. Dörries

H. Dörries

Christian Wedeking

In fidem

Wegmann, Assessor

Vorstehender Cassions- und Ehecontract wird damit ausgefertigt, Abschrift desselben ist dem Amtshandelsbuche von Dielmissen Band III S. 73 einverleibt und bezüglich der Eigenthumsübertragung des Vollmeierhofs Nr. 36 Nachfolgendes in dem Hypothekenbuche von Dielmissen vol. II fol. 110 und zwar in der Rubrik „Besitztitel“ eingetragen: Der Ackergehülfe August Schütte hat das Eigenthum des Vollmeierhofs Nr. 36 laut Cassions- und Ehecontracts vom 7. April 1877 unter den nachfolgenden Beschränkungen resp. vorbehalten:

1. dass die jetzigen Inhaber Vollmeier Ludwig Brand und dessen Ehefrau Luise, geb. Ahlswede, die Herrschaft und Nutznießung desselben bis zum 2. Juli 1881 sich reherriren und bei der demnächstigen Abgabe desselben die Leibzucht für sich und die Abfindungen für ihre Kinder nach freien Ermessen zu bestimmen haben,
2. dass der Cossionar August Schütte bis zu jenem Zeitpunkte weder zu Veräußerungen noch zu dinglichen Belastungen des Hofs befugt ist, erworben, auch denselben jener Braut Anna Dörries zum lebenslänglichen Mitbesitz und Mitgenuss verschreiben.

et. H. L. Bd. III S. 73

Eingetragen 9. April 1877

Wegmann

Zugleich ist die erforderliche Bekanntmachung in den Br. Anzeigen hieneben erlassen

Eschershausen, 9. April 1877

Herzogl. Amtsgericht

(LS). Räger

Abschrift

Geschehen

Dielmissen von Seiten Herzoglichen Amtsgerichts Eschershausen, am 28. Mai 1878

Gegenwärtig
 Amtsrichter Rägener
 Protocolführer Rustenbach

Auf Aufsuchen des Vollmeier August Hundertmark von hier hatte man sich heute anher verfügt und sistirten sich:

1. der Requirent, Vollmeier August Hundertmark, 34 Jahr alt,
2. der Vollmeier Christoph Renziehausen,
3. dessen Tochter Hermine Renziehausen, 21 Jahr alt
4. der Gemeindevorsteher Ludwig Brand,
5. der Großköther Conrad Renziehausen,
6. der Vollmeier Hermann Ahlswede, sämtlich von hier,
7. der Vollmeier Ludwig Hundertmark aus Halle,

von welchen der Comyarent sub 1 zuvörderst vortrug:

Ich bin in 1. Ehe verheirathet gewesen mit Caroline Ahlswede, welche mir einen, jetzt 7 Jahr alten Sohn, Namens August, hinterlassen hat.

„Laut Ehecontracts vom 27. November 1869 hat dieselbe mir den sub. Nr. 46 hieselbst belegenden Vollmeierhof, welcher jetzt schuldenfrei ist, nach Ausweis des Separationsrecesses von Dielmissen mit 226 Morgen 119 Ruthen Länderei und Holzung dotirt ist, zugeheirathet, und ist in dem unterm 6. Februar d. Jahres aufgenommen gerichtlichen Protocolle zwischen mir und meiner Ehefrau festgestellt, dass ich den Hof bis zum zurückgelegten 30. Lebensjahre meines Sohnes zu bewirtschaften und zu benutzen habe. Da behuf der Hofwirthschaft meine Wiederverheirathung erforderlich ist und ich mit der Hermine Renziehausen mich verlobt habe, so soll nunmehr zwischen uns ein Ehecontract verlautbart werden. Da zur Wahrnehmung der Rechte des minderjährigen August Hundertmark die Anordnung einer Specialcuratel erforderlich geworden, so wurde nach erklärter Bereitwilligkeit unter Verweisung auf den in der Oecke'schen Vormundschaft geleisteten Eid der Gemeindevorsteher Ludwig Brand zum Specialcuretor bestellt und sind die Cumparenten Conrad Renziehausen und Hermann Ahlswede der Curatel als Familienfordernde beigeordnet.

Diesem vorgängig trugen sodann die Cumparenten nachstehenden Ehe- und Erbvertrag zur gerichtlichen Ausfertigung vor:

§1.

Der Vollmeier August Hundertmark und die Hermine Renziehausen haben sich mit einander verlobt, wiederholen unter Zustimmung des Vaters der Braut sowie in Gegenwart der übrigen oben aufgeführten Comparenten des einander gegebene Eheversprechen und soll die Ehe als bald in gesetzlicher Weise vollzogen werden. Bemerkt wird, dass die Mutter der Braut sowie der Vater des Bräutigams verstorben sind, die Mutter des letztern jedoch ihre Zustimmung zu dem Verlöbniße noch ertheilen wird.

§2.

Der g. Hundertmark verschreibt seiner Braut für den Fall der Verheirathung den Mitbesitz und Mitgenuss des von seiner 1. Ehefrau ihm zugeheiratheten Vollmeierhofs Nr. 46 hieselbst nebst Zubehörungen dessen Bewirthschaftung und Nutzung ihm laut Protocolls vom 6. Februar d. Jahres bis zum 30. Lebensjahr seines Sohnes 1. Ehe zusteht.

Sollte der Bräutigam früher versterben und Kinder aus der vorseienden Ehe vorhanden sein, so wird der künftige Ehefrau desselben der Hof qu. zur Bewirthschaftung und Nutzung bis zum zurückgelegten 27. Lebensjahr des Anerben, falls aber Kinder aus der vorseienden Ehe nicht vorhanden sein sollten, bis zum zurückgelegten 25 Lebensjahr des Anerben zugesichert. Ebenso wird in dem Falle des frühem Ablebens des Bräutigams dessen demnächstiger Ehefrau nachfolgende Leibzucht damit verschrieben:

Zur Wohnung das so genannte Leibzuchtshaus in welches dieselbe sich die zu ihrem Bedarf erforderlichen Möbeln, Haus- und Küchengeräthe mitzunehmen berechtigt sein soll, jährlich 50 Himten Roggen, 30 Himten Gerste, 12 Himten Erbsen, 6 Himten Weizen, 3 Himten Sommersaat, 36 Himten Kartoffeln, 2 Metzen Linsen, den etwa 30 Ruthen großen Garten beim Leibzuchtshause, sowie im großen Garten das am Stacket befindliche Stück, beide ordnungsmäßig zu Düngen, den 3. Theil vom Obste, jährlich 10 Bothen reinen Flachses, zu Weihnachten ein fettes Schwein nach ihrer Auswahl, auf Maitag ein Ferken, im Helbst ein Schnittschaf zum Schlachten, und bei der Schur 12 Pfund guter Wolle, zu Martine 3 fette Gänse, 6 Schock Eier auf Anfordern, von dem vorhandenen Viehe 2 Kühe nach Auswahl, frei in der Reihe zu füttern, welche, wenn sie abhängig werden sollte, durch gleich gute ersetzt werden, auch sollen die von denselben fallenden Kälber der Leibzüchterin verbleiben, freies Fuhrwerk, wenn dieselbe ausfahren will, das zum Kochen und Heizen erforderliche zerleinerte Brennholz von dem Vorrathe des Hofwirths, freier Transport des Mahlguts nach und von der Mühle, freies Bleichen im Garten und freies Mitbacken des Brotes.

§3.

Der Vollmeier Christoph Renziehausen verschreibt seiner Tochter am Hochzeitstage als Heirathsgut 15000 M. baaren Geldes und einen Standesmäßigen Brautwagen mitzugeben. Ob dieselbe damit von seinem Vermögen vollständig abgefunden sein soll, wird späterer Bestimmung vorbehalten.

§4.

Die Hermine Renziehausen diese Auslobung bestens acceptirend verschreibt dieses ihr Heiratsgut ihrem Bräutigam im Falle der Verheirathung zuzuheirathen

§5.

Da der Vollmeierhof Nr. 46 schuldenfrei ist und größere Anwendungen in den Hof nicht zu machen sind, so soll dieses von der Braut einzubringende Capital zur Abfindung der aus der vorseienden Ehe etwa erfolgenden Kinder zunächst verwandt werden, wobei sich von selbst versteht, dass die Kinder aus der vorseienden Ehe auch eine Abfindung von dem Hofe zu gewärtigen haben, welche zur Zeit noch nicht zu bestimmen ist, und wobei die Kräfte des Hofes und dasjenige, was von dem g. Hundertmark in den Hof inferirt worden, sowie die dem Hofe geleisteten Dienste maßgebend sein sollen.

§6.

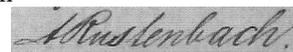
Sollte die vorseiende Ehefrau etwa kinderlos sein und die Braut den Bräutigam überleben, so sollen von dem Heirathgute zu 1500 M. dem Hundertmark'schen Sohne 1. Ehe 9000 M. zufallen, und beim Tode das s. Hundertmark fallig sein. Im Überbringen wollen die angehenden Eheleute, vorbehaltlich der gesetzlichen Erbrechte des aus der ersten Ehe des Hundertmark vorhandenen Sohnes und der aus der vorseienden Ehe etwa erfolgenden Kinder sich gegenseitig zu Erben damit einsetzen und hat der Vater der Bereits auf das ihm gesetzlich zustehende und gerichtsseits erläuterte eventuelle Miterbrecht verzichtet. Die Contrahenten acceptiren die einander gemachten Zusagen nochmals und trägt der s. Hundertmark darauf an, die seine Braut zugesicherten dinglichen Rechte nach vorgängigen Umschreibung des Hofes auf den Namen der Erben seiner 1. Ehefrau in dem Hypothekenbuche betreffenden Orts zu vermerken. Hierauf trug der Special-Curator, Gemeindevorsteher Brand, unter Beitritt der Familienfreunde, vor:

Wir sind der Ansicht, dass durch den vorstehenden Contract das Interesse des minderjährigen Hundertmark'schen Sohnes 1. Ehe genügend erwogen ist. Der g. Hundertmark ist nicht im Stande, den von seiner 1. Ehefrau nachgelassenen, auf ihn und seinen Sohn vererbten Hof ohne eine tüchtige Hausfrau nutzbringend zu bewirtschaften. Da der Hof schuldenfrei und mit 226 Morgen 19 Ruthen Länderei resp. Waldung, (letztere zu 34 Morgen) dotirt ist, so ist die der künftigen Ehefrau des Hundertmarks eventuell ausgesetzte Leibzucht angemessen. Derselben sind allerdings für den Fall des frühen Ablebens ihres Bräutigams die Nutzungsjahre in Betreff des Hofes über das Alter der Großjährigkeit des Anerben hinaus zugesichert. Es wird sich aber schwerlich eine Frau für den Hundertmark finden, welche nur bis zum Alter der Großjährigkeit des Anerben sich einlassen wird, wenigstens eine solche nicht, welche, wie die Braut, ein ansehnliches Vermögen besitzt. Zu dem ist zu berücksichtigen, dass es wünschenswerth ist, dass der Anerbe erst zu reifen Jahren gelangt, bevor er die Wirtschaft eines so bedeutenden Hofes selbst übernimmt. Soviel die Verwendung des der Braut zugesicherten Heirathsguts unbelangt, so halten wir die getroffenen Bestimmungen gleichfalls für zweckmäßig. Die aus der bevorstehenden Ehe etwa erfolgenden Kinder haben unzweifelhaft einen Anspruch auf Abfindung von dem qu. Hofe. Da getroffener Bestimmung zufolge des von der Braut ihrem Bräutigam zuzuheirathende Vermögen zuvorderst zur Abführung dieser Abfindungen bestimmt ist, so geht dieses dem Hofe selbst zu Gute, welcher zu diesen Abfindungen eventuell nur einen geringen Betrag zu leisten haben wird. Zugleich ist darüber Bestimmung getroffen, dass, wenn Kinder aus der vorseienden Ehe nicht vorhanden, 900 M. dem Anerben des Hofes zufallen sollen. Da es schwierig ist, allen Ansprüchen der Betheiligten zu genügen, so glauben wir, dass im Vorstehenden den billigen Anforderungen allen Genüge geleistet sein wird und geben wir die obercuratelseitige Genehmigung des vorstehenden Contracts damit anheim.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

A. Hundertmark
H. Renziehausen
L. Brand
H. Ahlswede
Renziehausen
Renziehausen
L. Renziehausen

in fidem



Geschehen im

Herzogliches Amtsgericht Eschershausen, am 29. Mai 1878

Es sistirten sich: die Witwe des Halbmeiers Ludwig Hundertmark, Johanne geb. Brokmann aus Halle, welche nach sachgemäßer Eröffnung aus dem Protocolle vom gestrigen Tage erklärte, dass sie ihre Einwilligung zu dem Verlöbniße ihres Sohnes August Hundertmark zu Dielmissen mit der Hermine Renziehausen daselbst ertheile, auch auf das an dem Nachlasse ihres genannten Sohns eventuell ihr zustehende Miterbrecht.

Pacta Dotalia zwischen Friedrich Becker und Johanne Sophie Eleonore Kohlenberg

Zu wissen, so dass zwischen Friedrich Carl Becker des Großköthers und Hufschmidt Christoph Becker in Westerbraak eheleiblichen Sohne und Johanne Sophie Eleonore Kohlenberg des verstorbenen Vollmeier Johann Heinrich Kohlenberg in Dielmissen nachgelassenen Witwe folgende Eheberedung getroffen worden.

An zeitlichen Gütern bringt die Braut mit Consens der über die Kinder vorhergehender Ehe eingesetzten Vormünder Wilhelm Meyer und Christoph Moller aus Dielmissen ihrem Bräutigam zu den Mitbesitz des von ihrem verstorbenen Ehemanne her kommende zeithero verpachtet gewesen in Dielmissen belegenen Vollmeiergutes mit allen Zubehörungen Recht und Gerechtigkeiten auf 24 nach einander folgende Jahre. Da nun der verstorbene erste Ehemann der Braut in der zwischen beyden errichteten und am 19. Februar 1793 hierselbst confirmirten Ehestiftung ausdrücklich vorbehalten, dass dieses Vollmeierguth bey seinen aus erster Ehe erzielten Kindern bleiben solle, im Fall aus der derozeit bevorgestanden Ehe kein Sohn erzielt werden solle, inzwischen aber ein Sohn, welcher jetzt allererst 2 Jahr alt, würcklich vorhanden ist, so hat es dabey sein Bewenden, dass wenn vorgedachte 24 Jahre abgelaufen seyn werden, diesem Sohne das Vollmeierguth nebst Vier der sodann vorhandenen Pferde abgetreten werden muß, und den gegenwärtig Neuverlobten eine den Umständen des Guthes angemessene Leibzucht gereicht wird. Da jedoch aber auch der Fall eintreten kann, dass dieser Sohn das Leben nicht behält, sondern vorher und ehe diese Jahre verstrichen mit Tode abgeht, so ist dieserhalb folgendes laut Protocoll vom 11. Februar 1800 verglichen und festgesetzt, dass da aus vorhergehender Ehe des verstorbenen Johann Heinrich Kohlenberg zwey Töchter vorhanden, die jüngere davon welche nach Ablauf der der Braut an dem Gute nach zukommende Acht Jahre das Gut zu fallen könnte, statt dessen ein praecipium von Dreyhundert Reichsthaler an Gelde für den sogenannten Absprung von Bräutigam verabreicht, außer dem auch der ihr von Gute gebührende Brautschatz ausbezahlt werden solle, wodurch dem Bräutigam das Guth für sich und seine Nachkommen sich zu eigen machen würde. Sollte jedoch aber von gedachten beyden Töchtern, keine so lange leben, dass eine oder andere auf dieses praecipuum Anspruch machen könnte, und wenn der Sohn verstürbe, dessen rechte Schwester welche jetzt 4 Jahre alt ist, annoch am leben seye, so ist dann ausdrücklich ausbedungen und von Bräutigam eingewilliget, desgleichen wenn diese die zum Absprung festgesetzten 300 rth. nicht annehmen, sondern lieber das Vollmeierguth selbst in Besitz übernehmen wollte, derselben solches auch nach Verlauf der verschriebenen 24 Jahre überlassen und dagegen den aus bevorstehender Ehe etwa erfolgenden Kindern, eine den Umständen des Guthes und dem Eingebachten des Bräutigams angemessene Ablage gereicht werden sollten. Der Bräutigam bringt dagegen seiner Braut zum Gegenvermächtniß hinwiderum zu, und verspricht ihm dessen mitgegenwärtiger Vater zum Brautschatz mitzugeben, an baaren Gelde 1000 rth. schreibe Eintausend Thaler, welche am Tage der Hochzeit gezahlt werden, ferner 1 Pferd, 2 Kühe, 2 Rinder, einen ganzen beschmiedeten Ackerwagen an Werth 60 Thaler, dazu 4 Eggen und 2 Pflüge, ingleichen 30 Stiege Linnen davon im Durchschnitt jede Stiege 3 rth. 18 ggr. an Werth, ferner 10 Bothe reinen Flachs und 20 Bothen gebrackten Flachs, jenes an Werth 10 rth. dieses aber jeden Bothen auf 24 ggr. gerechnet, ferner Acht Drellen und 12 Linnen Laken, jedes in Durchschnitt auf 3 rth. gerechnet, ferner 20 Sakke jeden zu 18 ggr. ein großes Schlaglaken zu 2 rth. 18 ggr. ferner einen Kupfernen Kessel von 18 Eymern, davon er den Werth auf 15 rth., ferner einen solchen Kessel von 12 Eymern davon er den Werth auf 10 rth. anschlage, noch einem desgleichen Kessel von 6 Eymern zu 5 rth. an Werth, noch einen Kessel von 2 Eymern zu 3 rth. an Werth, auch einen Kessel von einem Eymern an Werth 1 rth. 30 ggr. noch einen Kessel von ½ Eymern zu 1 rth. Außer diesen einen eysernen Topf von 2 ½ Eymern groß an Werth 4 rth. noch einen Topf von 1 Eymern an Werth 1 rth. 30 ggr. auch einen dergleichen von ½ Eimer zu 30 ggr. Ferner zwei bereitete Bette, und ein Gesinde Bette deren Werth auf 100 rth. angeschlagen werden hierzu noch ein Kleiderschrank ein Eßenschrank, 2 Coffen, 1 Tisch, 4 Brettstühle, Steugen und Kannen, eine Bettspöndie, und was davon sonst noch auf einen Standesmäßigen Brautwagen gehört, welches zusammen auf 50 rth. an Werth angeschlagen sey. Auf die Todesfälle wollen Neuverlobte nach beschrifteten Ehebede einer den andern dem Landesgesetze gemäß beerben. Nachdem nun Vorstehende Eheberedung in Gegenwart der Braut und des Bräutigams, dieses genannten Vaters, auch beyder genannten Vormünder Wilhelm Meyer um Christoph Möller also niedergeschrieben, vorgelesen und genehmigt worden, so ist die gebetenene Confirmation Salvo tamen jure Serenissimi et cujus vis tertii damit ertheilt.

Urkundlich

Wickensen, den 20. Merz 1800

Exped

Pacta Dotalia zwischen Friedrich Carl Becker und Johanne Marie Louise Brand

Zu wissen, daß dato zwischen Friedrich Carl Becker, Witwer und Vollmeyer zu Dielmissen und Johanne Margarethe Louise Brand, weiland Halbmeyers Christoph Brand in Linse nachgelassene eheliche Tochter nachstehende Eheverabredung ist getroffen worden.

An zeitlichen Gütern bringt die Braut ihrem Bräutigam zu und verspricht ihr deren mit gegenwärtige Mutter mit Consens der über ihre minderjährigen Kinder gerichtlich bestellten Vormünder Johann Jürgen Droste in Linse und Christoph Garve in Kirchbrack zum Brautschatz mit zu geben:

An baarem Gelde 150 rth, schreibe ein hundert fünfzig Reichsthaler, für 1 Pferd 40 rth, eine Kuh, ein Rind, ein fettes und ein Faselschwein, für die Hochzeit 15 rth, für 1 Morge und ein Malter Rocken 20 rth., 12 Tischlacken, 12 Stück Handtücher, 10 Stück Linnen und 12 Tischlacken, 12 Stück Handtücher, 10 Stück Linnen und 12 Säcke, 1 Kleiderschrank, ein Esseschrank, Bükeltubben, Treikelstanne, eine Bettsponde, ein bereitetes Bett, einen Coffre, einen Tisch, 4 Stühle, einen Hecheln Stuhl mit der Hechel, eine Brache, ein Sitzewocken, Haspel und Spinnrad und was sonst noch auf einen standesmäßigen Brautwagen gehört.

Hierzu hat die Braut an selbst verdientem Lohn für sich 150 rth, schreibe einhundertfünfzig Thaler an Gelde, ferner 20 Stiege Linnen und 50 Boten gebracktes Flachs, welches alles sie ihrem Bräutigam gleichfals zum Brautschatz zubringen. Der Bräutigam bringt dagegen seiner Braut zum Gegenvermachtniß hiewiederum zu und verschreibt ihr den Mitbesitz des mit seiner ersten Ehefrau erheyratheten Vollmeyergutes in Dielmissen mit allen Zubehörungen, Recht und Gerechtigkeiten auf die ihr daran noch zustehenden 22 auf einander folgenden Jahre, nach deren Ablauf es mit dem Gute also wie in der ersten Ehestiftung vom 20. Merz 1800 vorbehalten worden gehalten werden soll.

Im Fall nun Bräutigam früher mit Tode abgehen mögte, ist unter den Partheyen namentlich den Kohlenbergschen Vormündern Wilhelm Meyer und Johann Henrich Möller aus Dielmissen verabredet und verglichen, dass gegenwärtige Braut, wenn sie den verschriebenen Brautschatz gehörig ins Gut einbringt, daran sofort 100 rth an die Kohlenbergschen Vormünder auszahlt, und nach Ablauf der verschriebenen 22 Jahre die Leibzucht beziehen will den künftigen Hauswirth dazu annoch 50 rth. an baarem Gelde bezahlt sie auf ihre Lebenszeit folgende Leibzucht zu genießen haben soll.

Nämlich zur Wohnung das vorhandene Leibzuchtshaus, an Landerey frey aus und ein zu bestellen 1 ½ Morgen hinter dem Dorfe zwischen Christoph Beckmann und Johann Heinrich Klingenberg, 1 ½ Morgen hinter den Wiesen zwischen Hans Heinrich Möller und Christoph Meyer jun. belegen, von der Wiese bey dem untern Krüge am Kruggarten die Hälfte. Den kleinen Baumhof an der Straße, den kleinen Kohlgarten unten bey Beckmanns Hauß und noch ein Stück in dem andern Kohlgarten vor Bollmanns Hause belegen.

Jährlich bekommt sie ein Ferken am Maytag aus, sie nimmt eine Kuh mit auf die Leibzucht, wofür sie den nöthigen Raum im Kuhstalle behält.

Wenn sie stirbt, wird sie von der Leibzucht begraben und was sodann noch übrig ist, darin sollen sich die sämtlich vorhandenen Kinder zu gleichen Theilen theilen.

Sollten aus bevorstehender Ehe Kinder erzielt werden, so werden solche gleich dem aus Bräutigams erster Ehe vorhandenen Kinde vom Gute ausgesteuert, wobey dann in Betracht Bräutigam nur ein Kind aus voriger Ehe hat und in Rücksicht des von der Braut ausgelobten ansehnlichen Brautschatzes Amts und Obervormundschaftswegen auch nichts zu erinnern gefunden worden.

Wenn die Braut während der ihr verschriebenen Jahre wieder zu heyrathen genöthiget seyn sollte, kann ihr solches nicht verwehret werden, sollte sie jedoch vor der Zeit versterben, werden dem Bräutigam vorgedachte 100 rth, wovon er inzwischen die Zinsen zu genießen haben soll, von der Vormundschaft wieder zurückgezahlt.

Auf die Todesfälle wollen Neuverlobte nach beschrittenem Ehebette einer den andern den Landesgesetzen gemäß beerben. Nachdem vorstehende Ehestiftung in Gegenwart des Bräutigams und der Braut, des Bräutigams Vater, der Braut Mutter und ihren Geschwister genannten Vormündern, ingleichen den genannten Kohlenbergschen Vormündern also ist niedergeschrieben, vorgelesen und genehmigt worden, wird die gebetene Confirmation Salvo tamen jure Serenissimi et cuiusvis tertii damit ertheilt.

Urkundlich

So geschehen Wickensen, den 12. April 1802

Exped

Ehestiftung: 47 Neu Gr. 4 Nr. 40 Seite 206 – 214 vom 2.3.1822 im StA Wolfenbüttel

Registrit im Fürstl. Kreisgerichte Eschershausen 9. Januar 1822

Heute ist die gefertigte Urkunde des Notars Bach zum 15. d. M. die Ehestiftung zwischen Christoph Ahlswede und Louise Becker zu Dielmissen enthaltend zur gerichtlichen Confirmation überreicht worden.

In fidem

Beredung ---?

In Betracht der nachgesendeten schriftlichen Bestätigung der zwischen Christoph Ahlswede und Louise Becker zu Dielmissen Cuntarin 15. Januar d. J. zur sp. Notar Bach verrichteten Ehestiftung ist, da die Confirmation derselben wegen einiger dahin noch obwaltenden Bedenklichkeiten nicht ohne Weiteres zu ertheilen steht, zuvorders nachmaliger Termin zur Verrechnung der Interessenten, nämlich der beiden Verlobten und deren Väter Vollmeier Christoph Ahlswede und Carl Becker sämtlich zu Dielmissen auf den 7. dieses Monats Morgens 10 Uhr angesetzt werden, wozu die gerichtlichen Personen sich unfeßbar zur hiesigen Familien Kreisgerichte einzufinden und die beiden Väter der Verlobten die bei ihrer Verheräthung eingereichten Ehestiftung mitzubringen haben.

C. 7. März 1822

F. C. G. D

C.

Abschrift

Geschehen Dielmissen auf Christoph Ahlswede, Vollmeierhofe am 15. Januar 1822

Zu wissen frey hiermit, dass auf geschehenes Ansuchen des Christoph Ahlswede jun. hieselbst, ich unterzeichneter Notar, Georg Heinrich Bach, wohnhaft zu Eschershausen mich nach hier begeben hatte, und dessen Ehestiftung aufzunehmen. Es waren dieserhalb vor mir genannten Notar und den subrequirirten in Dielmissen wohnhaften Zeugen, des Herrn Pastor Johann Georg Christiani und Vollmeier Wilhelm Meyer gegenwärtig

1. der Requirer Christoph Ahlswede jun. im 22. Jahre, als Bräutigam
2. dessen Eltern der Vollmeier Christoph Ahlswede 54 Jahr und dessen Ehefrau Dorotea geborene Vespermann 47 Jahr alt
3. Louise Becker, als Braut 18 Jahr alt, und
4. deren Eltern der Vollmeier Carl Becker mit seiner Ehefrau Louise Becker, geborene Brand, sämtlich in Dielmissen wohnhaft, welche dieserhalb, nach geschehener Verabredung, vestgesetzt haben

§1

Vorgenannter Christoph Ahlswede junior, mit Einwilligung seiner mit gegenwärtiger Eltern, und Louise Becker, unter Einwilligung ihrer mitgegenwärtigen Eltern erklären hirmit, sich mit einander ehelich verlobt zu haben und die sich zugesagte Ehe des nächsten durch priesterliche Copulation vollziehen lassen zu wollen

§2

Das Vermögen der Braut betreffend, so erklärte deren Vater und Mutter, wie sie ihrer Tochter, welches ihr einziges Kind frey, einen Brautschatz an baaren Gelde nicht verschreiben lassen konnten, weil sie oder eines ihrer Kinder dereinst den elterlichen Vollmeierhof erhalten solle und da bereits die Verlobte einen jetzt ein Jahr alten Sohn erzeugt hätten, so sicherten sie

1. diesem ihrer Tochter Sohn Heinrich Christoph August Ahlswede ihren Vollmeierhof sammt den dereinst zur Annahmezeit vorhandenen Feld-Vieh und Ackerinventarien damit eigenthümlich zu, jedoch dergestalt, dass derselbe
 - a. zunächst diejenigen Kinder davon abfinden sollen, die er Comparent Becker und seine Ehefrau entweder in jetziger, aber der eine oder andere in einer anderweiten Ehe erzeugen mögten; insofern aber dieser Fall nicht eintrete, habe derselbe sodann
 - b. diejenigen Geschwister von diesem Hofe abzufinden, die den gegenwärtigen Verlobten mit einander nach erzeugen würden
2. Sollte indessen dieser vorerwähnte Sohn der Verlobten zur Annahme des Hofes nicht gelangen, so solle derselbe an eines der nach von den jetzigen Verlobten und künftigen Ehegatten zu erzeugenden Kindern fallen, bis dahin aber behalte er Carl Becker mit seiner Ehefrau oder auch einer oder der andere allein die Administration desselben, solange es ihnen gefallen werde, bevor. Indem sie diese Zusicherung ihrer Tochter, der Braut, statt eines Brautschatzes, damit unwiderruflich machen, verschreiben die Eltern derselben ferner
3. eine Aussteuer an Vieh und Mobilien, ihren Stande und Vermögen gemäß, welche bei der Hochzeit erfolgen solle

§3

die Braut acceptirt gegenwärtige Zusicherungen ihrer Eltern und sichert diese ihr von denselben gemachte Versprechungen ihren Bräutigam gleichfalls hinwie, drum zu, welches derselbe gleichfalls acceptirt

§4

des Bräutigams Vater Vollmeier Christoph Ahlswede, mit Uebereinstimmung seiner Ehefrau, überlässt dagegen seinen mitgegenwärtigen Sohns seinen von ihm retevirenden hieselbst belegenen sub Nr. 46 assecuvirten Vollmeierhof mit sämtlichem Zubehör an Acker, Vieh und Feldinventarien nichts von Allem ausgenommen, sammt allen darauf haftenden Pflichten und Lasten jedoch ohne Schulden, so dass von jetzt an, die Abtretung unter folgenden Bestimmungen in Wirksamkeit treten solle.

§5

Bräutigam hat nemlich noch Vier nicht verheiratete Geschwister, als 3 Schwestern und einen Bruder, welchem jedem Geschwister Bräutigam als Ablage von der aus 130 Meier Morgen Landes bestehen, der Hofstelle mit Schäferereigerechtigkeit von 250 Stück, an baaren Gelde 500 Thaler, schreibe „Fünfhundert Thaler und zwar deren Tochter 300 Thaler an der Hochzeit, die übrigen 200 Thaler in jährigen Terminen zu 50 Thaler, diese 50 Thaler wechselsweise insofern zwei in einem Jahre heiraten würde, dem Sohne aber das baare Geld unter uns bei seiner Verheiratung verabreichen solle; desgleichen den Schwestern

- a. einen den Stande und der Ortsgewohnheit angemessenen Brautwagen, mit Vieh
- b. außerdem ein Ehren und ein Seidenkleid mit dem kleinen Anzuge, 12 Manns- und 12 Frauenhemden, 12 Tischlaken, 12 Handtücher, 12 Säcke, 30 Bathen Flachs und eine Seite Speck, wie solches Alles die beiden verheiratheten Schwestern auch erhalten haben. Der Bruder des Bräutigams solle dagegen an Naturalaussteuer
 - a. ein Pferd oder fünfzig Thaler
 - b. einen Eichen Kasten
 - c. ein Ehrenkleid und 12 Hemden
 - d. einen Morgen und ein Malter Rocken
 - e. ein fettes Schwein oder 10 Thaler
 - f. zwei Faselschweine oder 5 Thaler
 - g. eine Kuh und ein Rind
 - h. einen halben beschmiedeten Wagen
 - i. für die Hochzeit 10 Thaler erhalten

Insofern übrigens eines von dem noch abzufindenden Geschwistern des Bräutigams vor Empfang der Ablage versterben würde, so sollen solche von den übrigen nicht verlangt werden können, sondern im Hofe verbleiben. Die Mutter des Bräutigams, Dorothea geborene Vespermann, erklärte hiernächst noch besonders, wie sie noch ein Capital von 500 Thaler, schreibe 500 Thaler, schreibe Fünfhundert Thaler Conventions Münze für sich bei dem Gastwirth Bode in Bodenwerder ausgeliehen und von ihrem Vater ererbt habe, diese Fünfhundert Thaler sichere sie nun damit ihrem jüngsten Sohne Heinrich Ahlschwede unwiderruflich um so mehr zu, als der älteste ohnehin durch die Hofsannahme sehr bevorzugt sey, auch einen Brautwagen wie die Töchter, nicht erhalte, und um derselben dadurch zu einem anständigen Etablissement zu verhelfen: Sollte der jüngste Sohn aber vor Erlangung eines Etablissements aber vor seiner Verheiratung versterben, so sollten diese 500 Thaler an seine sämtliche Schwestern gleichmäßig fallen, weil sodann dessen Hofsablage dem Bruder verbleibe.

§6

Die Leibzucht des Bräutigams Eltern betreffend, so wollen solche für sich

1. jährlich Vier Morgen Rocken und Vier Morgen Gerste von jeder Ernte sich reserviren und zwar zwei Morgen von beiden Kornarten von den besten und zwei Morgen von den mittelmäßig guten, desgleichen jährlich ein Morgen mittelmäßig gute Bohnen, für zwei Himten Lein das gut zubereitete Land, Zwölf Ruthen zu Kartoffeln, drei Himten Weitzen und drei Himten Sommersaat
2. den Kohlgarten hinter der Scheune welcher gehörig zu düngen und zu bevestigen ist, so wie den 3. Theil vom Obste
3. An Wiesenwachs die Hahnenseitswiese
4. An Vieh zwei Kühe und ein Rind, und sollen zwei Kühe und ein Saugkalb mit denen des Hausherrn frei geweidet und das Hornvieh überhaupt von dem Hausherrn in Sommerfütterung erhalten werden; ferner solle Hausherr den Leibzüchtern jährlich auf Michaelis ein Schwein, nächst dem Besten, so wie auf Maytag ein Ferken im Herbst ein Schnittschaaf zum Schlachten und bei der Schuer Zwölf Pfund brauchbaare Wolle liefern
5. ein sonstigen Prästationen das freie Feuerholz, ein Pferd zum Reiten zu nötigen Wegen, jeden Sechsten Tag die Schafmilch und die Vergünstigung im Garten zu bleiben, sämtliche Fuhren frei zu leisten und den Mühlentransport zu besorgen
6. zur Wohnung wird das Leibzuchtshaus vorbehalten, welches jedoch in gehörigen baulichen Stand zu setzen ist, so wie auf zwei Spann in der Scheure. Bis dahin aber, dass das Leibzuchtshaus noch nicht im Stande ist, wird im Wohnhause die kleine Stube, zwei Kammern, zwei Böhnen, der Mitgebrauch der Küche und Rauchkammer mit dem Keller vorbehalten.
7. Stirbt einer der Leibzüchtern, so solle die Leibzucht um eine Morge Rocken und Gerste vermindert werden; der erststerbende vom Hausherrn der Letztsterbende vom Nachlasse beerdigt werden, und dieser Nachlaß, mit Ausnahme des Hausgereths in strengstem Verstande, welches dem Hausherrn verbleibe, unter sämtliche Kinder gleichmäßig verteilt werden, jedoch nicht das Stroh von der zeitigen Ernte, als welches im Hofe verbleiben soll.
Bei der Verlesung bemerkte der Vollmeier Christoph Ahlschwede, dass er sich auf den Todesfall seiner Frau wieder zu verheiraten vorbehalte und dieser seiner 2. Ehefrau drei Morgen Land überhaupt zur Leibzucht zu verschreiben samt freier Wohnung, weiter aber nichts, insofern nämlich dieselbe Einhundert Thaler dem Hausherrn zubringe.

§7

Bräutigam acceptirt die Vorstehenden beschriebene Hofsübertragung seiner Eltern und sichert diese ihm übertragene Hofstelle seiner Braut zum Gegenvermächtniß zu, welches dieselbe gleichfalls acceptirt. Schließlich sichern sich Verlobte als künftig angehende Eheleute, des gesetzmäßige und insofern, einer ohne Kinder versterben sollte, ein ausschließlich wechselseitiges Erbrecht zu, wozu deren beiderseitige Eltern ihre Einwilligung erteilen. Urkundlich dessen, ist diese Ehestiftung, welche Verlobte den Notar zur Confirmation zu bringen ersuchen, nach in Gegenwart der Zeugen, geschehenen deutliche Vorlesung und Genehmigung von dem Bräutigam und dessen Vater durch Namensunterschrift, von

dessen Mutter Schreibens unerfahren, mittelst drei Kreutze, von der Braut und deren Vater durch Namensunterschrift, von deren Mutter aber Schreibens unerfahren, mittelst drei Kreutze, so wie auch von Zeugen und Vater durch Namensunterschrift eigenhändig unterschrieben.

Christoph Ahlschwede als Bräutigam

Christoph Ahlschwede

+++ Handzeichen dessen Ehefrau Dorothea Vespermann

Louise Becker

Carl Becker

+++ Handzeichen dessen Ehefrau Louise, geborene Brand

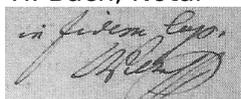
Johann Georg Christiani als Zeuge

Wilhelm Meyer, Zeuge

Georg Heinrich Bach, Notar

Zur Beglaubigung der Ausfertigung

(C.S.) G. H. Bach, Notar

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to G. H. Bach, the notary mentioned in the text. The signature is written in dark ink on a light-colored background.

Abschrift

Zu wissen, so dass zwischen Friedrich Carl Becker des Großköthers und Hufschmidt Christoph Becker in Westerbraak eheleiblichen Sohne und Johanne Sophie Eleonore Kohlenberg des verstorbenen Vollmeier Johann Heinrich Kohlenberg in Dielmissen nachgelassenen Witwe folgende Eheberedung getroffen worden.

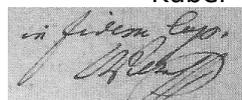
An zeitlichen Gütern bringt die Braut mit Consens der über die Kinder vorhergehender Ehe eingesetzten Vormünder Wilhelm Meyer und Christoph Moller aus Dielmissen ihrem Bräutigam zu den Mitbesitz des von ihrem verstorbenen Ehemanne her kommende zeithero verpachtet gewesen in Dielmissen belegenen Vollmeiergutes mit allen Zubehörungen Recht und Gerechtigkeiten auf 24 nach einander folgende Jahre. Da nun der verstorbene erste Ehemann der Braut in der zwischen beyden errichteten und am 19. Februar 1793 hierselbst confirmirten Ehestiftung ausdrücklich vorbehalten, dass dieses Vollmeierguth bey seinen aus erster Ehe erzielten Kindern bleiben solle, im Fall aus der derozeit bevorgestanden Ehe kein Sohn erzielt werden solle, inzwischen aber ein Sohn, welcher jetzt allererst 2 Jahr alt, würcklich vorhanden ist, so hat es dabey sein Bewenden, dass wenn vorgedachte 24 Jahre abgelaufen seyn werden, diesem Sohne das Vollmeierguth nebst Vier der sodann vorhandenen Pferde abgetreten werden muss, und den gegenwärtig Neuverlobten eine den Umständen des Guthes angemessene Leibzucht gereicht wird. Da jedoch aber auch der Fall eintreten kann, dass dieser Sohn das Leben nicht behält, sondern vorher und ehe diese Jahre verstrichen mit Tode abgeht, so ist dieserhalb folgendes laut Protocolli vom 11. Februar 1800 verglichen und festgesetzt, dass da aus vorhergehender Ehe des verstorbenen Johann Heinrich Kohlenberg zwey Töchter vorhanden, die jüngere davon welche nach Ablauf der der Braut an dem Gute nach zukommende Acht Jahre das Gut zu fallen könnte, statt dessen ein praecipium von Dreyhundert Reichsthaler an Gelde für den sogenannten Absprung von Bräutigam verabreicht, außer dem auch der ihr von Gute gebührende Brautschatz ausbezahlt werden solle, wodurch dem Bräutigam das Guth für sich und seine Nachkommen sich zu eigen machen würde. Sollte jedoch aber von gedachten beyden Töchtern, keine so lange leben, dass eine oder andere auf dieses praecipuum Anspruch machen könnte, und wenn der Sohn verstürbe, dessen rechte Schwester welche jetzt 4 Jahre alt ist, annoch am leben seye, so ist dann ausdrücklich ausbedungen und von Bräutigam eingewilliget, desgleichen wenn diese die zum Absprung festgesetzten 300 rth. nicht annehmen, sondern lieber das Vollmeierguth selbst in Besitz übernehmen wollte, derselben solches auch nach Verlauf der verschriebenen 24 Jahre überlassen und dagegen den aus bevorstehender Ehe etwa erfolgenden Kindern, eine den Umständen des Guthes und dem Eingebachten des Bräutigams angemessene Ablage gereicht werden sollten. Der Bräutigam bringt dagegen seiner Braut zum Gegenvermächtniß hinwiderum zu, und verspricht ihm dessen mitgegenwärtiger Vater zum Brautschatz mitzugeben, an baaren Gelde 1000 rth. schreibe Eintausend Thaler, welche am Tage der Hochzeit gezahlt werden, ferner 1 Pferd, 2 Kühe, 2 Rinder, einen ganzen beschmiedeten Ackerwagen an Werth 60 Thaler, dazu 4 Eggen und 2 Pflüge, ingleichen 30 Stiege Linnen davon im Durchschnitt jede Stiege 3 rth. 18 ggr. an Werth, ferner 10 Bothe reinen Flachs und 20 Bothen gebracktes Flachs, jenes an Werth 10 rth. dieses aber jeden Bothen auf 24 ggr. gerechnet, ferner Acht Drellen und 12 Linnen Laken, jedes in Durchschnitt auf 3 rth. gerechnet, ferner 20 Sakke jeden zu 18 ggr. ein großes Schlaglaken zu 2 rth. 18 ggr. ferner einen Kupfernen Kessel von 18 Eymern, davon er den Werth auf 15 rth. ferner einen solchen Kessel von 12 Eymern davon er den Werth auf 10 rth. anschlage, noch einem desgleichen Kessel von 6 Eymern zu 5 rth. an Werth, noch einen Kessel von 2 Eymern zu 3 rth. an Werth, auch einen Kessel von einem Eymern an Werth 1 rth. 30 ggr. noch einen Kessel von ½ Eymern zu 1 rth. Außer diesen einen eysernen Topf von 2 ½ Eymern groß an Werth 4 rth. noch einen Topf von 1 Eymern an Werth 1 rth. 30 ggr. auch einen dergleichen von ½ Eimer zu 30 ggr. Ferner zwei bereite Bette, und ein Gesinde Bette deren Werth auf 100 rth. angeschlagen werden hierzu noch ein Kleiderschrank ein Eßenschrank, 2 Coffer, 1 Tisch, 4 Brettstühle, Steugen und Kannen, eine Bettspöndie, und was davon sonst noch auf einen Standesmäßigen Brautwagen gehört, welches zusammen auf 50 rth. an Werth angeschlagen sey. Auf die Todesfälle wollen Neuverlobte nach beschrifteten Ehebedingung einer den andern dem Landesgesetze gemäß beerben. Nachdem nun Vorstehende Eheberedung in Gegenwart der Braut und des Bräutigams, dieses genannten Vaters, auch beyder genannten Vormünder Wilhelm Meyer um Christoph Möller also niedergeschrieben, vorgelesen und genehmigt worden, so ist die gebetenene Confirmation Salvo tamen jure Serenissimi et cujus vis tertii damit ertheilt.

Urkundlich des Fürstlichen Amtssiegels und nebensetzter Unterschrift.

Wickensen den 20. März 1800

(L. S.) Rosenstern

Kubel



Praef.

Herr Kreisamtmann Baumgarten und ich Protocollführer

Actum im fürstlichen Kreisgerichte Eschershausen am 7. März 1822



Die Bestätigung der Ahlswede – Beckerschen Ehestiftung betr. laut vorhergegangener Vorladung erschienen

1. der Bräutigam Christoph Ahlswede junior 21 Jahre alt
2. dessen leiblicher Vater, der Vollmeier Christoph Ahlswede 54 Jahre alt aus Dielmissen in Begleitung seines Schwiegersohnes, des Halbmeiers Conrad Eilers aus Hunzen
3. der Vollmeier Carl Becker, Vater der Braut Louise Becker aus Dielmissen

Den Comparanten wurde die eingelieferte Urkunde des Notars Bach, vom 15. Januar d. J. die Ehestiftung zwischen Christoph Ahlswede junior und der Louise Becker enthaltend, nochmals vorgelesen und erkannten dieselben deren Inhalt in allen Punkten als richtig an, vorausß denn auch zu dieser Ehestiftung noch folgendes bestimmt worden ist.

§ II

Wenn dieser Hof von Seiten der Eltern der Braut deren unehelichen mit dem Bräutigam erzeugten Kinde zugesichert sey, so wäre dies besonders in der Rücksicht geschehen, dass er, der Vollmeier Carl Becker, so wenig mit seiner verstorbenen ersten Ehefrau, als während seiner jetzigen 2. Ehe außer der Braut und von noch lebende Kinder erzeugt hätte. Dieser Hof kommt zwar nicht von ihm selbst und auch nicht von seiner Ehefrauen her, sondern von seinem Vorwirthe dem längst verstorbenen Vollmeier Heinrich Kohlenberg, dieser hätte in 3 Ehen gelebt, jedoch nur aus 2 Ehen und zwar aus der zweiten 2 Töchter und aus der 3. eine Tochter und einen Sohn nachgelassen, er, Cumparent Carl Becker, aber habe dessen nachgelassene 3. Ehefrau und nachherige Witwe wieder geheiratet. Bei seiner Verheiratung mit dieser Witwe seines genannten Vorwirths Heinrich Kohlenberg, sey die damit vorgelegte Ehestiftung des vormaligen Amtes Wickensen vom 20. März 1800 errichtet und nach dieser Ehestiftung und dem darin angegangen von Protocolle vom 11. Februar 1800 gehöre der herzogliche Vollmeierhof ihn jetzt eigenthümlich zu, denn der darinnen als Anerbe des Hofes benannte Sohn seines Vorwirths Heinrich Kohlenberg aus dessen 3. Ehe sey gestorben und die beiden Töchter seines genannten Vorwirthes der 2. Ehe wären völlig abgefunden und namentlich habe die jüngste Tochter aus 2. Ehe jetzige Ehefrau des Vollmeier Fricke zu Kemnade, das in der vorgelegten Ehestiftung festgesetzte Praccipuum für den Absprung von ihm ausbezahlt erhalten, wobei der Cumparent Becker zugleich Quittungen des ehemaligen Amtes Wickensen vom 2. November 1806 und des ehemaligen Contens-Notars Wilke vom 20. November 1809, so wie des ehemaligen Friedensgericht Ottenstein vom 10. März 1809 vorlegte. Sollte von dem Cumparenten Vollmeier Carl Becker, während seiner gegenwärtigen Ehe oder in der Folge noch ein eheliches Kind erzeugt werden, so solle diesem zwar, wenn es am Leben bleibe, der jetzt seiner Tochter, der Braut, Kinder zugesicherte Vollmeierhof abgetreten werden, allein desselben solle die Verbindlichkeit haben, an seine Tochter die Braut, die Summe auf 1000 Thaler Eintausend Thaler nebst Naturalien von gleichem Betrage und Beschaffenheit, wie an solche zur Folge seiner Ehestiftung vom 20. März 1800 in den Hof eingebracht, herauszugeben. Als denn könnten aber die von den jetzigen Verlobten noch zu erzeugenden Kinder keine weitere Abfindung von dem Vollmeierhofe den Cumparenten Carl Becker verlangen. Sollte der Cumparent Carl Becker vor seiner jetzigen Ehefrau sterben, so fällt die Verwaltung und Benutzung des Vollmeierhofes sogleich an die jetzigen Verlobten und seiner Witwe ist als denn und seine den Kräften des Hofes angemessene Leibzucht auszusetzen. Die Aussteuer der Braut solle bestehen in einem conyلاتen deren Ortsgewohnheit und ihrem Stande als Vollmeiertochter angemessenen Brautwagen, nebst einem Pferde oder 50 Thaler, einer Kuh und einem Rinde, einem fetten und 2 Fasel Schweine, derer Prustertion nach der Hochzeit erfolgen solle, nebst Ueberlassung von einem Morgen Rocken und einem Malter Rocken, auch 50 Boten gebrakten Flachses 30 Stiegen Leinwand und einem halben beschmiedeten Wagen, 10 Thaler für die Hochzeit 12 Tischlaken, 12 Handtücher 12 Säcken,

Ad § V,

Seit denn dem Bräutigam zugesicherten Vollmeierhofes haften überall keine Schulden und die darauf ruhenden besonderen Abgaben an Zins und dergleichen bestehen in 8 Malter Korn halb Rocken, halb Hafer für den Fürst von Waldeck, in 26 Himten Korn waren 14 Himten Hafer und 12 Himten Rocken in einem Zeitraum von 3 Jahren an die fürstliche Domäne Wickensen in 1 Himten Rocken des eine und 1 Himten Hafer des andere Jahr mit Uebeslagung des 3. Jahre als des Brachjahres, an die Kirche zu Dielmissen und 1 Thaler 16 ggr. Hofzins an des gräfliche von Schulenburgsche Gut zu Hehlen, so wie 4 Himten Rocken und 12 Himten Hafer Lehnszins. Außer den hier benannten 4 Geschwistern des Bräutigams hat derselbe noch 2 Schwestern, die dieselbe Abfindung erhalten haben, die hier ausgesetzt worde und nur noch verschiedene Naturalien, jedoch auch noch die Summe von 200 Thaler für die an den Vollmeier Müller verheiratete Tochter rückständig sind: zu Abtragung dieser Rückstände für die beiden schon verheirateten Töchter will der Vater des Bräutigams, der die Wirthschaftung bis Jacobi d. J. fortzusetzen beabsichtigt, nach allen Kräften mit beitragen. Dem Bräutigam werde in dieser Rücksicht nach besonders zur Erleichterung gewichen, dass die Gebäude sich im guten Stande befinden und 3 von den Geschwistern des Bräutigams noch nicht einmal confirmirt sind, so dass also die Abführung der festgesetzten Abfindungen noch nicht sobald eintreten wird.

Ad § VI

Statt der hier ausgesetzten Leibzuchtsbenutzung, soll so viel die bestimmte Reservation der Aberedung bestellter Länderey erlangt eintreten.

1. statt der Aberedung von 4 Morgen Rocken und 4 Morgen Gerste, alljährlich 60 Himten Rocken und 40 Himten

Gerste an reinem Korn

2. statt des 1 Morgen Erbsen und 1 Morgen Bohnen, 10 Himten weiße Erbsen und 12 Himten Bohnen. Die übrigen Zusicherungen an Lein-, Kartoffeln-Lande, 3 Himten Weitzen und 3 Himten Sommersaat, so wie sämtliche sonstige Leibzuchtsvortheile ad 2, 3, 4, 5 und 6 bleiben unverändert, mit der Hinzufügung jedoch, dass der Hauswirth den Leibzüchtern des zur Fütterung des Hornviehes und zum Streuen nöthige Stroh zu leisten habe und Versteht es sich von selbst, das sämtlicher Mist von dem Leibzuchtwirth dem Hauswirthe gehört, und der die Leibzüchter kein Korn abzuernten behalten, so werden derselben auch die Nr. 6 dieses § pti vorbehalten 2 Spann in der Scheune mit eingeräumt.

ed an. J.

Sobald einer der Leibzüchter stirbt, so soll von der Leibzucht in Ansetzung des reinen Korns, an Rocken, Gersten und Erbsen der dritte Theil abgehen und sich nun diesen Theil vermindern.

V. g. u. u.

Christoph Ahlswede, jun
Christoph Ahlswede, sen.
Conrad Eilers
Carl Becker

Bescheid,

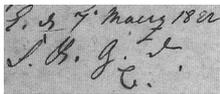
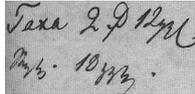
dass nunmehr die eingereichte Notariatsurkunde vom 15. Januar d. J. unter Nachtragung des vorstehenden Protocolls und auch in Ansehung der darin enthaltene Hinzufügungen und Abrechnungen mit Vorbehalt der etwaige Pachten 3. ter Personen gerichtlich bestätigt werde und derselben, eine Abschrift der Braut Vollmeier Carl Becker vom 20. Maerz 1800 angehängt werden, dasselbe auch auf solche Weise ausgefertigt, und in das Amtshandelsbuch eingetragen werden soll.
Subl.



Exjoce

Exped, Confirmativ und Eintragung ins Amtshandelsbuch daher Nachtragung dieses Protocolls und Abschrift der Carl Beckersche Ehestiftung unter heutigen Datum

E. den 7. März 1822

Ehe-Receß: 21 Alt 982 Seite 98-100 vom 11.9.1739 im StA Wolfenbüttel**Copia**

Ehe-Receß zwischen Hanß Hermann Grupen und Engel Catharine Dörries
Im Nahmen Jesu Amen.

Zu wissen sey hirmit, das heute unten gesetzten Dato zwischen den Ehr- und Achtbahren Junggesellen Hanß Hermann Grupen als Bräutigam an einen und dan die Ehr und Tugendsahmen Jungfer Engel Cathrine Dörries als Braut an andern Theile, eine Christliche und beständige Eheberedung mit einander beschlossen.

Es haben obgemeldete Beyde Persohnen mit Verwilligung beyderseits mehrsten Anverwandten und der Braut ihrer Vormunden sich Ehelich verlobt, und sind gewilliget dieses ihr Ehegelöbniß mit ehesten durch die Christliche Copulation vollziehen zu lassen und in Lieb und Leid bey einander beständig zu beharren.

Die Zeitlichen Güther und was sie ratione Datio mit einander sich zu erfreuen haben, Betreffend: Es nehmen und Besitzen oberwehnte Beyde junge angehende Eheleute der Braut ihres seeligen Vaters nachgelassenes Großkötherguth, mit allen und dazu gehörigen pertinentien, also das der Bräutigam desselben ein possessor und Erbe des Guths sein und verbleiben soll.

Es hat auch der Braut ihr seelig Vater 40 Thaler an den Verwusteten Jobst Dörries Meyerhofe an Länderey gethan solches Geldt gehört der Braut auch Hinwiederum.

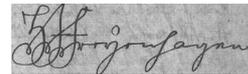
Hierentgegen muß des Bräutigams Bruder Hanß Christoph Grupe ihm pro Dato an Gelde geben 40 Thaler, eine Kuh, ein fett Schwein, Einhalbfaß Bruhahn und so viel dazu benöthigte Speise auf die Hochzeit, und hat der Bräutigam vor sich selbst an seinen eigenen Mitteln erworben an Baaren Gelde 120 Thaler also ist dieser Ehe-Contract in Nahmen Gottes beschlossen, und Zeugen an Seiten Bräutigams Hennig Stichnothe, Hanß Christoph Dörries, an Seiten der Braut Hermann Christoph Ahlswede, Heinrich Beckmann

Dielmissen, den 6. September 1739

Als vorbeschriebene pacta Dotalia von Sponso und nahmens der Braut deren Vormunde Heinrich Beckmann den fürstlichen Ambte ad confirmandum übergeben, und deren Einhaltung auch von gegenwärtigen Hanß Christoph Grupen in prafentio Hanß Christoph Dörries pravia praleetione nochmahls ratihabiret worden: So sind solche damit Confirmiret.

Uhrkundlich des fürstlichen Ambts Signets und meiner des Zeitigen Oberambtmans eigenhändigen nochmaligen Unterschrift. So geschehen Wickensen, den 11. September 1739

(L. S.)



Ehestiftung: 21 Alt 992 Seite 29 – 31 vom 21.7.1735 im StA Wolfenbüttel

Im Nahmen Jesu Amen.

Zu wissen sey hirmit, das heute unten gesetzten Dato zwischen den Ehr- und Achtbaren Hermann Christoph Meyer als Bräutigam an einen und dan die Ehr und Tugendsame Jungfer Catarina Magdalena Rennemans als Braut an andern Theile, eine Christliche und beständige Eheberedung mit einander folgender Gestalt beschlossen.

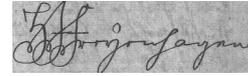
Eß haben obgemelte beyde Personen in Gegenwart unten benannten Gezeugen sich Ehrlich Verlobt, und sind gewilliget, dieses ihr Ehegelöbnis mit negsten durch die priesterliche Copulation vollziehen zulassen und in Lieb und Leid bey einander beständig zubeharren.

Die zeitlichen Güther und was ein Theil mit einander sich zu erfreuen betreffend; so verspricht der Braut Vater Heinrich Renneman ihr pro Dote zu geben fünfzehn rth., eine Kuh, auch hat die Braut von ihr selbst zwanzig rth., ein Bereitbette, eine Kiste und Lade und 12 Stiege Leinwand, welches alles die Braut ihrem Bräutigam zu heyrathet.

Hirentgegen verspricht der Bräutigam seiner Braut und freyet ihr zu sein in Dielmissen belegenes Großkötherguth samt allen dazu gehörigen Stücken und Pertinentinen nichts davon außbeschieden Erb und eigenthümlich zu besitzen. Es sind von Erster Ehe annoch 3 Kinder vorhanden, 2 Söhne und 1 Tochter, wenn Sie das Leben behalten, und heiraten, sol ein Sohn pro Dote auß den Guthe haben 20 rth., ein jährig Rind, zur Hochzeit eine Tonne breyhaan und darzu so viel gehörige Speise; die Tochter auch 20 rth., ein bereit Bette, eine Kuh, 3 rth. vor das Ehrenkleid, zur Hochzeit ein Halbfaß Breyhaan und darzu so viel benötigte Speise. Sollte einst von den Beiden erster Ehe ohnverheiratet versterben, so fällt dessen Erbteil ans Guth.

Also ist dieser Ehe Contract im Nahmen Gottes beschlossen und sind Gezeugen an Seiten Bräutigams Hanß Heinrich Wibolt und Hanß Christoph Kehlenberg sen., an Seiten der Braut Afcanis Dörries, Johan Henrich Wedeking, geschehen den 12. April 1735

(L. S.)

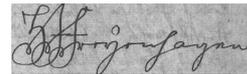


Danach der Bräutigam Christoph Meyer und der Braut Vater Heinrich Renneman unten gesetztes Dato vorstehende Pacta Dotalia ad Confirmanden übergeben, solche auch praeo: praeleol, nachrechten ratihabiret, so danach dieselben Amtswegen hirmit confirmirt, ist derselbe Salvo tamen jure Sermt et ujuscung tertii damit ertheilet.

Urkundlich des neben gesetzten Amtssiegels und meiner des Oberamtsmans eigenhändige Unterschrift.

So geschehen Wickensen, den 21. Juli 1735

(L. S.)



Ehestiftung: 21 Alt 1001 Seite 220 – 221 vom 25.2.1784 im StA Wolfenbüttel

Pacta Dotalia zwischen Hans Heinrich Dörries und Anne Sophie Catharine Klingenberg

Zu wissen, daß Dato zwischen Hans Heinrich Dörries des verstorbenen Vollmeyer Christoph Dörries in Dielmissen eheleiblichen Sohn und Anne Sophie Catharine Klingenberg, des verstorbenen Vollmeyer Hanß Heinrich Klingenberg daselbst nachgelassene volljährige Tochter, folgende Eheberedung getroffen worden.

An zeitlichen Gütern bringt die Braut ihrem Bräutigam zu und muß ihr deren gegenwärtige Halbbruder und Vollmeyer Hanß Heinrich Klingenberg anstatt des in seiner Ehestiftung der Braut das lebenslange verschriebenene freyen Auf- und Unterhalts auf seinem Guthe, nach dem Dato unter sonstigen Theils vorberedeten und getroffenen, der Braut da sie Fehler im Gehöre hat, dessen verständigten und von ihr genehmigten Vergleich Genus geben an baren Gelde vierzig Reichsthaler, eine Kuh, ein Faselschwein, ein halb Faß Bier auf die Hochzeit für die nothige Speisung auf die Höchst Vier Reichsthaler und einen Morgen Rokken.

Der Bräutigam bringt dagegen seiner Braut zum Gegenvermächtnis hier wiederum zu und muß ihn dessen mitgegenwärtiger Bruder des Vollmeyer Christian Dörries vom Guthe herausgeben, und für alles an baren Gelde 80 rth. schreibe Achtzig Reichsthaler. Auf die Todesfälle wollen neu Verlobte nach beschrifteten Ehebetten den Landesgesetzen gemäß einander beerben.

Nachdem nun vorstehende Eheberedung in Gegenwart der Braut und des Bräutigam, der Braut genannte Halbbruder, als der Bräutigams Bruder, also niedergeschrieben, vorgelesen und genehmigt worden, so ist die gebetene Confirmation Salvo tamen jure Serenissimi et cujus vis tertii damit ertheilt.

Urkundlich

Wickensen den 25. Februar 1784.



Ehestiftung: 21 Alt 1001 Seite 217 – 218 vom 5.2.1784 im StA Wolfenbüttel

Pacta Dotalia zwischen Ferdinand Carl Adolph Kohlenberg und Johanne Sophie Eleonore Ahlschwede

Zu wissen, daß dato zwischen Ferdinand Carl Adolph Kohlenberg des verstorbenen Brinksitzer Johann Philip Friedrich Kohlenberg in Dielmissen nachgebliebenen Sohn und Johanne Sophie Eleonore Ahlschwede des Vollmeyers Wilhelm Ahlschwede in Dielmissen eheliche Tochter, folgende Eheberedung getroffen worden.

An zeitlichen Gütern bringt die Braut dem Bräutigam zu und verspricht ihr deren gegenwärtige Vater zum Brautschatz mitzugeben 300 Thaler schreibe Dreyhundert Reichsthaler in baren Gelde, wovon bereits 150 Thaler dem Bräutigam, und diese auch schon ausbezahlt sind, die übrigen 150 Thaler aber am Tage der Hochzeit ausbezahlt werden sollen, ferner einen halben beschmiedeten Wagen, die freye Hochzeit oder dafür 20 Thaler, ein Pferd nächst den Besten oder 20 rth dafür, eine Kuh nächst der Besten, ein Rind, ein feist und zwei Fasel Schweine, eine Seite Speck, einen Morgen und ein Malter Rokken, und einen standesmäßigen Brautwagen.

Dagegen bringt der Bräutigam seiner Braut zum Gegenvermächtnis hier wiederum zu und tritt ihn dessen mit gegenwertige Stiefvater Conrad Ludwig Mahlmann damit ab, des von selbigen bislang besessene herzoglichen Guths des von des Bräutigams Vater herkommende mitselben Zubehörungen sagt Gerechtigkeiten und wie recht in genante Stiefvater laut Ehestiftung diejenige Leibzucht nachher derselbe mit seiner Ehefrau nach Abtritt des Guthes zugenießen habe, selben festgesetzt ist, so zeigt Bräutigam danach an, daß er mit seinem Stiefvater den hirselben nachdem der Stiefvater indessen einen eigenen Vollmeyerhof in Dielmissen acquiriret, die Wohnung in Brinksitzerguthe ist gebrauchen, wegen der Leibzucht sich folgendes als wie ein Lehns habe und überein zukommen f 3, nemlich das die Leibzucht völich sei --? besetzen sollen als die vorgedacht Ehestiftung seiner Stiefeltern vom 26. Februar 1762 besaget ausbenommen die denen mit verschriebene Wohnung indem uns vorbemerkte ---? die Stiefeltern solche nun nicht Bedürfen. Mit hir frey die Leibzucht folgendes jährlich 15 Himten Rokken, 9 Himten Gerste, einen Himten weiße Erbsen, einen halben Himten Lein mit zu säen, den Gebrauch des ganzen kleinen Garten, die Gräsung in den großen Garten bey Jobst Kohlenbergs Wiese belegen, eine Kuh frey auszufüttern, jährlich ein Faselschwein, der 4. an Obst an dessen Theil. Fals einer der Leibzüchter mit Tode abginge, so fällt die halbe Leibzucht an das Guth zurück. Hiebey nun aber frey unten ihre einmüthig verabredet worden, daß gedachte seine Stiefeltern, wie den auf beyde gegenseitige damit ein vorstehendes waren in den ersten drey Jahren nach Antritt des Guthes, an dieser Leibzucht überall --? fordern, sonst ihm den Bräutigam drey Jahrelang dessen wollten verfügen, denn aber so sich wollbräuchtlich zukünftig Genuß haben seines Stiefvaters sechs rechten Kinder indem des siebende von Vollmeyerhof demnächst erhalten werden jedem wenn sie zu Ehren kommen sind für alle 10 rth. und eine Aussteuer zu reichen, dagegen wenn inzwischen eines oder anders einer dieser Kinder früher sterben sollte, diese Aussteuer ihn dem Bräutigam zu Gute fallen. Bräutigam hat noch drey verheiratete Schwestern, diesen ist bereits dasjenige was sie zum Brautschatz aus dem väterlichen Guthe haben sollen verschrieben, wobey es sein ---? hat und wies denselben bislang darauf nach ist denen abgegeben ist, muß Bräutigam ihnen reichen. Auf die Todesfälle wollen Neuverlobte nach bestrittenen Ehebetten einer den anderen beerben.

Nachdem nun vorstehende Eheberedung in Gegenward Braut und Bräutigam, jener Vaters ingleichen des Bräutigams beide Stiefeltern, des gegenwärtige Vormundes Hans Heinrich Frikken, dessen Schwester Christoph Meyer jun. Ehefrau aus Dielmissen, auch der Vollmeyer Hans Heinrich Ahlschwede aus Tuchtfeld also niedergeschrieben, vorgelesen und genehmigt worden, so ist die gebetene Confirmation Salvo tamen jure Serenissimi et cujus vis tertii damit ertheilt. Urkundlich Wickensen den 3. Februar 1784.



Ehestiftung: 21 Alt 1001 Seite 449 – 450 vom 4.7.1786 im StA Wolfenbüttel

Pacta Dotalia zwischen Johann Friedrich Kuhlmann und Johanne Sophie Eleonore Ahlschweden

Zu wissen, daß deto zwischen Johann Friedrich Kuhlmann, der Krüger Werner Kuhlmann von Amelungsborn eheleiblicher Sohn und Johanne Sophie Eleonore Ahlschweden des verstorbenen Angerkrüger und Brinksitzer Carl Adolph Ferdinand Kohlenberg in Dielmissen nachgebliebene Witwe, folgende Eheberedung getroffen worden.

An zeitlichen Gütern bringt die Braut ihrem Bräutigam mit sofern der über ihr Kind erster Ehe gerichtlichen bestelten Vormündern Hans Jürgen Boeker aus Tuchfelde und Christoph Kohlenberg aus Dielmissen damit zu und verschreibt demselben damit den Mitbesitz und Mitgebrauch der von ihrem verstorbenen Ehemann herkommenden Brinksitzerstelle und damit verbundenen Krugnahrung auf 26 nach einander folgende Jahre, nach deren Ablauf das Guth an das vorhandene Kind erster Ehe wiederum abgetreten werden muß, Bräutigam eben mit seiner Braut eine den Umständen des Guthes, und dem von Stiefvater bewiesenen Fleiße ingenus an Leibzucht zu wenden hat. Bräutigam übernimmt zugleich während dieser verschriebenen Jahre, die auf deren Brinksitzer Stelle haftenden Schulden, welche sich nach Einigung der Vormündern auf 260 rth. belaufen, in denen wegen der Bezahlung bereits festgesagten Terminen ohnzujerlich abzuführen, ingleichen das der Ehefrau des Vollmeyer Christoph Meyer jun, daselbst zur Ablage gleichfals dennoch höchst gebührende Bitte, abzuführen auch wider auch die dem Stiefvater des Verstorbenen erster Ehemannes dem Vollmeyer Ludwig Mahlmann jährlich zukommende Leibzucht in die Maaste als solche hirselsb gerichtlich verglichen und festgesetzt ist, ohne vorderede? zu Bräuchtigen endlich auch dasjenigen was in dem Vormundschaftliche Inventario enthalten ist, ohne Ausnahme nach Ablauf der verschriebenen Jahre, wiederum zur abzuleisten, ohne wegen diesem allen den Vormündern der dem Pupillen etwas anzunehmen zu wollen, welchen Bräutigam ohnehin wie sein eigenes Kind zu erziehen, und zu herzen und bezahlen ohnentgeltlich helfen zu wollen verspricht.

Dagegen bringt der Bräutigam seiner Braut zum Gegenvermächtnis hir wiederum zu und giebt ihm dessen mitgegenwärtiger Vater zum Brautschatz mit an baren Geld 200 rth. schreibe zweyhundert Reichsthaler wovon 100 rth am Tage der Hochzeit, das übrige aber binnen einem halbe Jahre nach der Hochzeit bezahlt wird, dazu statt an Natural Stücken so viel das es den Worten 100 rth. ausmachen solle, ingleichen eine Kuh.

Auf die Todesfälle wolten neu Verlobte nach beschrifteten Ehebette einer den andern den Landesgesetzen gemäß beerben. Nachdem nun vorstehende Eheberedung in Gegenward der Braut und des Bräutigams, der Braut Vaters Vollmeyers Wilhelm Ahlswede, auch dener Kindes genannten Vormündern, nicht wieder des als der Bräutigams Vaters also niedergeschrieben, vorgelesen und genehmigt worden, so ist somit die Auslobung der Braut betrifft die gebethene Confirmation Salvo tamen jure Serenissimi et cujusvis tertii damit ertheilt.

Urkundlich Wikkensens den 4. Juli 1786



Copia

Praes, den 6. May 1824

Geschehen Eschershausen im Hause Sub Nr. 1 am Sieben und zwanzigsten März achtzehnhundert vier und zwanzig Zuwissen, sei hiermit, daß auf geschehenes Anwesen des Ludewig Dörries in Dielmissen, ältesten Sohnes weiland Vollmeier Ludewig Dörries daselbst nachstehende Ehestiftung verichtet ist.

Es erschienen deshalb vor mir unterzeichnetem Notar Georg Heinrich Bach wohnhaft zu Eschershausen und in Gegenwart der subrequirinten Zeugen dem pensionirten Amtsvoigt Johann Friedrich Kürig und Gerichtsdienner Ludewig Stümpel

1. Der Requirant Ludewig Dörries im 26 sten Jahre
2. der Interimswirh und Leibzüchter Friedrich Meier
3. die Vormünder der Ludewig Dörriesschen Kinder Vollmeier Christoph Renziehausen und Halbmeier Heinrich Heinemeier
4. der Familienfreund dieser Vormundschaft, Leibzüchter Klingenberg und ist der 2. Familienfreund Leibzüchter von hin Vollmeier Christoph Ahlschwede (Hof Nr. 55) zwar gegenwärtig jedoch als solcher wegen des Interesses der Verlobten nicht als solcher zu ziehen, daher Interessenten Leibzüchter Wilhelm Meyer als solchen, da er noch ein Verwandter der Dörriesschen Kinder ist, nächstens zur Begutachtung nach stehender Übereinkunft zu sistieren versprechen.
5. Friederike Ahlschwede 20 Jahr alt, als Braut und
6. deren Vater Leibzüchter Christoph Ahlschwede (Hof Nr. 46) so wie endlich
7. der Braut Bruder Vollmeier (Nr. 46) Christoph Ahlschwede, sämtlich aus Dielmissen, welche dieserhalb nach geschehener Verabredung vestgesetzt haben.

§ I

Vorgenannter Ludewig Dörries und Friederike Ahlschwede letztere mit Genehmigung ihres Vaters erklären hiermit, sich miteinander ehelich verlobt zu haben und die sich zugesagte Ehe nächstens nach priesterliche Copulation vollziehen zu wollen.

§ II

Das Vermögen der Braut anlangend, verspricht dieselbe mit Genehmigung ihres Vaters, dem Bräutigam zu zubringen:

1. an baarem Gelde 500 rth., schreibe Fünfhundert Thaler, als Dreihundert Thaler an der Hochzeit und Zweihundert Thaler in jährigen Terminen zu Fünzig Thaler wechselseitig insofern annoch eine Schwester binnen einen Jahren heiraten würde.
2. einen dem Stande und der Ortsgewohnheit angemessenen Brautwagen mit Vieh und außerdem
3. ein Ehren und ein Seidenkleid mit dem kleinen Anzuge, 12 Manns- und 12 Frauenhemden, 12 Tischlaken, 12 Handtücher, 12 Säcke, 30 Boten Flachs und eine Seite Speck, welches alles der Bruder nach seiner confirmirten Ehestiftung vom 15. Januar 1822 zubezahlen und resp: zu leisten sich verpflichtet erklärt

§ III

Bräutigam acceptirt diese Zusicherung und verschreibt dagegen seiner Braut, den väterlichen Vollmeierhof Sub. Nr. 47 in Dielmissen assecurint, mit allen seinen Zubehörungen, Lasten und Abgaben unter denjenigen Vergleichsbestimmungen, vermöge welchen ihm der Hof von seinen Geschwister Vormünder übertragen ist, weshalb das desfallsige Protocoll vom 10 ten April 1823 samt Abschrift des Rescripts Hochfürstlichen Geheimerathtscollegium vom 13 ten Januar dieses Jahres vom Bräutigam producirt und vorgelesen wurde, so wie auch unter denjenigen nach bemerkten Bestimmungen, welche ferner noch solvo judiciali confirmatione, vestgesetzt sind, zum Gegenvermächtniß

§ IV

So wie nun die Abfindungen der 4 Geschwister des Bräutigams betrifft und ad 4 des producirten und beizufügenden Vergleichsprotocoll vorbehalten sind, so verpflichtet sich der Annehmer der Stelle

1. jedem derselben 160 rth. schreibe Einhundertsechzig Thaler an baaren Gelde zu bezahlen, exclusive des praecipui von 100 rth. für seinen Bruder, welche Ablage mit 100 rth am Tage der Hochzeit und die übrigen Sechzig Thaler in jährigen Terminen zu zwanzig Thaler wechselweise zu bezahlen sein würden.
2. eine Naturalaussteuer als
 - a. einen standesmäßigen Brautwagen, bestehend in einem Eisen Kleider und Eßschränke, einen Dito Koffer, einer Bettspondte, einem Tische von Linnenholze, vier Stühlen, einer Trinkel Kanne und Bükitubben, Butterfaß, Brake, Ristelwecke, Spinnrad und Haspel mit 2 Eimern, desgleichen in einem Bette, aus einen Parchen Oberbette, einem Beinrewands Unterbette und Pfühl mit zwei Kissen bestehend, samt weißen Ueberzügen, desgleichen sollen dazu gehören zehn Stiege Leinwand, die Hälfte durch ein 30 ger und die andere Hälfte durch ein 24 ger Zeug gemacht, zwanzig Boten Flachs ein Ehrenkleid mit dem dazu gehörigen kleinen weißen Stücken, Zwölf Handtücher und ebenso soviel Säcke,
 - b. an Vieh ein Pferd oder 20 Thaler, eine Kuh, ein Rind, ein fettes und ein Faselschwein, eine Morge und ein Malter Rocken samt Zehn Thaler für die Hochzeit

Vormünder machten diese Ablage, da

1. der Annehmer von dem aufkommenden Pachtgeldern nichts erhält,

2. bei Beendigung der Pachtzeit Ostern 1827 ein vollständiges Inventarium, an Haus und Ackergeräte, Vieh und Feldfrüchten, mit Ausnahme des Winterfeldes anschaffen muß, dazu
3. die Länderei im schlechten Stande von den Pächtern erhalten wird und dabey
4. dem Leibzüchter eine Leibzucht von 6 Morge Land überlassen muß nebst sonstigen Zubehörungen, um somehr für zureichend, als der Hof Zehntdienst und Zinspflichtig sey, in welchen letzten Rücksicht jährlich 4 Himten Weitzen, 10 Himten Rocken, 4 Himten Gerste, 12 Himten Hafer, 4 Himten Bohnen an Fürstlichen Amt Wickensen und 10 Himten Rocken und 10 Himten Hafer an die von Grone zu Kirchbrack geliefert werden.
Der anwesende Familienfreund Klingenberg erachtete die Ablage für zu stark, weil der Annehmer zur Anschaffung der ad 2 bemerkten Inventarien eine Ausgabe von etwa 500 Thaler zu bestreiten haben und deshalb eine baare Ablage von 150 Thaler für jedes Kind angemessen erscheinen mögte.
3. Sollte übrigens eines von des Bräutigams Geschwistern vor Empfangnahme der Abfindung versterben, so sind Vormünder mit dem Familien-Freunde der Meinung, daß dessen Ablage im Gute bleiben müsse, indem solches wohl immer so gehalten worden sey und noch jetzt so gehalten werde.
4. Würde nun auch eines von den Geschwistern unverheyratet bleiben, so solle demselben der freie Auf- und Unterhalt in allen Stücken bei dem Hofsbesitzern gegen Leistung ihrer Arbeiten gestattet werden und den Töchtern auf jeden Fall eine Bühne im Hause für ihre Kleidungsstücke und Aufbewahrung sonstiger Sachen angewiesen werden.

§ V

Zwischen dem Hofsannehmer und jetzigen Interimswirthe ist dagegen folgende Vereinbarung getroffen

1. Der bisherige Interimswirthe bezieht nächsten Ostern das Leibzuchthaus und erhält von dem vorhandenen reinen Früchten Zwei Himten Rocken und eben soviel Gerste zur consumption bis zur Erndte.
2. Der Annehmer übernimmt seine Geschwister in allen Stücken frei zu erhalten bis sie sich selbst ernähren können, so wie auch frei in die Schule zu erhalten
3. derselbe erhält dagegen von dem Interimswirthe die sämtlichen bisher von demselben in Cultur gehabte Grundstücke zur eigenen Benutzung sowie auch das vorhandene Ackervieh und Hausgeräte, insofern er letzteres nicht selbst angeschafft hat, mit Ausnahme folgender Stücke, als
 - a. Drei Morgen Land, als einen Morgen auf der Mergelkuhle zwischen Meyers und Christoph Kohlenbergs Lande, eine Morge hinter den Messensieke an Wilhelm Meyer und eine Morge auf den Marscherkampe zwischen Dörries senior belegen
 - b. ein zweispänniges Fuder fertiges Heu, welches gutes gesundes Heu sein müssen.
 - c. ein Kohlgarten das Stück Land am Graben
 - d. die vorhandene rothe Kuh und
 - e. jährlich zwei Schock Waasen
 - f. diese Leibzucht wird von dem Annehmer frei beackert, die nötigen Fuhren frei geleistet so wie die Grundstücke selbst von Grundsteuer und Zehntgelder frei gehalten und endlich
 - g. von dem Annehmer die Schulden des Interimswirthe welche derselbe auf der Hofstelle gemacht hat und sich an 200 Thaler belaufen können, bezahlt werden müssen.
3. Sobald indessen der Hofsannehmer Ostern 1827 die ganze Stelle übernimmt solle ihm dem bisherigen Interimswirthe diejenige Leibzucht wieder verabreicht werden, die ihm nach seiner Ehestiftung auf den Grund der gerichtlichen Bestimmungen bei Antritt der Interimswirthe zugesichert ist, welches alles der Annehmer Ludwig Dörries nicht allein einwilligte sondern auch des Interimswirthe Meyers jetzige Ehefrau der freien Aufenthalt in dem Leibzuchtshause, jedoch blos in einer Stube bestehend auf ihre Lebenszeit zu billigte samt Sohns? □ Ruthen Kartoffeln Land.

§ VI

Interessenten acceptiren die sich wechselseitig gegebene Zusicherungen und nach dem die Braut das Gegenvermächtniß acceptirte sicherten sich Verlobte insofern einer ohne Kinder versterben sollte, ein ausschließlich wechselseitiges Erbrecht zu, wozu der Braut Vater seine Einwilligung ertheilt.

Urkundlich dessen, ist diese Urkunde, nach in Gegenwart der Zeugen geschehenen deutlichen Vorlesung und Genehmigung von sämtlichen Eingangserwähnten Componenten mit Ausnahme der Braut und des Familienfreundes Klingenberg Schreibens unerfahren mittelst Drei Kreutze, samt Zeugen und Notar durch Namensunterschriften eigenhändig unterzeichnet.

Ludwig Dörjes

Friedrich Meyer

Renziehausen

Heinemeier

+ + + Handzeichen des Heinrich Klingenberg

+ + + Handzeichen der Friederike Ahlschwede

Christoph Ahlschwede

Christoph Ahlschwede

Johann Friedrich Kürig, Zeuge

Ludwig Stümpel, Zeuge

Georg Heinrich Bach, Notar

Zur Beglaubigung der Ausfertigung



Ehestiftung: 47 Neu Gr. 4 Nr. 79 Seite 468 – 475 vom 13.1.1868 im StA Wolfenbüttel

Geschehen im herzoglichen Amtsgerichte Eschershausen am 21 März 1868
Gegenwärtig der unterzeichnete Amtsrichter

Es erschienen

1. die Wittve Vollmeiers Ludwig Dörries, Friederike, geb. Ahlswede
2. deren Tochter Johanne, 27 Jahre alt
3. der Schmiedemeister Carl Röhrig und
4. der Gemeindevorsteher Ludwig Brandt, letztern beide als Solonnitätszeugen,
5. die Ehefrau des Gemeindevorstehers Brandt, Louise, geb. Ahlswede
6. deren vorehelicher Sohn Hermann Ahlswede, 23 Jahr alt,
sämmtlich aus Dielmissen und trugen folgenden Uebergabe-Contract und resp. Ehestiftung vor

§ 1

Wie bereits aus den Protocollen vom 31. August v. J. und 13. Januar d. J. hervorgehe, habe die Wittve Dörries mit ihren Kindern und repr. Schwiegersohn Röhrig das Eigenthum an dem Vollmeierhofe Nr.47 zu Dielmissen auf ihre Tochter Johanne übertragen und sei damals die Festsetzung der Abfindungen und der Leibzucht vorbehalten.

§ 2

Sie seien nun dahin übereingekommen, dass die Annehmerin von dem Hofe folgende Leibzucht zu prästiren habe.

1. zur Wohnung das kleine Haus, welches Hofannehmerin in gehörigen Stand zu setzen hat
2. alljährlich 7 Malter Roggen a Himten 47 Pfund schwer und zwar 3 Malter Michaelis, 2 Malter Weihnachten und 2 Malter Ostern, wobei indes bemerkt wird, das für das laufende Jahr die ersten 3 Malter schon zu Jacobi zu liefern sind, ferner 1 Malter Gerste a Himten 40 Pfund, 1 Malter Weizen a Himten 50 Pfund, 6 Malter Hafer a Himten 28 Pfund, 1 Malter Erbsen oder Bohnen und 3 Himten Saat. Der vorbezeichnete Weizen ist gleichzeitig mit dem Roggen in verhältnismäßigen Theilen und die übrigen Getreidearten zwischen Martini und Weihnachten, das Saat jedoch nach jede jeweiliger Ernte zu liefern.
3. alljährlich den 3. ten Theil vom Obste, wovon das erforderliche von dem Holze der Annehmerin getrocknet werden muss
4. alljährlich 4 Malter Reihholz und 1 Schock Waasen die jedes Mal sammt dem etwa von der Leibzüchterin noch zuzukaufen Holze frei gefahren werden müssen
5. das im Garten beim Hause und an der Dorfstraße belegene Stück, so wie das in dem andern Garten an Kohlenbergs Seite belegene Stück Land und zwar alljährlich frei gedüngt
6. Leibzüchterin behält sich die Nutzung von einer Kuh vor nur muss dieselbe mit den Kühen durch die Hofherrin frei gefüttert und gestreut werden und hat Leibzüchterin das Recht, so bald diese Kuh keine Milch mehr gibt, an deren Stelle sich eine andere auszuwählen.
7. alljährlich zu Weihnachten ein fettes Schwein, welches Hakenrein wenigstens 200 Pfund wiegen muss
8. alljährlich 3 Schock Eier und zwar zu Ostern, Jacobi und Michaelis zu liefern
9. 8 Pfund Wolle so wie 20 Bothen gebraktes Flachses
10. die Annehmerin hat das Korn der Leibzüchterin frei nach der Mühle und von dieser zurück transportieren lassen
11. Leibzüchterin behält sich das Recht vor, in dem zum Hofe gehörigen Garten Leinen und Wäsche zu trocknen und zu bleichen.
12. ½ Morgen gehörig gedüngtes Kartoffelndland und zwar der wo die Hofbesitzerin ihre Kartoffeln baut
13. alljährlich 25 Thaler Taschengeld in monatlichen Raten.
14. Leibzüchterin nimmt sich von dem vorhandenen Haus- und Küchengeräthe so wie Bothen Leinen und Drell so viel als zu ihrer Einrichtung erforderlich ist, mit auf die Leibzucht und reservirt sich an diesen Sachen das Eigenthum, so wie den Mitgebrauch an den großen Kesseln und dem übrigen Waschgeschirre. Leibzüchterin ist von ihrem Nachlasse dermal einst zu beerdigen und soll der denn verbleibende Nachlass ihren Kindern, mit Ausschluss der Annehmerin und soweit selbige nicht ausgewandert sind, gleichmäßig zu fallen, übrigens soll der Sarg von den im Hofe vorhandenen eichenen Dielen angefertigt werden.

§ 3

Als Abfindung hat die Annehmerin zu zahlen:

1. an ihre Schwester Friederike, vereheliche Kohlenberg, jetzt in Amerika, welche bereits 600 Thaler erhalten hat, annoch 400 Thaler
2. an den Mitnparenten Rörig Namens seiner verstorbenen und seiner jetzigen Ehefrau dasjenige, was nach den beiden Ehestiftungen vom 27. Januar 1860 und 21. April 1863 an der dort festgesetzten Abfindung noch rückständig ist.
3. an Caroline eine gleiche Abfindung, wie solche die Röhrigischen Ehefrauen erhalten und außerdem das vereinbarte Prärgium zu 500 Thaler
4. an Wilhelm eine baare Abfindung von 1000 Thaler sowie 200 Thaler für den Brautwagen, jedoch sollen die letzten 200 Thaler erst dann fällig werden, wenn er für immer aus dem Hofe scheidet. Wilhelm Dörries soll das Recht haben so lange im Hofe zu bleiben und für die Annehmerin zu arbeiten, als diese ihn auf dem Hofe dulden wird und wird übrigens hirbei bemerkt, dass ein Theil seiner Abfindung mit Arrest belegt ist.
5. an ihren Bruder Heinrich in Amerika, welcher bereits 1000 Thaler erhalten hat, annoch als Vergütung für den

Bräutwagen 200 Thaler. Diese sämmtlichen vorstehend bezeichneten Abfindungen sollen mit dem Ablaufe dieses Jahres fällig sein, für die Caroline jedoch nur in der Voraussetzung, dass sie sich bis dahin verheirathet oder für immer den Hof verlässt und verpflichtet sich die Mutter, ihre Tochter zu sich auf die Leibzucht zu nehmen.

Cumparenten kamen sodann noch dahin überein dass g. Röhrig auf die seiner verstorbenen und jetzigen Ehefrau ausgesetzten Abfindung an baaren Gelde einer Zinsentschädigung für die spätere Zahlung von 150 Thaler mit der Abfindung erhalten solle.

§ 4.

Mit vom Hofe erhält die Annehmerin alles was in und an den Hofgebäuden erd-, wand-, bend-, niet- und nagelfest ist, so wie das ganze lebende und todte Feld-Inventarium und das Hausinventarium, soweit die Leibzüchterin solches nicht mit auf die Leibzucht nimmt und hat selbige alle auf dem Hofe ruhenden öffentliche und Gemeindeabgaben und Lasten, so wie der vorgenannten Hypothek und sonstigen Schulden als Selbstschuldnerin zu übernehmen. Es wird hierbei bemerkt, dass die Handschulden in folgenden bestehen.

1. 250 Thaler für den Gemeindevorsteher Brand
2. 200 Thaler für den Cumparenten Röhrig
3. 250 Thaler für den Großköther Hesse in Holzen
4. 1000 Thaler für die Wittve Wedeking in Dohnsen
5. 1000 Thaler für Böcker in Tuchtfeld, worüber indes Obligation ausgestellt sein wird

§ 5

Die Johanne Dörries und der Mitcumparent Ahlswede haben sich mit einander verlobt und gedenken sie die Ehe demnächst durch priesterliche Copulation zu vollziehen. Auf diesen Fall nimmt die Braut den Bräutigam zu sich auf den ihr übertragenen Hof und sichert demselben den lebenslänglichen Mitbesitz und Mitgenuss desselben zu. Der Bräutigam acceptirt diese Zusicherung und verspricht dagegen seiner Braut am Tage der Hochzeit an baaren Gelde 2000 Thaler, sowie 1 Malter Roggen und 1 Morgen Roggen, 1 bereitetes zweischläferes Bett mit doppelten Ueberzüge nebst Bettsonde, 1 Kuh und 1 Koffer mit Leinen und Drell, was alles er von seiner mitgegenwärtigen Mutter und resp. Stiefvater, wie diese anerkennen, erhalten wird, zuzubringen.

§ 6

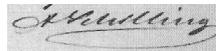
Die Beerdigung der künftigen Eheleute anlangend, so soll solche nach der Rechtsregel- „Längst Leib, längst Gut“ - geschehen und haben die beiderseitigen Mutter dem ihnen eventuelles zustehenden Miterbenrecht entsagt. Sollte indess innerhalb der nächsten 10 Jahre von heute an einer der angehenden Eheleute ohne Leibserben versterben, so kommen Cuntrahenten dahin überein, dass der Ueberlebende den andern Erben des Verstorbenen den Betrag von 1000 Thaler herauszahlen sollen.

Cumparenten acceptirten ihre gegenseitigen Erklärungen, entsagten allen diesem Vortrage entgegenstehen, den Einreden und Ausflüchten und baten um demnächstige Berichtigung des Besitztitels und Eintragung der dem Bräutigam verschriebenen Rechte.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Carl Röhrig, Hermann Ahlswede, C. Brand, Frau Brand, Johanne Dörries, Handzeichen +++ der Wittve Dörries

In fidem



Geschehen im herzoglichen Amtsgerichte Eschershausen am 13 Januar 1868

Gegenwärtig Herr Amtsrichter Schilling

Es erschienen

1. die Wittve des Vollmeiers Ludwig Dörries Wilhelmine (Friederike?), geb. Ahlswede aus Dielmissen
2. deren Tochter Caroline Dörries, 27 Jahr alt, daher
3. der letztern Schwester Johanne Dörries, 27 Jahr alt, daher in Assistenz des opliderenten? o. Kosonotern? von hier, welche nachfolgenden Hofübergabecontract vortrugen

§ 1

Auf Grund der ihr letztwillig erteilten Befugnis überträgt die Wittve Dörries und deren Tochter Caroline vom 1. des Monats an die Bewirtschaftung und den Nießbrauch so wie auch das Eigenthum das von ihrem verstorbenen Manne herrührenden Vollmeierhof Nr. 47 zu Dielmissen samt Zubehör auf die mitgegenwärtige Tochter Johanne

§ 2

Die Festsetzung der von dem Hofe zu leistenden Leibzucht und Abfindungen soll bis dahin ausgesetzt bleiben, dass sich die Johanne verheirathet oder die Wittve Dörries diesen Zeitpunkt näher bestimmen. Wenn dieses Geschehen ist, reservirt sich die Wittve Dörries das Recht des freien Aufenthalts und Unterhalts ganz nach belieben in dem fraglichen Hofe und verpflichtet sich ferner die Johanne Dörries ihrer Zwillingsschwester Caroline 500 Thaler demnächst als wie Rescripium? vom Hofe herauszuzahlen, wobei es sich von selbst versteht, das dieselbe außerdem eine Abfindung wie die übrigen Geschwister erhält.

§ 3

Die Cumparenten bemerkten, dass sie die Zustimmung ihrer übrigen Kinder ben. Geschwister zur Hofübertragung demnächst beibringen wollten. Cumparenten acceptirten ihre gegenseitigen Erklärungen, baten um Berichtigung des Besitztitels und Ausfertigung des Contracts. Die g. Dörries bat um Abschrift dieses Protocolls und desjenigen vom 31. August d. J.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

F. von Rosenstern, Handzeichen + + + der Wittwe Dörries, Caroline Dörries, Johanne Dörries

In fidem



Geschehen im herzoglichen Amtsgerichte Eschershausen am 15 Januar 1869

Gegenwärtig Amtsrichter Schilling

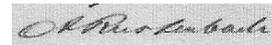
Vorgeladen erschien: Die Wittwe des Vollmeiers Ludwig Dörries Friederike, geb. Ahlswede und trug vor:

Auf Grund der bereits zu den Acten überreichten Vollmacht ihrer beiden nach Amerika ausgewanderten Kinder Heinrich und Friederike wolle sie die bisherigen Verhandlungen über der Uebergabe des Vollmeierhofs Nr. 47 zu Dielmissen Namens ihrer beiden Kinder genehmigen und ein Attest darüber, das auch ihr Sohn Wilhelm gegen diese Übergabe nichts einzuwenden habe, beibringen und bitte sie daher, mit Berichtigung des Besitztittels und Ausfertigung des Contracts zu verfahren.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Handzeichen + + + der Wittwe Dörries,

In fidem



General Vollmacht

Wir die Endesunterzeichneten Heinrich Dörries, verheirathet, Farmer, wohnhaft in Stanton, Kreis Macroupin im Staate Illinois der Vereinigten Staaten von Amerika und Friederike Kohlenberg, geborene Dörries, Ehefrau des Farmers Conrad Kohlenberg und im Beistande und mit Genehmigung meines Ehemannes handelnd, der dieser Vollmacht beitrith und solche mit vollzieht, wohnhaft zu Lambo Point in der Grafschaft Madison im Staate Illinois Nordamerika, gebürtig aus Dielmissen, Amt Eschershausen im Herzogthum Braunschweig, Kinder des in Dielmissen verstorbenen Ackermanns Ludwig Dörries und seiner daselbst wohnhaften Ehefrau Friederike Dörries, geborene Ahlswede ernennen hiermit für uns und unsere Erben und unsere Rechtsnachfolger unsere Mutter, die Ackersmann Ludwig Dörries Wittwe Friederike Dörries, geb. Ahlswede in Dielmissen, Herzogthum Braunschweig, indem ich Heinrich Dörries meine frühere Vollmacht auf dieselbe bestätige zu unsern Stellvertreter und bevollmächtigten für alle unsere Vermögensangelegenheiten, welche für uns in Europa uns ins besondere im Herzogthum Braunschweig gegenwärtig zu besorgen und zu verrichten sind und künftig zu besorgen und zu verrichten sein werden, indem wir ihr zugleich volle Substitutiresbefugniss ertheile. Dieselbe ist demzufolge befugt, für uns und in unsern Namen alle und jede Verwaltung und Eigenthums-Handlungen vorzunehmen und vornehmen zu lassen, insbesondere unsere Rechte und Ansprüche an dem Nachlasse und Vermögen unserer Eltern wahrzunehmen und geltend zu machen überhaupt in allen in unserer Heimath und betreffenden Angelegenheiten uns zu vertreten unsere elterlichen Erbtheile und Vermögenstheile auf das Ableben unsers Vaters sowie überhaupt alles uns zugehörige Vermögen und alle uns bereits angefallenen oder noch anzufallenden Verlassenschaften und künftige Vermögensstücke für uns einzuziehen, darüber in unsern Namen rechtsgültig zu quithiren und uns solche auf die nachstehend angegebene Weise zu übermachen, Vergleiche in unserm Namen abzuschließen und Erklärungen an aller Art, besonders über Antritt von Erbschaften, Anerkennung von Testamenten sowie von Vermögens und Nachlastheilungen auf Erklärungen an Eidesstatt wegen unserer Erblegitimation für uns zu Protocoll zu geben, Vormündern, Verwaltern und Vormundschaftsbehörde deharzo? zu ertheilen, Mobilien und Immobilien zu Preisen und unter Bedingungen, welche sie für gut findet, für uns zu verkaufen zu ersteigern oder sonst zu veräußern, Eintragungen und Löschungen in den Kauf- und Hypothekenbüchern zu bewilligen und zu veranlassen, überhaupt Besitztitel zu berichtigen, ---? mit und ohne Nachlass zu machen für uns als Kläger oder Verklagte bei allen Gerichten aufzutreten, Klagen für uns einzuleiten und solche unter Anwendung aller zulässigen Rechtsmittel durch alle Instanzen durchzuführen, Entscheidungen und Insinuetirnen? für uns in Empfang zu nehmen und Domizil für mich zu wählen, auch alle umstehend angeführten Befugnisse und Ermächtigungen auszuüben, überhaupt in jeder Beziehung für uns zu handeln und für uns und in unsern Namen alles zu thun, was nöthig und erforderlich ist, um uns in den Besitz unseres Vermögens zu setzen und halten wir alles was unsere Bevollmächtigte Mutter auf Grund dieser Vollmacht für uns thun wird oder durch Substituten und Unterbevollmächtigte thun lässt, im Voraus genehm und für uns bindend, als wenn wir selbst gehandelt hätten.

Mit Ausfertigung dieser Urkunde wird von unterzeichneter Seite der Bevollmächtigte legitimirt in den genannten Angelegenheiten bis zu ihrer gänzlichen Erledigung, so wohl außergerichtlich und außeramtlich, als vor den Cumpetenten höheren und niederen Gerichts und anderen Behörden, alles dasjenige für und in ihrem Namen zu thun und vorzunehmen, was ihr Interesse verlangen mögte, wenn auch sonst ein specieller Auftrag dazu erfordert wurde.

Diese Gewalt wird ausdrücklich auch für die Erben oder sonstigen Nachfolger und sie verbindend ertheilt und den Bevollmächtigten das Recht eingeräumt.

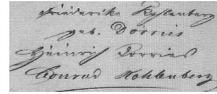
Eide anzutragen und diese Anträge zurückzunehmen, angetragene Eide zu verweigern, anzunehmen oder zurückzuschieben, auch die dem Gegner auferlegten Eide zu erlassen, ungleichen Eid, sofern es von den Gerichten für zulässig erkannt wird, in der Sache, dass oder der Bevollmächtigten abzuschwören, Grundstücke zu verkaufen und zu versteigern und den Erlös vom verkauften Eigenthum, als Pachtzinsen, alle Steig- und Kaufpreise, rückständige Capitalien und Zinsen gerichtlich oder außergerichtlich zu erfahren oder auf solche im Ganzen oder theilweise an Andere zu ondiren und den ---? zu empfangen, desgleichen Gelder in Empfang zu nehmen und dafür gültig im Namen des oder der Unterzeichneten zu bescheinigen, alle Einschreibungen und Bescheinigungen in allen Hypotheken-Ämtern zu bewilligen oder zu verweigern; alle frühere Verwalter und Bevollmächtigten ihrer Verbindlichkeit zu überhaben, Zahlungsfristen zu gestatten, Vergleiche abzuschließen, Schiedsrichter und Sachverständige zu ernennen oder verwerfen; Urkunden, Handschriften und Siegel anzuerkennen oder abzuleugnen; Vergleiche einzugehen und sie zum Vollzuge zu bringen oder auf den Rechtstreit zu verzichten, einen oder mehrere Afteranwälte zu substituieren und die Substitution ganz oder zum Theil wieder zurückzurufen. Die in der bezeichneten Angelegenheit ertheilte Vollmacht erstreckt sich auf alle Instanzen, auf Beschwerdeführungen, Berufungen, Pacurse, Nichtigkeitsklagen, Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Anrufungen von Rechtswohlthaten und Freiseiten, sowie jedes andere deutliche Rechtsmittel und umfasst zugleich die Genehmigung des durch den Bevollmächtigten seither in der Sache Verhandelten. All dieses in Urkunde der Unterschrift und mit der Erklärung, dass eigenes Handeln von Seiten des oder der Betheiligten nicht für Widerruf des Mandats geachtet werden solle und mit der auch für die Erben und Nachfolger geltenden Zusage, alle Handlungen der Bevollmächtigten und seiner Substituirten, welche von ihnen vor der dem zuständigen Gerichte gemachten Anzeige eines etwaigen Widerrufs vorgenommen sein werden, genehm und ihn für Auslagen und Bescheinigungen schadlos zu halten. Schließlich weisen wir unsere Bevollmächtigte an, die erhobenen Gelder abzüglich der Kosten an das Bankhaus von der braunschweigischen Bank in Braunschweig mit den Auftrage zu senden, solche durch das Bankhaus von Angelrodt & Barth in St. Louis, Mo an uns auszuzahlen zu lassen.

Auch Conrad Kohlenberg habe seine Ehefrau zur Ausstellung dieser Vollmacht ausdrücklich ermächtigt und trete solcher dem ganzen Inhalte nach so wie in allen Punkten bei.

Gegeben zu St. Louis in der Grafschaft St. Louis im Staate Missouri einem der Vereinigten Staaten von Nordamerika, den 17. August 1868

In Gegenwart von
Ferd. Deehn
G. Völk

Friederike Kohlenberg, geb. Dörries
Heinrich Dörries
Conrad Kohlenberg

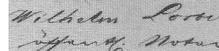
Staat Missouri, Kreis St. Louis

Vor mir Wilhelm Lorbe, einem beeidigten öffentlicher Notar im und für den Kreis St. Louis, im Staate Missouri, der Vereinigten Staaten von Amerika erschienen persönlich heute den siebenzehnten August achtzehnhundert acht und sechzig auf meiner Amtsstube zu St. Louis, Missouri, die Eheleute, der Farmer Conrad Kohlenberg und seine von ihm zur Aufstellung dieser Vollmacht ausdrücklich ermächtigte Ehefrau Friederike Kohlenberg, geborene Dörries aus Lambe Point, Kreis Madison im Staate Illinois, so wie der Farmer Heinrich Dörries aus Staunton, Kreis Macroupin? im Staate Illinois der Vereinigten Staaten von Amerika, sämtlich persönlich und als dispositionsfähig wohl bekannt und bekannten sich nach geschehener Vorlesung zu dem Inhalte der vorhergehenden für Europa bestimmten Vollmacht und unterschrieben solche eigenhändig vor mir und den oben mit unterschriebenen zugezogenen beiden Instrumentszeugen Herrn Gotthold Volk und Ferdinand Deehn hier, welche gleich dem unterschriebenen Notar hierbei nicht interessiert sind.

Urkundlich meiner Unterschrift und meines Notariats-Siegels

So geschehen zu St. Louis, Missouri am siebenzehnten August achtzehnhundert und acht und sechzig, wie oben angegeben.
(L. S.)

Wilhelm Lorti, öffentlicher Notar



Herzoglich Braunschweigisches Consulat zu St. Louis / L. S. Missouri

Ich der Unterzeichnete Robert Barth, Herzoglich Braunschweigischer Consul zu St. Louis im Staate Missouri, einem der Vereinigten Staaten von Nordamerika, bezeuge hiermit, dass Wilhelm Lorbe, welcher das vorstehende Document beglaubigt hat, beeidigter öffentlicher Notar, im und für das Country St. Louis im obenbenannten Staate ist, dass dessen Unterschrift und Siegel ächt, dessen Zeugnis voller Glauben verdienen und überall rechtsgültig sind.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und beigefügten Consulat-Siegels

Geschehen, St. Louis wie oben am einundzwanzigsten August achtzehnhundert acht und sechzig der Herzoglichen Braunschweigische Consul

Robert Barth



Vorstehender Hofübergabe und Ehecontract wird für die Annehmerin in beweisender Form damit ausgefertigt, nachdem die derselben zugesicherten Rechte, die festgesetzte Leibzucht, die verabredeten Abfindungen und die dem künftigen Ehemann verschriebenen Rechte mit folgenden Worten:

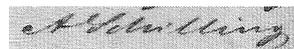
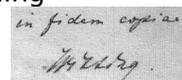
Dörries, Johanne hat den zu Dielmissen Sub. Nr. ahs 47 belegenen Vollmeierhof nebst Zubehör laut Uebergabecontracts und Ehestiftung vom 13. Januar und 21. März 1868 und 15. Januar 1869 gegen Uebernahme einer Leibzucht und von Abfindungen übertragen erhalten und ihrem jetzigen Ehemanne Hermann Ahlswede zu Mitbesitz und Mitgenuss verschrieben, in das Hypothekenbuch für Dielmissen Band II Seite 188 eingetragen sind und beglaubigte Abschrift der Urkunde dem Amtshandelsbuche für Dielmissen Band Seite einverleibt ist.

Urkundlich unter Gerichtshandlung und Siegel Eschershausen am 4. April 1870

Herzogliches Amtsgericht

(L. S.)

A. Schilling

Geschehen zur Beglaubigung des umstehenden Attestes des Herzoglich Braunschweigischen Consulats zu St. Louis Braunschweig am 4. Januar 1869

Herzoglich Braunschweigisch Lüneb. Staatsministerium

(L. S.)

v. Campe



pr. 27. März 1870

Da der Vollmeier Hermann Ahlswede zu Dielmissen, welcher vor etwa zwei Jahren mit seiner Ehefrau Johanne, geb. Dörries den derselben eigenthümlich zugehörigen in Dielmissen belegenen Vollmeierhof erheirathet haben will, darauf angetragen hat, dass die in der Prozesssache der Johanne Dörries in Dielmissen, seiner jetzigen Ehefrau, Provocantin gegen ihren Bruder, den Ackergehülfen Wilhelm Dörries daselbst, Provocaten, wegen eines Vollmeierhofs allhier im Jahre 1868 ergangenen Acten dem Herzoglichen Amtsgericht behuf der zunächst erforderliche Besitzberichtigung rücksichtlich des oben erwähnten Hofes und dann folgenden bereits beantragten Ausfertigung der zwischen ihm und seiner Ehefrau errichteten Ehestiftung zur Einsicht mitgetheilt werden möchten, auch aus jenen Acten hervorgeht, dass mittelst rechtskräftigen Erkenntnissen vom 1. Mai 1868 das von dem Provocaten in Anspruch genommene Klagerecht auf den sub.

Nr. ahs. 47 zu Dielmissen belegenen Vollmeierhof für erloschen erklärt worden, so lassen wir Ihnen die oben bezeichneten Acten zu dem gedachten Zwecke hierbei in Vol. Sub. lage? rem? zugehen
 Holzminden am 23. März 1870

Herzogliches Kreisgericht

Acte 47 Neu Gr. 4 Nr. 78 Seite 195 – 196 vom 14.7.1846 im StA Wolfenbüttel

Copia

Actum im Herzoglichen Amte Eschershausen am 14. Juli 1846

Es erschienen: 1. Der Vollmeyer Christoph Ahlswede Nr. ahs 46 aus Dielmissen

2. dessen Bruder Heinrich Ahlswede, Besitzer der Kleinkötherstelle Nr. ahs 30, daselbst 32 Jahre alt und trug der letztere vor:

Nach der Ehestiftung seines mitgegenwärtigen Bruder Vollmeyers Christoph Ahlswede d. d. conf. 7. März 1822 habe er von dem im Besitze desselben befindlichen Vollmeyerhofe Nr. ahs. 46 eine Abfindung von fünfhundert Thalern und eine Naturalaussteuer bestehend in 1 Pferde, einem eichenen Koffer, einem Ehrenkleide und 12 Hemden, 1 Morgen und 1 Malter Roggen, einem halben Schweine, zwei Faselschweine, einer Kuh und einem Rinde, einem halben beschmiedeten Wagen und für die Hochzeit 10 Thaler zu empfangen gehabt. Wenn an nun sowohl die baare Abfindung den 500 Thalern als die übrigen Gegenstände und Prästationen bereits baar ausgezahlt und resp. geliefert erhalten habe, so wolle er solches damit ausdrücklich anerkennen und darüber unter Entsagung etwa ihm zustehender Einreden hiermit quittiren auch damit noch erklären, dass er an seinem gegenwärtigen Bruder überall keine Forderungen mehr zu machen habe.

Der Vollmeyer Ahlswede acceptirte die Erklärung seines Bruders resp. die von demselben ertheilte Quittung und bat um beglaubigte Abschrift dieses Protocolls.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Heinrich Ahlswede
 Christoph Ahlswede

Ehestiftung: 47 Neu Gr. 4 Nr. 78 Seite 196 – 203 vom 11.7.1846 im StA Wolfenbüttel

Copia

Actum im Herzoglichen Amte Eschershausen zu Dielmüssen auf dem Hofe des Vollmeyers Ahlswede daselbst am 11. Juli 1846

Praes: Herr Justizamtmann Niemann

ich Registrator

Dem Antrage des Vollmeyers Ahlswede gemäß war das seitwärts genannte Amtspersonals hierher gereist und erschienen daselbst

1. der Vollmeier Christoph Ahlswede mit seiner Ehefrau Louise, geb. Becker
2. deren Tochter Louise Ahlswede, 23 Jahr alt, als Braut
3. der Vollmeier Carl Becker, 72 Jahr alt von hier
4. der Vollmeier August Schütte mit seiner Ehefrau Leonore, geb. Ahlbrecht
5. deren Sohn Heinrich August Schütte, 25 Jahr alt als Bräutigam aus Halle

und trugen nachstehenden Hofübergabe und Ehecontract vor.

§ 1

Der Vollmeyer Becker tritt damit seinen im hiesigen Orte unter Nr. Ahs 36 belegenen Vollmeierhof mit allem Zubehör, wie es bisjetzt bei demselben benutzt ist, auch allen Inventarien und Hausgeräth an seine mitgegenwärtige Enkelin Louise Ahlswede zu deren Eigenthum ab, unter den in den folgenden § § enthaltenen Bedingungen.

Die Hofannehmerin soll nämlich

§ 2

I. die vorhandenen Ablösungs-Capital-Schulden übernehmen

§ 3

II. dem Hofsabgeber, ihrem Großvater so lange derselbe leben wird, folgende Leibzucht halten

1. alljährlich ein Taschengeld von fünf und zwanzig Thalern verabreichen
2. in allen Lebensbedürfnissen, Wohnung, Essen, Trinken, Wärme, Kleidung und Wäsche, und zwar Essen an des Hofswirths Tische erhalten, oder aber, wenn Leibzüchter dies einmal vorziehen würde alljährlich verabreichen: 36 Himten Roggen, 18 Himten Gersten, 12 Himten Bohnen, 6 Himten Erbsen, 2 Himten Saat auch ein Schwein, dieses zu Michaelis zu liefern, eine Kuh, welche der Leibzüchter nach seiner Auswahl von des Hofswirths Kühe nimmt und welche, wenn sie abgeht durch eine andere auf gleiche Weise ersetzt werden muss, ein Stück Grabeland im Garten beim Hause und $\frac{1}{4}$ Morgen Kartoffelndland im Felde, gehörig gedüngt; den vierten Theil von allem Obste, welchen den Hofwirth, wenn es verlangt wird, mit trocken muß, freien Mühlentransport. Dem Leibzüchter muss auch ein Pferd zum Ausreiten gestellt werden; zwei Schock Eier jährlich, halb zu Ostern und halb zu Michaelis, die Hälfte von dem auf den Hof fallenden Reiheholze, nämlich $4\frac{1}{2}$ Malter Holz und ein Schock Waasen, auch freie Holzanfuhr. Die Aussaat von einem Himten Lein, und wird übrigens Leibzüchter das was er bedarf, von den vorhandenen Mobilien auf die Leibzucht mitnehmen. Zur Wohnung ist übrigens sodann das vorhandene Leibzuchtshaus bestimmt, welches Hofsannehmerin, falls Leibzüchter solches beziehen will, in gehörigen Stand setzen muss.

§ 4

Ihrem Vater, dem Vollmeier Ahlswede bei der Annahme des Hofes, oder am Tage ihrer Hochzeit zweitausend Thaler, welche als Abfindung dessen Kinder von dem abgetretenen Hofe angesehen werden solle, auszahlen, auch einer ihrer Brüder, August oder Heinrich Ahlswede und zwar denjenigen, welcher den Hof seines Vaters nicht erhalten wird, am Tage seiner Hochzeit fünfhundert Thaler, ein Pferd oder 50 rTh., 1 Kuh oder 20 rth., ein Rind oder 10 rth. ein fettes Schwein oder 10 rth., zwei Faselschweine oder 5 rth., ein Morgen und 1 Malter Roggen, 12 Manneshemden und 12 Säcke, als Abfindung von dem angenommenen Hofe verabreichen, endlich ihrem ältesten Bruder, Christoph Ahlswede, wenn seine Mutter und der Hofsabgeber verstorben sein sollten, all jährlich 25 Thaler in monatlichen Terminen verabreichen. Der Christoph Ahlswede, Bruder der Braut, 25 Jahr alt, inzwischen gleichfalls erschienen, erklärt dagegen ausdrücklich dass, wenn er aus den früheren Verabredungen ja Rechte auf die Nachfolge im Beckerschen Hofe ableiten könnte, indem solcher frühern, als er nach Kind und noch völlig gesund gewesen, ihm zugedacht gewesen sei, darauf verzichten wolle.

§ 5

Der Heinrich August Schütte und die Louise Ahlswede haben unter Zustimmung der beiderseitigen Eltern sich die Ehe versprochen, welche sie hier nächst durch priesterliche Trauung in Vollzug setzen wollen.

§ 6

Die Braut bringt dem Bräutigam als Brautschatz zu: den ihr vorhin von ihrem Großvater Becker übertragenen Hof, der Bräutigam wird der Braut dagegen aber zubringen: zweitausend Thaler als Abfindung von dem Hofe seiner Eltern, die er am Tage seiner Hochzeit von denselben ausgezahlt erhalten, und welche er an demselben Tage seinem Schwiegervater

Ahlswede für dessen von dem Beckerschen Hofe abzufindende Kinder, wie vorhin erwähnt worden, auszahlen wird. Ferner zweihundert Thaler für Vieh und Brautwagen und was sonst dazu gehört und dreihundert Thaler von einem Capitale von 1200 rth., welches der Vater des Bräutigams zur Ablösung von Zinsgefällen von seinem Hofe zu Halle verwandt hat, endlich ein bereitete Bette und einen Koffer mit Leinen und Drell angefüllt.

§ 7

Der Bräutigam verpflichtet sich ausdrücklich die von der Braut übernommenen Verbindlichkeiten hinsichtlich der Leibzuchtsabgabe und den Abfindungen zu erfüllen, es wird aber außerdem dem zweijährigen Sohn der Braut, Namens Hermann Ahlswede zur Abfindung von dem Vermögen seiner Mutter dasjenige zugesichert, was für dieselbe in dem Rechtsstreite gegen Conrad Renziehausen wegen Alimentation jenes Kindes und Entschädigung erstritten werden wird, mit Ausnahme der zu entrichtenden Alimentationsgelder. Sollte aber jene Entschädigung nicht 500 Thaler betragen, so soll so viel als nöthig ist um diesen Betrag voll zu machen, von dem Hofbesitzer zugelegt, dieses als Abfindung vom Hofe angesehen und demselben über dem vom Hofe verabreicht wurden, für ein Pferd 20 Thaler, für eine Kuh 15 Thaler, für ein Rind 5 Thaler, für ein Schwein 10 Thaler, ein bereitete Bette mit der Bettstelle, einen Kleiderschrank, einen Essschrank, einen Koffer, einen Tisch, 4 Stühle, 12 Hemden, 1 Morgen und 1 Malter Roggen und 12 Säcke.

In prael.: Das zu der seitwärts erwähnten Entschädigungssumme Zuzulegende solle mindestens, auch wenn solche 500 Thaler oder mehr ausmache Einhundert Thaler betragen und am Tage seiner Verheirathung nebst den folgenden Posten gezahlt werden.

In fidem



Der Bräutigam übernimmt ausdrücklich die Auszahlung dieser Abfindungskosten, verspricht auf das genannte Kind gehörig zu erziehen und unterrichten zu lassen.

§ 8

Sollte die bevorstehende Ehe ohne Kinder verbleiben, so soll, wenn die Braut vor dem Bräutigam verstirbt, dieser den Hof und das Vermögen der Braut behalten, jedoch außer dem vorhin Beredeten noch vierhundert Thaler dem erwähnten Sohn der Braut am Tage dessen Hochzeit oder falls er bereits verheirathet sein sollte, gleich nach dem Ableben seiner Mutter, herauszahlen, sollte der Bräutigam früher sterben, so behält die Braut das ganze ihr verschriebene Gegenvermächtnis, und haben die Eltern des Bräutigams, sowie die Eltern der Braut dem ihnen für den Fall, des Versterbens ihrer Kinder ohne Hinterlassung von Infandenten zustehenden Erbrechte entsagt.

Schließlich haben die Contrahenten die einander gemachten Zuführungen angenommen und um Bestätigung und Ausfertigung des Contracts gebeten.

Nachträglich ist aber noch bestimmt: dass Alles wie der Hofabgeber Becker von den ihm ausgesetzten Leibzucht nicht bezogen sondern bei dessen Ableben noch rückständig sein sollte, der Hofsannehmer wie resp. dem Hofswirthe zufallen solle.

Vorgelesen, genehmigt unterschrieben:

Ahlswede

Carl Becker

Heinrich Schütte

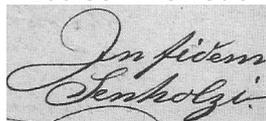
Luise Ahlswede

August Schütte

Handz. + + + dessen Ehefrau

Christoph Ahlswede

Louise Ahlswede



Vorstehender Uebergabe und Ehecontract wird damit unter Bezugnahme auf das in beglaubigter Abschrift angegebene Protocoll vom 19 ten Juli 1846, amtlich bestätigt.

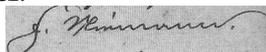
Im Hypothekenbuche für Dielmissen tom. II fol 110 ist der Uebergang des verschriebenen Hofes auf Louise Ahlswede und das solcher dem August Heinrich Schütte aus Halle als Brautschatz zugebracht sei, vermerkt, auch beglaubte Abschrift des Contracts dem Amtshandelsbuche für Dielmissen pag. 197a einverleibt worden. Endlich ist auch das Protocoll vom 19 ten Juli 1846, als den Hof Nr. ahs 46 zu Dielmissen mit betreffend den Grundacten über letztgenannten Hof in beglaubter Abschrift einverleibt.

Eschershausen, den 31sten Juli 1846

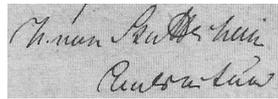
Herzogl. Braunsch. Lüneb.

Amt daselbist

L. S. / gez.



Pro Copia



Copia

Actum im Herzoglichen Amte Eschershausen am 19. Juli 1846

Den Cussions-Contract zwischen dem Vollmeier Carl Becker und der unverehelichten Louise Ahlswede einerseits und dem Ehecontract zwischen der letzteren und dem Heinrich Schütte andererseits betreffend, erschienen

1. der Vollmeier Christoph Ahlswede nebst seiner Ehefrau Louise, geb. Becker
2. die Braut Louise Ahlswede
3. der Vollmeier Carl Becker aus Dielmissen

und trug Cumparent Ahlswede vor: Bei dem am 11 ten dieses Monats errichteten Cussions- und Ehecontracte sei darüber keine Erwähnung geschehen, wie es mit einer etwaigen Abfindung seiner Tochter von seinem Vollmeierhofe Nr. ahs 46 gehalten werden solle indem man diese Frage schon an und für sich durch die übrigen Bestimmungen des fraglichen Contracts für erledigt gehalten habe. Um jedoch künftigem Zweifel und etwaigen Weiterungen entgegenzukommen, wolle er darüber folgendes bemerken: Der Vollmeierhof Nr. ahs 36 sei nach dem Ableben der Eheleute des bisherige Besitzers, Vollmeiers Carl Becker, unbeschränktes Eigenthum des letztern geworden und würde solcher Hof hiernach dem Ableben des g. Becker und seine Cumparentens Ahlswede Ehefrau, geb. Becker als einzige Erbin des Cudenten übergegangen mithin auch ihn mit zugefallen sein, so dass auch seinen übrigen Kindern ein Anspruch daran zugestanden haben würde. Diese letztere zu beseitigen sei in dem erwähnten Contracte festgesetzt, dass seine Tochter Louise welcher der fragl. Hof als alleiniges Eigenthum übertragen sei davon die Summe von 2500 Thaler herauszahlen solle und da übrigens dieser Hof sammt darauf befindlichen Inventare einen Werth von mindestens 8000 Thaler habe, so solle diese seine mehrgedachte Tochter durch Uebertragung des Hofes zugleich auch von seinem , Ahlswede's Hofe und seinem und seiner Frauen Vermögen vollständig abgefunden sein und eine weitere Ablage davon nicht zu erwarten haben.

Die Louise Ahlswede: Sie erkenne den eben gemachten Vortrag ihres Vaters als richtig an und sei mit den darin enthaltenen Bestimmungen völlig einverstanden, wolle sich durch Uebertragung des fragl. Hofes von dem Vermögen ihrer Eltern resp. dem in deren Besitze befindenden Hofe Nr. ahs. 46 für völlig abgefunden halten und allen weitere Ansprüchen daran zu Gunsten ihrer abzufindenden Brüder damit ausdrücklich entsagen. Der Vollmeier Ahlswede und dessen Ehefrau acceptirten die Erklärung ihrer mitgegenwärtigen Tochter und erklärte sich auch der Vollmeier Becker mit den in diesem Protocolle enthaltenen Bestimmungen durchaus einverstanden.

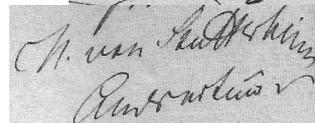
Schließlich baten Cumparenten diesen Nachtrag dem fragl. Cussions- und Ehecontracte beizufügen.

Vorgelesen, genehmigt unterschrieben

Ahlswede

Louise Ahlswede

Handzeichen + + + der Ahlswedeschen Ehefrau

Ehestiftung: 47 Neu Gr. 4 Nr. 79 Seite 47 – 50 vom 2.7.1852 im StA Wolfenbüttel

Abschrift

Actum im Herzoglichen Amtsgerichte Eschershausen, am 2.ten Juli 1852

Praes: Herr Amtsrichter Niemann

Es erschienen: 1. die Wittve weil. Vollmeiers Heinrich Schütte Louise geb. Ahlswede 29 Jahr alt, als Braut
 2. deren Vater, Vollmeier Christoph Ahlswede, aus Dielmissen
 3. der Vormund der minderjährigen Schütteschen Kinder, Gemeindevorsteher Becker aus Westerbrak
 4. der 2. Familienfreund, Vollmeier August Schütte zu Halle
 5. der Halbmeier Wilhelm Brandt aus Linse
 6. der unverehelichte Ludwig Brandt aus Linse, 30 Jahre alt, als Bräutigam
 und trugen der letztere und die Wittve Schütte nachstehende Ehestiftung vor:

§ 1

Der Ludwig Brandt und die Wittve Schütte haben sich unter Zustimmung des Vaters der Braut, wobei bemerkt wird, dass die Eltern des Bräutigams verstorben sind, die Ehe versprochen, welche sie mittelst priesterlicher Trauung in Vollzug setzen wollten.

§ 2

Die Braut nimmt den Bräutigam zu sich auf ihren unter Nr. asheet: 36 zu Dielmissen belegten Vollmeierhof und sichert ihm dessen Mitbesitz und Mitgenuss auf die Dauer von Achtundzwanzig Jahren vom Tage der Hochzeit angerechnet, zu

§ 3

Die Braut ist bereits mit dem im vorigen Jahren verstorbenen Schütte verheirathet gewesen und sind aus solcher Ehe zwei Söhne und eine Tochter am Leben. Die Braut behält sich die Anordnung über die Nachfolge im Hofe vor, sollte sie aber ohne eine solche getroffen zu haben versterben, so soll der Hof einem ihrer Kinder aus der Ehe mit Heinrich Schütte zufallen; und nach Ablauf jener 28 Jahren an dasselbe übergehen.

§ 4

Dem Bräutigam bleibt für den oben erwähnten Fall ihres früheren Ablebens unbenommen, sich wieder zu verheirathen und seiner zweiten Ehefrau eine Leibzucht zuzusichern; jedoch muss deren Bestimmung auch ausgesetzt bleiben, da solche davon abhängen wird, wieviel Wirtschaftsjahre sodann der Bräutigam noch haben und wieviel die zweite Ehefrau in den Hof einbringen wird.

§ 5

Sollte der Bräutigam nach dem die Braut vor ihm etwa verstorben sein mögte und nach Beerdigung seiner Interimswirtschaftsjahre den Hof abtreten, so wird derselbe die von einem Vollmeierhofe in Dielmissen übliche Leibzucht beziehen.

§ 6

Der Bräutigam bringt dagegen der Braut zu und in den Hof dreitausend Thaler, welche er am Tage der Hochzeit von seinem Bruder Halbmeier Wilhelm Brandt in Linse ausgezahlt erhalten wird; ferner: 100 rTh. für den Brautwagen, 1 Kuh, ein bereitete Bette, 1 Koffer, 12 Säcke und erkennt der Wilhelm Brandt damit ausdrücklich an: Diese Aussteuer seinem Bruder dem Bräutigam theils als Abfindung, theils als Absprungsgeld von dem Hofe Nr. ashec. 2. in Linse in folge eines zwischen ihnen getroffenen Vergleichs geben zu müssen.

§ 7

Die aus der vorstehenden Ehe etwa erfolgenden Kinder sollen mit den Kindern erster Ehe der Braut, gleiche Abfindungs- resp. Erbrechte haben; würde die Ehe jedoch kinderlos bleiben, so sollen die Braut, einzige Erbin des Bräutigams werden und bleiben, wie denn auch, wenn die Braut nach etwaigem Verluste ihrer Kinder erster Ehe diese selbst sterben sollte, der Bräutigam die alleinige Nachfolge in ihrem ganzen Vermögen zusichert, jedoch dergestalt, dass der Hof ihrem vorehelichen Kinde Hermann Ahlswede zufallen solle und erklärt, der Vollmeier Ahlswede für sich und seiner Ehefrau Louise geb. Becker: dass er damit vollkommen einverstanden sei und dem eventuellen Erbrechte entsage. Schließlich habe die Contrahenten die einander gemachten Zusicherungen angenommen, um Eintragung der Übertragung in das Hypothekenbuch so wie um beglaubte Abschrift dieses Contracts gebeten.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

Ludwig Brandt
 Louise Schütte
 Becker
 Ahlswede
 August Schütte
 Wilhelm Brandt

(L. S.)



In fidei
 obsequio
 pro copia
 H. v. Statterheim

Vorstehender Ehecontract wird damit urkundlich ausgefertigt. Die dem unverehelichten Ludwig Brandt aus Linse an dem verschriebenen Hofe nebst Zubehörungen zugesicherten Rechte sind in das Hypothekenbuch für Dielmissen tom II. fol. 110 folgendermaaßen eingetragen:

„Die Wittve des Vollmeiers Heinrich August Schütte, Louise geb. Ahlswede zu Dielmissen, hat nach dem Tode ihres genannten ersten Ehemannes den Mitbesitz und Mitgenuss des Hofes dem unverehelichten Ludwig Brandt, aus Linse zugesichert laut Ehecontracts vom 2ten Juli 1852.“

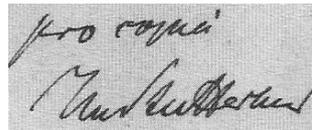
Beglaubigte Abschrift dieser Ausfertigung ist dem Amtshandelsbuche für Dielmissen pag. 47 einverleibt.
 Eschershausen, am 20sten Juli 1852

Herzogl. Amtsgericht

(L. S.)



H. v. Statterheim.



pro copia
 H. v. Statterheim

Acte 47 Neu Gr. 4 Nr. 78 Seite 234 – 235 vom 23.12.1846 im StA Wolfenbüttel**Copia**

Actum im Herzogl. Amte Eschershausen , zu Halle am 16. December 1846

Praes

Herr Amtsassessor Spieß

Es erschienen allhier:

1. der Kaufmann Levi Hallenstein von hier
2. der Vollmeier Christoph Ahlswede aus Dielmissen
3. die Vormünder der minderjährigen Kinder weil. Vollmeiers Christoph Müller zu Dielmissen, Vollmeier Ludwig Dörries und Großköther Christian Wedeking ebendaher
4. der Interimswirth auf dem Müllerschen Hofe Ludwig Dörries und trug Ersterer vor:

Laut Obligation d. d. 16. October 1837 conf. 13. December 1837 habe er der Vormundschaft der minderjährigen Kinder weil. Vollmeier Christoph Müller zu Dielmissen ein Capital von 1250 Courant vorgeliehen gehabt, worauf indess bereits 150 Thaler zurückgezahlt sei, do dass die Obligation gegenwärtig nur noch 1100 rth. gelte. Dieses Capital von Eilfhundert Thalern habe er sich genöthigt gesehen zu kündigen und sei ihm solches von dem mitgegenwärtigen Vollmeier Christoph Ahlswede zu Dielmissen sammt Zinsen bis zum heutigen Tage baar ausgezahlt. Er wolle deshalb dem g. Ahlswede die Obligation cum anni jure et actione cetiren und sich nochmals zum Empfange der Voluta bekennen. Der g. Ahlswede acceptirte die geschehene Cussion bestens und erklärte die in der Obligation versprochenen Zinsen von vier Procent auf dreieinhalb jährlich herabsetzen zu wollen. Die Vormünder Dörries und Wedeking waren mit Herabsetzung des Zinsfußes auf 3 ½ Procent einverstanden und erkannten des Vollmeier Christoph Ahlswede als rechtmäßigen Inhaber der Obligation als neuen Gläubiger an und baten um Ausfertigung des Cussions-Documents und Umschreibung im Hypothekenbuche.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

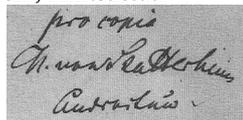
L. Hallenstein
Dörjes
Wedeking
Dörries
Ahlswede

In fidem
Senholzi

Auf den Grund vorstehenden Protocolls ist die Summe von 150 Thaler im Hypothekenbuch für Dielmissen tam I fol. 57 gelöscht, und die Cussion der annoch über 1100 rth. gültigen Obligation ebendasselbst vermerkt worden, nicht weniger auch, dass der Zinsfuß auf 3 ½ pro Cent herabgesetzt sei. Beglaubigte Abschrift ist dem Amtshandelsbuche für Dielmissen pag 234 einverleibt. Eschershausen, den 23. December 1846

Herzogliches Amt daselbst

(L. S.) gez. H. von Stutterhein, Amtsactuar



pro copia
H. von Stutterhein
Amtsactuar

Pachtvertrag vom 29. April 1806 Aktenzeichen 21 Alt 1006 Seite 26 – 30 im StA Wolfenbüttel

Pachtvertrag zwischen dem Gastwirth Kuhlmann und Vollmeyer Ludwig Dörries, jun.

Zu wissen, dass zwischen dem Vollmeyer Ludwig Dörries, jun., in Dielmissen und dem Gastwirth Johann Friedrich Kuhlmann daselbst nachstehender Pacht Contract verabredet und geschlossen worden.

Es verpachtet nemlich der Vollmeyer Ludwig Dörries jun. von den zu seinem Sub nr. 47 cataftvirten Vollmeyergute in Dielmissen gehörigen Grundstücken an Länderey 91 Morgen so sämtlich pfluggängig und in der Art wie weiter unten beschrieben ist, ingleichen die unten benannten Wiesen von 11 Morgen, mit der auf dem Gute vorhandenen Scheuer; unter folgenden Bedingungen:

1. der Pächter Gastwirth Johann Friedrich Kuhlmann macht sich verbindlich für jeden Morgen Land so ihm in Pacht überlassen wird jährlich 3 rth. für jeden Morgen Wiesenwachs 4 rth. jährlich bezahlen zu wollen.
2. Geht diese Pacht von längst abgewichenen Ostern 1806 angerechnet auf 12 nach einanderfolgende Jahre mithin bis Ostern 1818 wehrend welcher Pachtjahre
3. Pächter die gepachteten Grundstücke seiner besten Convirung nach, jedoch wirthschaftlich nutzen und gebrauchen solle, und möge. Wenn jedoch
4. die Scheuer vor jetzt einer Reparatur bedürfe, müsse und solle dieselbe zuvor in gehörigen und brauchbaren Stand gesetzt werden, wogegen er denn wehrend der Pachtungs-Jahre die daran vorfallenden Reparaturen selbst und ohne an Pachtgelde deshalb etwas zu kürzen, stehen und übernehmen muss.
5. Macht Pächter sich verbindlich die sämtlichen von dem Gute zu leistenden onera und Abgiften so woll die Herrschaftlichen als guthsherrlichen Gefälle, auch die vorfallenden Einquartierungs-Kosten selbst zu stehen, solchergestalt, dass Verpächter davon überall weiter nichts wie die Reihelasten als Jagden, Wachten zu besorgen hat
6. Verspricht Pächter das jährlich fällige Zehntpachtgeld außer dem afterirten Pachtgelde besonders zu übernehmen, auch den Zehnten, wenn es der Fall seyn sollte in natura ziehen zu lassen, ohne dieser halb an Pachtgelde etwas zu kürzen.
7. Da außer dem Verpächter nun auch noch ein Leibzüchter vorhanden ist, mithin eine doppelte Leibzucht gehalten werden muß, übernimmt Pächter beyde Leibzuchten zu beackern, alle nöthigen Fuhren in und außer der Erndte, die erforderlichen Holz und dergleichen Fuhren ohnentgeltlich zu verrichten, und zu besorgen. Wobey denn
8. verabredet ist, dass so wie der alte Leibzüchter mit Tode abzahlt, dem Pächter das ganze Leibzuchtshaus frey in Gebrauch überlassen werden solle, solches seiner besten Conveninz nach zu gebrauchen, gleichwie
9. auf diesem Fall die Leibzuchtsstücke dieses Leibzüchters ihm Pächter gegen das nemliche locarium wie die übrigen überlassen werden sollen, welche Leibzuchtsstücke jedoch
10. pachtlos werden, wenn gegenwärtiger Pacht-Contract abgelaufen seyn wird.
11. Und da der Verpächter das ganze Wohnhaus nebst der vorhandenen Stallung zum privativen Gebrauch für sich behält, kann Pächter daran überall keinen Anspruch machen, wogegen aber und
12. er dann auf mit den an diesen Gebäuden vorfallenden Reparaturen überall nichts zu thun hat.
13. Ist Pächter gehalten, dass Pachtgeld, welches nach Abzug der zu Gelde angeschlagenen, von Pächtern abzuführenden öffentlichen und Guthsherrlichen praestationen und Abgiften, deren Betrag auf jährlich 115 rth 6 ggr. 6 Pf. angenommen ist, und zwar für die Länderey und Wiesen vor jetzt 201 rth. 29 ggr. 2 Pf. beträgt, in zwey Terminen nemlich auf Martini und Ostern jedes Mal ans Amt ohnweigerlich abzuliefern, und zwar halb in Braunschweigl. halb in gangbarer Convent. Münze jedoch nicht unter 2 ggr. Stücken. So viel
14. den Punkt der Remission anbetrißt, entsagt Pächter allen darauf zu machenden Ansprüchen, außer wenn in allen Drey Feldern Totaler Misswachs, oder durch Krieges Verherung oder andern außerordentliche Unglücksfälle so gar nichts ernten solle, welches jedoch Gott in Gnaden verhüten wolle, da denn für das Jahr ihm die Hälfte des Pachtgeldes erlassen seyn soll.
15. Wenn nun die Pacht abgelaufen muss Pächter die gepachteten Stücke in empfangenen Zustande wieder abliefern und liegen lassen
16. Uebernehmen Pächter und Verpächter die Contracts Gebühren jeder zur Hälfte, so wie
17. und endlich Pächter wegen richtiger Abführung der Pachtgelder, und gehöriger Erfüllung des Contracts sein gesamtes Vermögen, so viel nemlich dazu von nöthen zur unverbrüchlichen Sicherheit zu setzen, sich ausdrücklich da mit verbindlich macht. Uebrigens besteht das gepachtete an Land und Wiesen in folgenden :

In Winter Felde

23/24 Morgen über der Bauerwiese an Johann Heinrich Klingenberg belegen ist mit Rocken bestellt, und an Klinker in Kirchbrak verpachtet auf 3 Jahr wovon bereits 1 Jahr verflossen

3/8 Morgen daselbst bey Länderey Ahlbrecht in Tuchfelde ist mit Rocken bestellt die Vorath genant ohngedünget.

1 Morgen über der langen Breite zwischen Heinrich Kohlenberg und Christoph Vespermann ist mit Rocken bestellt, und zum Rocken gedünget

- 2 19/24 Morgen daselbst zwischen Johann Heinrich Ahlschwede und Klingenberg, auch mit Rocken bestellt davon sind
2 Morgen zum Wicken gedünget mithin die halbe Heulde zum Rocken
- 3 1/6 Morgen daselbst zwischen Johann Heinrich Kohlenberg auf beyden Seiten gleichfals mit Rocken bestellt und die
Halbe Heilte
- 1 ½ Morgen dem Faulen Kampe zwischen Vespermann und Klingenberg so mit Rocken bestellt und verpachtet an den
Müller Flohr in Kirchbrak jährlich zu 2 rth. 18 ggr.
- 1 7/12 Morgen daselbst zwischen Johann Heinrich Ahlschwede und Klingenberg ist mit Rocken bestellt die Hälfte davon
hat die Halbe Heulde, die übrige ist Sohr gesähet.
- 1 19/24 Morgen daselbst zwischen Heinrich Kohlenberg und Klingenberg ist mit Rocken bestellt, und auf die Hälfte
gedünget
- 1 ¾ Morgen hinter dem Wiesen an Wilhelm Wehking belegen auch mit Rocken bestellt, und um den 3.ten mit Hürten
belegen von Heinrich Ahlschweden Schäferrey
- 5/24 Morgen daselbst an Klingenberg belegen mit Rocken bestellt und zum Rocken gedünget
- 6 1/6 Morgen daselbst zwischen Christoph Kohlenberg und dem Pfarrlande ist mit Rocken bestellt wovon die Hälfte mit
Mist gedünget und die 2.te Hälfte ist um den 3.ten mit Hürden belegen
- 23/24 Morgen hinter dem Wiesen an Klingenberg belegen, so mit Rocken bestellt, und zum Rocken gedünget
- 1 11/12 Morgen auf dem Sauerlande zwischen Christoph Müller und Ludwig Dörries sen. belegen mit Rocken bestellt und
vor 3 Jahren ganz mit Erde überfahren
- 23/24 Morgen daselbst zwischen Christoph Meyer jun. auf beyderseiten ist mit Rocken bestellt, und ohn gedünget
- ¼ Morgen in der weißen Breite an Dörries sen. belegen ist mit Rocken bestellt und an Conrad Morig in Dielmüssen
verpachtet jährlich 1 rth.
- 1 ½ Morgen vor der Horst incl. 1/12 Morgen Garten zwischen Christoph Ahlschwede Heinrich Meyer vorhero Christian
Dörries mit Rocken bestellt, und zum Rocken gedünget
- 3 Morgen der, der so genannte Landkamp bey der Fatterbrincke mit Rocken bestellt und zum Rocken gedünget

In Sommer Felde

- 1 ½ Morgen am Graßwege zwischen Christoph Beckmann und Dörries sen. belegen ist in die Fällige geflicht
- 5 9/24 Morgen daselbst excl. 2/3 Morgen Garten zwischen Christoph Ahlschwede und Christoph Kohlenberg belegen ist in
die Fällige geflicht
- 1 Morgen daselbst zwischen Christoph Meyer und Wilhelm Wehking belegen ist gleichfals gefälliget
- 7/8 Morgen daselbst zwischen Klingenberg und Müller belegen desgleichen gefälliget
- 4 5/6 Morgen auf der Kuhlenbreite zwischen Klingenberg und Hof: Heinrich Kohlenberg, ist desgleichen gefälliget
- 1 13/24 Morgen auf der Mergelkuhle an Klingenberg und der Hauwiese belegen ohngefälliget
- 5 3/8 Morgen aus den Tuchtfeldschen Felde im Allerbusche mit der Halben Heubede
- 1 1/24 Morgen über dem Faulen Campe zwischen Becker und Dörries sen. ohngefälliget
- ½ Morgen daselbst zwischen Becker und Christoph Ahlschwede belegen ist gefälliget
- ½ Morgen über der Bracker Bricke zwischen Christoph Meyer und Heinrich Ahlschwede ist gefälliget
- 1 ½ Morgen daselbst zwischen Klingenberg und Christoph Kohlenberg belegen ist gefälliget
- 1/3 Morgen über dem neuen Campe hinter den Wiesen zwischen Christoph Kohlenberg und dem Pfarrlande ist gefälliget
- 1 13/24 Morgen daselbst zwischen Christoph Flörncken und Dörries sen. belegen ist gefälliget
- 1 5/6 Morgen daselbst zwischen Christoph Kohlenberg und Dörries sen. desgl.
- 1 10/24 Morgen daselbst zwischen Christoph Kohlenberg und Dörries sen. desgleichen gefälliget
- 1 7/24 Morgen an langen Born zwischen Christoph Müller und der langen Bornwiese ist gefälliget
- 1 Morgen über dem Schradtwege zwischen Müller und Klingenberg belegen ist gefälliget
- 2 5/12 Morgen auf dem Winterbrinke zwischen dem Gastwirth Kuhlmann und Heinrich Meyer belegen ist nicht gefelget

In Braach Felde

- 1 1/8 Morgen auf dem Selter Felde zwischen Christoph Kohlenberg und Johann Heinrich Kohlenberg belegen
- ¾ Morgen daselbst zwischen Johann Heinrich Kohlenberg und Klingenberg belegen
- 1 ½ Morgen daselbst Klingenberg und der Recke
- 1 ¼ Morgen hinter dem Wiesensieke zwischen Klingenberg und Johann Heinrich Kohlenberg belegen
- 3 Morgen daselbst zwischen Harm Heinemeyer in Hunzen und Klingenberg belegen
- 2 ¼ Morgen daselbst zwischen Klingenberg auf beyden Seiten belegen
- 1 5/8 Morgen daselbst zwischen Hanß Harm Heinemeyer in Hunzen und Klingenberg belegen ist ganz über gedünget mit
bühren Nachmiste
- ¾ Morgen daselbst zwischen Klingenberg und Carl Becker belegen
- 1 Morgen bey den Senckell seyn zwischen Klingenberg und Christoph Kohlenberg
- 1 1/3 Morgen daselbst zwischen Hans Heinrich Heinemeyer in Hunzen und dem Schandsieke belegen
- 1 11/24 Morgen vor den Thorn zwischen Wilhelm Meyer und Carl Becker belegen
- 2 ¼ Morgen daselbst zwischen Christoph Meyer und Heinrich Ahlschwede belegen
- 3 7/12 Morgen incl. 1 1/6 Morgen Wüste daselbst zwischen Christoph Kohlenberg und Dörries sen. belegen
- 2 ¼ Morgen über der Hällewiese zwischen Wilhelm Meyer und Christoph Beckmann belegen
- 1 1/12 Morgen daselbst zwischen Carl Becker und Christoph Müller belegen
- 1 3/8 Morgen noch daselbst zwischen Christoph Meyer und Christoph Kohlenberg belegen

5/8 Morgen in der Wasser-Fuhr an Weheking belegen

2/3 Morgen daselbst zwischen der Hude und Christoph Kohlenberg belegen

An Wiesenwachs

- | | | | | |
|---|-------|----------|------------|--------|
| 1. Die Hallerwiese so Einhauch ist hält | ----- | 1 Morgen | 116 Ruthen | |
| 2. Den untern große Camp hält | ----- | 6 Morgen | 20 Ruthen | 38 Fuß |
| 3. Die Schlagenwiese hält | ----- | 3 Morgen | 69 Ruthen | 12 Fuß |

Das also das jährliche Pachtgeld beträgt 201 rth. 2 ggr. 2 Pf.

Nachdem nun beyde contrahirende Theile erschienen, und dieses alles nach vorgängigen Verlesung nochmals genehmiget, dieselben zugleich auch allen einen solchen Pacht-Contracte zuwider lautenden Einreden und Ausflüchten überhaupt mitbesondere aber der Rechts Regel das allgemeine Verzichten nicht gelten, wenn nicht die besondere vorhergegangenen bündigst entsagt hätten, von hohen Cammer Collegio des Herzogthums Braunschweig auf den guthsherrliche Consens zu dieser Verpachtung mittelst Rescripts vom 10. April d. J. ertheilt worden.

So ist die gebetene Confirmation Salvo tamen jure Sermi it cujus vis Tertii damit ertheilt

Urkundlich

So geschehen Wickensen, den 29 April 1806

exped (L. S.)

Ehestiftung: 21 Alt 998 Seite 37 – 38 vom 21.6.1769 im StA Wolfenbüttel

Pacta Dotalia zwischen Johann Heinrich Grupen und Anne Sophie Cathrine Kohlenberg

Zu wissen, daß zwischen Johann Heinrich Grupen weyl. Hans Harm Grupen Großköthers in Dielmissen hinterlassenen Sohn und Anne Sophie Cathrine Kohlenberg, weyl. Vollmeyer Jobst Kohlenberg daselbst hinterlassenen Tochter dato eine Eheberedung getroffen worden.

An zeitlichen Gütern bringt die Braut ihrem Bräutigam mit Consens ihrer Vormündern Hans Heinrich und Christian Dörries beide in Dielmissen zu, und werden ihr nach Amtswegen gemachten Ueberschlage hirmit zur Ablage aus dem von ihrer Mutter herkommenden Vollmeyerhofe, welchen onjezt der Stiefvater Johann Harm Sprenger besitzt, zur Ablage determinviet Fünffzig Reichsthaler an Gelde, wozu ihr genannter Stiefvater, so lange er das Guth besitzt, ihr jährlich noch fünf Reichsthaler aus gutem Willen zu geben und damit so lange, biß er auf die Leibzucht zieht, zu contieniren verspricht, und ist es bey oberwähnter Ablage aus dem Hofe, ohnerachtet Vormündern an ein nach ---? antragen, schlechterdings in Betracht der auf dem Hofe haftenden Schulden zu lassen.

Dagegen bringt der Bräutigam seiner Braut zum Gegenvermächtnis hinwiederum zu, und tritt ihm dessen Stiefvater Johann Heinrich Stichnoth nunmehr ab das von Bräutigams Mutter herkommende Großkötherguth mit Zubehörungen Recht und Gerechtigkeiten, Länderey, Geschirre, zweyen Pferden, wovon das eine abständig, einer Kuh, zweyen Rindern, zweyen Schweinen, zweyen Schaafen und einem Lamme, nebst der sämtlichen bevorstehenden Lande in allen drey Feldern, den vorhandenen Hausgeräthe, auch davon auf dem Hofe haftenden Schulden und Unpflichten, wogegen Bräutigams Stiefeltern die ihnen per Pacta Dotalia vom 22 sten Januar 1751 verschriebene Leibzucht genießen. Des Bräutigams einziger Bruder Heinrich Wilhelm Grupe, gestalt die von dessen Stiefeltern erzeugte Kinder aus dem Guthe nichts zu gewarten haben, bekommt, wenn er Stiefvater zur Ablage vom Hofe Viertzig Reichsthaler an Gelde, auch ein Halb Faß Bier und benöthigte Kost zur Hochzeit, außer welcher Ablage ihm übrigens die Halbscheid der hinterlassenen Elterlichen Baarschaften zukommt. Todesfälle betreffend ist von Neuverlobten nach beschrittenen Ehebette einer des andern Erbe in allem. Nachdem nun vorstehende Eheberedung in Gegenwarth Braut und Bräutigams, der Braut Stiefvater und Vormündern, des Bräutigams Stiefeltern, und Christoph Grupen samtllich aus Dielmissen, solchergestalt niedergeschrieben worden, so ist die Confirmation darüber Salvo jure Termi D cuius cumps Tertii damit ertheilet. Uhrkundlich des hierunter gedruckten Fürstlichen Amts-Siegels und nebengesetzter Unterschrift
Wickensen d. 21sten Juni 1769



Ehe-Receß: 21 Alt 981 Seite 185-189 vom 23.11.1742 im StA Wolfenbüttel

Copia

Ehe-Recessus zwischen Hanß Heinrich Klingenberg in Dielmissen und Engel Margrete Schomburg Witwe Grupen Im Nahmen der Heiligen Dreyfaltig Amen.

Kund und wissend sey hiermit, dass unten gesetzten Dato eine Ehe getroffen, zwischen dem Ehr- und achtbahren Witwer Hanß Heinrich Klingenberg Ackermann in Dielmissen, Bräutigam an einem und der Ehrsamhen Frau Engel Margreten Schomburgs seel. Johann Heinrich Grupen in Dielmissen hinterlassene Witwe als Braut, an andern Theile. Gedachte Persohnen haben in Gegenwart der Braut Stief-Sohn Christoph Grupen und unten benannten Zeugen sich ehelich verlobet und sind gewillet solche Eheliche Verlobung mit ehesten durch Priesterliche Copulation vollen ziehen zu lassen.

Der zeitlichen Güter wegen ist folgendes verabredet, nemlich:

Der Bräutigam hat der Braut wegen sich zu erfreuen, und zwar wegen der ihr verschriebene Leibzucht, von gedachten Christoph Grupen, an Gelde Achtzig Thaler, wovon er ihr Sechzig und Fünf Thaler so bald er heyrathete zu geben verspricht, wofür Heinrich Beckmann und Hans Heinrich Fricke einzustehen sich verpflichten; Fünfzehn Thaler sollte sie aus Hans Heinrich Schomburgs Krüge daselbst, als ihr annoch gebührender Brautschatz einfordern. Noch wollte er ihr gaben eine Kuh, oder dafür achte Thaler so sie jedoch freye Macht haben wollte, item ein Kalb, eine Sau, zwei Messingeren Kessels, als einen von einem Eimer, und einen neuen Kleineren, auch nimmt sie mit ihren mit gebrachten Koffer, lade und Schrank, auch ihre Kleidung und Linnenzeug und einige Bohten alt Flachs. Da sie zwey Kinder mit dem seel. Grupen in der Ehe gezeuget, als einen Sohn von 6 Jahren und eine Tochter von 4 Jahren so ist deshalb abgeredet, dass der Sohn in Grupens Gute bleiben und von obgedachten Christoph Grupen, und die Tochter von obgedachten Bräutigam Hans Heinrich Klingenberg auf sein Guth genommen und veralimentieret, und in nötigen Kleidungen, auch Kirchen und Schulen erhalten werden sollten, bis selbige zum heil. Abendmal gewesen und ihr Brodt verdienen könnte; so auch das Bräutigam Klingenberg verspricht, wofern die Mutter obgedachte Braut in Kertzen /: so doch Gott lange Jahre verhüten wolle, mit Tode abgehen sollte, welche Verpflegung Klingenberg und Grupe, ohne deshalb, selben zu sagende Vormünder zu thun versprechen. Was obgedachter der beyden Kinder Braut hat belanget, wann sie heyrathen, solches verspricht Grupe selbigen, was Ihnen von ihren seel. Vater vermacht zu geben.

Der Bräutigam freyet seiner lieben Braut zu sein Guth so lange bis sein Sohn 26 Jahr alt, mit selbigen Gute nach bestem Gefallen nechst ihm zu halten und zu walten. Sollte obgedachter Bräutigam frühzeitig mit Tode abgehen und die Kinder noch nicht erwachsen wären, so soll derselben zwar erlaubet seyen hinwieder zu heyrathen, jedoch aber das Gut anderster nicht zu verfreyen, wie ihr solches selber verschrieben, sollte der Sohn vor Annehmung des Guts versterben, so soll die Tochter solches haben. Inzwischen will die Braut, da der Kinder drey und noch unmündig sich derselben als rechte Mutter in Reinigen und Erziehung bestens annehmen. Werden Kinder in dieser Ehe erfolgen, solche sollen denen erstern in der Aussteuer gleich geachtet werden. Nach Übergabe des Guts, soll die jetzige Braut und künftige Frau zur Leibzucht haben. Dem freyen Sitz in der kleinen Stube und dazu die Kammer daneben auch die Böhne daroben. Zuhinlegung ihrer Früchte den Raum oben des vorerwehnten Böhne und in der Scheune das fordere Fach. An Lande: Sechs Morgen so belegen, 1 ½ Morgen hinter den Missen Sieke oben Ascanis Dörries Lande, ¾ Morgen daselbst an Wilhelm Heinemeyers zu Huntzen Lande, auf der Mervel Kuhle den obersten Morgen bey Ascanis Dörries Lande und dem untersten Morgen daselbst an gedachten Ascanis Dörries Lande, und einen Morgen oben der langen Breite bey Ascanis Dörries Lande, oben den faulen Campe den fordersten Morgen bey Ascanis Dörries Lande. Zum Heu den Kuhcamp genannt im Kohl Hofe das forderste Stück an obst zwey Aepfel Bäume, als dem untersten Heßen Aepfel Bäume nach der Schmiede hin und den Süßapfel Baum vor den Stubenfenster, auch den Linden Birn-Baum alda, drey Zwetschen-Bäume in der Eike vor den Ahlpfuhle. Das Land soll von dem posheshore frey geackert und sind die Frucht ein und der Mist hinaus gebracht werden, auch das Feuerholtz frey angeschaffet werden

Übrigens setzen Braut und Bräutigam nach geschehener Priesterlicher Copulation und zugeschlagener Ehedecke einander obbeschriebener maßen zu rechten Erben ein. Womit dann diese Eheberedung in Nahmen Gottes geschlossen, wobey zu Zeugen gewesen, Ascanis Dörries, Heinrich Beckmann, Hans Heinrich Fricke und Hennig Stichnoth itz Dielmissen, ich zeitiger Gogrefe Utterweg habe obiges abgeredeter maßen niedergeschrieben, und zur Hochoberliche Confirmation verfertiget. So geschehen Dielmissen, den 17.ten November 1742

Nachdem vorstehende Pacta Dotia von Sponso Hans Heinrich Klingenberg und Christoph Grupen zur Amts Confirmation überreicht, und pravia praelectione deren Inhalt agnoscant nur das Christoph Grupe die der Mutter zur Leibzucht verschriebene Kuh und Schwein heraus gesehet wissen, und deshalb dieselbe auf andere Art Satisfaction geben wollte. So ist darüber die gebetene Confirmation in quantum De jure damit ertheilet. Uhrkundlich des neben gesetzten Amts Siegels und meiner des Oberamtmanns eigenhändigen Nahmensunterschrift.

Wickensen, den 23.ten November 1742

Ehestiftung: 47 Neu Gr. 4 Nr. 79 Seite 110 – 111 vom 31.3.1854 im StA Wolfenbüttel

Copia

Actum im Herzoglichen Amtsgerichte Eschershausen am 21 Februar 1854

Praes: Herr Amtsrichter Niemann

Es erschienen:

1. der Vollmeier, Witwer Christoph Renziehausen, 38 Jahre alt, aus Dielmissen, als Bräutigam
 2. der Vollmeier Conrad Gerling mit seiner Ehefrau, Amalie, geb. Kohter aus Daspe
 3. deren Tochter Wilhelmine Gerling, 22 Jahre alt, als Braut
- und trugen nachstehende Ehestiftung vor

§ 1

Dem Vollmeier Christoph Renziehausen und Minna Gerling haben unter Zustimmung der Eltern der letztere sich die Ehe versprochen, welche sie mittelst priesterlichen Trauung in Vollzug setzen wollen und versichert der Renziehausen, dass sein annoch lebender Vater gleichfalls mit dieser Verheirathung einverstanden sei

§ 2

Die Braut bringt dem Bräutigam zu dreitausend Thaler, 2 Kühe, 1 fettes und 1 Faselschwein, 1 Pferd oder 50 Thaler, 1 Morgen und 1 Malter Roggen, ein vollständiges zweischläfernes bereitetes Bette, 1 Seite Speck, 18 Säcke, 30 Bothen gebrakten Flachs, 4 Bettlaken und 4 Bettüberzüge, 48 Hemden, die Hälfte für die Braut und die Hälfte für den Bräutigam, 18 Drellene Handtücher, 9 Drellene Tischlaken, 6 Drellene Servietten, 36 leinen Handtücher, 12 leinen Tischlaken und einen vollständigen landesüblichen Brautwagen und erhält dieses Alles am Tage der Hochzeit von ihrem Vater.

§ 3

Der Bräutigam führet dagegen der Braut zum Gegenvermächtnis zu den Mitbesitz und Mitgenuß seines Sub Nr. ahs 50 zu Dielmissen belegenen Vollmeierhofes.

§ 4

Sollte von den Verlobten nach Abschließung der Ehe, ohne das Kinder aus derselben vorhanden, der Eine von dem Andern versterben, so soll wenn solches der Bräutigam sein wird, die Braut von dessen gesammten nachgelassenen Vermögen 2000 Thaler so zweitausend Thaler an die Geschwister des Bräutigams und wenn es die Braut sein sollte, der Bräutigam von deren gesammten Nachlasse an die Eltern der Braut oder wenn dieselben nicht mehr am Leben sein sollten, an deren Geschwister 1000 Thaler, eintausend Thaler herauszahlen und haben die Eltern der Braut dem ihren sonst etere zustehenden Erbreechten entsagt, auch hat der Bräutigam zugeführt seinen Vater binnen 8 Tagen zustellen, um eine gleiche Erklärung abzugeben. Schließlich hat der Bräutigam darauf angetragen die der Braut verschriebenen Rechte in das Hypothekenbuch eingetragen und ihm eine beglaubte Ausfertigung dieses Contracts zugehen zu lassen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Renziehausen
Wilhelmine Gerling
C. Gerling
A. Gerling

Actum
im Herzoglichen Amtsgerichte Eschershausen am 25 Februar 1854

Praes: Herr Amtsrichter Niemann

In Sachen die Renziehausen-Gerlingsche Ehestiftung betreffend, erschien der Leibzüchter Christoph Renziehausen aus Dielmissen und erklärte, nachdem ihm aus der Ehestiftung seines Sohnes mit der g Gerling das Nöthige eröffnet worden. Das es nicht nur mit der Verkündigung im Allgemeinen, sondern auch mit den Copulationen hinsichtlich des Erbrechts einverstanden für und den ihm für denfall, dass sein genannter Sohn ohne Kinder aus der vorstehenden Ehe zu hinterlassen versterben sollte zustehende Erbrechte entsagen wolle und damit entsage.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Renziehausen



Die vorstehende Ehestiftung welche dem Amtshandelsbuch für Dielmissen Band II pag. 110 einverleibt ist, wird damit ausgefertigt und ist im Hypothekenbuche für Dielmissen Band II fol. 153 bemerkt, dass Christoph Renziehausen den Vollmeierhof der Wilhelmine Gerling zum Mitbesitz und Mitgenuß zugeführt habe.
Escgershausen den 31 sten März 1854 Herzogl. Amtsgericht

(L. S.) gez.




Ehestiftung: 47 Neu Gr. 4 Nr. 78 Seite 129 – 142 vom 17.2.1844 im StA Wolfenbüttel

Abschrift

Actum im Herzoglichen Amte Eschershausen am 17. Februar 1844

Praes: Herr Justizamtmanu Niemann, ich Registrator

Es erschienen:

1. die Witwe weil. Großköthers Renziehausen, Henriette, geb. Klingenberg, aus Dielmissen
2. deren Tochter Johanne Renziehausen, 24 Jahre alt, als Braut
3. der Vollmeier Christoph Renziehausen
4. dessen Sohn Conrad Renziehausen, 24 Jahre, als Bräutigam, eben daher, welche nachstehenden Hofserlaß resp. Ehecontract vortrugen:

§ 1

Die Witwe Renziehausen überträgt damit zu Dielmissen unter Nr. assec 58 belegenen, von ihren verstorbenen Ehemanne herkommenden Hof sammt dessen Antheile an den Sub Nr. assec 44 daselbst belegenen Großkötherstelle auf ihrer mitgegenwärtige Tochter Johanne Renziehausen zu deren erblichen Eigenthum und bemerkt dabei, dass ihre ältern Kinder mit Ausnahme ihrer Tochter Wilhelmine Renziehausen nach Maaßgabe der betreffenden Vormundschaftsacten von beiden Höfen bereits abgefunden sind, diese aber auf die nachher erwähnt werdende Weise abgefunden werden wird.

§ 2

Die Johanne Renziehausen verpflichtet sich dagen

I. die vorhandenen Schulden zu übernehmen

II. ihrer Mutter so lange dieselbe leben wird, diejenige Leibzucht zu halten, welche im § 5 des Entwurfes eines Hofserlaß-Contractes und einer Ehestiftung zu dem Gesuche vom 9.ten Juli 1839 an Herzogliches Staats Ministerium in den amtlichen Acten: die Vormundschaft für die minderjährigen Kinder weiland Großköthers Renziehausen betr. enthalten, beschrieben ist, und soll beglaubte Abschrift dieses S. zu diesem Contracte genommen werden, jedoch soll außerdem der Hofsabgeberin freistehen, das kleine Haus auf dem Hofe Nr. assec 58 zu beziehen, wogegen dann die für sie bestimmte Wohngelegenheit in dem Hauptwohngebäude auf dem Hofe hinwegfällt.

§ 3

Das Conrad Renziehausen und die Johanne Renziehausen haben sich unter Zustimmung des Vaters jenes und der Mutter dieser die Ehe versprochen, welche sie hier nächst durch priesterliche Trauung in Vollzug setzen wollen.

§ 4

Die Braut bringt dem Bräutigam als Brautschatz zu: die ihr so eben resp. ganz und theilweise übertragenen Höfe, der Bräutigam derselben aber als Gegenvermächtnist den Antheil seines Vaters an dem Hofe Nr. assec 44, welcher ihm damit, jedoch unter Vorbehalt eines Nutzungswechsels noch auf ein Jahr und von 3 Maltern Holz jährlich aus dem Holztheile, abgetreten wird. Ferner auch, die für die abgetretene Hofstelle zu ersparende Abfindung der Wilhelmine Renziehausen da diese des Bräutigams älteren Bruder heirathen und keine Abfindung anfallen wird, indem die, welche sie erhalten müsste gegen die Abfindung, welche der Bräutigam von dem Vollmeyerhofe seines Vaters Nr. assec. 50 erhalten müsste, aufgerechnet wird.

§ 5

Wenn von den Verlobten nach Eingehung der Ehe der eine vor dem andern ohne Hinterlassung von Kindern aus der Ehe versterben sollte; so soll der Ueberlebende des Verstorbenen einziger Erbe werden; sollte aber der, von welchem die Höfe herkommen versterben, mit Hinterlassung von Kindern, so soll dem Ueberlebenden frei stehen, diese zuzuwenden, welchen von den Kindern er will.

Die mitgegenwärtigen Christoph Renziehausen, Bruder des Bräutigams und Wilhelmine Renziehausen, Schwester der Braut, beide volljährig, haben erklärt, dass sie mit den Bestimmungen dieses Contracts, in soweit sie davon betreffen würden, ganz einverstanden seien. Schließlic haben die Contrahenten die einander gemachten Zusicherungen angenommen und um Bestätigung des Contracts gebeten

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Renziehausen

Handzeichen + + + der Witwe Renziehausen

Renziehausen

Handzeichen + + + der Braut Johanne Renziehausen

Handzeichen + + + des Christoph Renziehausen

Handzeichen + + + der Wilhelmine Renziehausen

Actum

im Herzoglichen Amte Eschershausen am 14. Oktober 1844

Praes: Herr Justizamtmann Niemann

In Sachen der Renziehausenschen Hofabtretungs-Contracte betreffend erschienen der Vorladung gemäß zu dem auf heute angesetzten Terminen

1. der Leibzüchter Christoph Renziehausen
2. der Vollmeier Christoph Renziehausen
3. die Witwe weil. Großköthers Conrad Renziehausen
4. die Ehefrau des Halbmeiers Christoph Ahlswede, Caroline, geb. Renziehausen
5. die Ehefrau des Vollmeiers Wilhelm Meyer, Louise, geb. Renziehausen

welche nachdem ihnen das Nöthige aus den betreffenden Contracten eröffnet worden, zu vernehmen gaben:

Er der Leibzüchter Christoph Renziehausen bestimmen damit, dass, wenn er versterben sollte, ohne die 1000 Thaler, welche er sich im § 2 des Contracts vorbehalten, eingefordert und gezahlt erhalten zu haben, diese oder wenn nur ein Theil davon ungezahlt sein würde, solcher nach seinem Ableben unter seine sämmtlichen Kinder, den Hofswirth mit eingeschlossen, vertheilt werden solle. Was die 3 Malter Holz, welche vom Hofe Nr. assec. 44 abgegeben werden sollten, betreffe, so fielen solche mit seinem Tode hinweg, und behalte der Wirth des oben genannten Hofes das diesem zukommende Holz für sich allein. Es solle auch hinsichtlich dessen was von dem Holze fällig aber nicht an ihn geliefert sei, dasselbe Statt finden.

Die Ahlswedesche Ehefrau Caroline, geborene Renziehausen und die Meyersche Ehefrau Louise, geborene Renziehausen erklären sodann, dass sie von den beiden von ihrem verstorbenen Vater Conrad Renziehausen nachgelassenen Höfen Nr. assec: 58 und 44 vollständig abgefunden seien und so wenig an dem einen als dem andern noch Etwas zu fordern hätten. Der Vollmeier Christoph Renziehausen und die Witwe Renziehausen Namens ihrer Tochter verehelichte Renziehausen sind diesen Erklärungen beigetreten und haben dieselben resp. acceptirt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben Renziehausen

Handzeichen + + + der Rel. Renziehausen

Handzeichen + + + der Meyerschen Ehefrau

Handzeichen + + + der Ahlswedeschen Ehefrau

Handzeichen + + + des Vollmeiers Christoph Renziehausen

Actum

im Herzoglichen Amte Eschershausen am 18. September 1844

Praes: Herr Justizamtmann Niemann, ich Registrators

Es erschienen in Sachen den Renziehausenschen Hofabtretungs-Contract betreffend

1. der Großköther Conrad Renziehausen und
2. dessen Ehefrau Johanne Renziehausen, geb. Renziehausen beide 25 Jahre alt, aus Dielmissen und trugen vor: Die Contracte vom 17. Februar d. Jh. durch welche er, Conrad Renziehausen sein Anerbenrecht an den Vollmeierhof Nr. assec: 50 zu Dielmissen aufgegeben und sie, die Johanne Renziehausen den Großkothhof Nr. assec: 58 sammt einem Antheile an dem Hofe Nr. assec: 44 unter gewissen Bedingungen übernommen, seien noch nicht bestätigt, weil sie an dem genannten Tage noch nicht 25 Jahre alt gewesen. Da dieses nun aber gegenwärtig der Fall sei, so wollten sie jene Contracte damit genehmigen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben Conrad Renziehausen

Handzeichen + + + der Renziehausenschen Ehefrau

Und wie gegen vorstehenden Hoferlaß und Ehecontract nichts zu erinnern ist, so wird derselben amtlich bestätigt, ist beglaubte Abschrift, davon zum Amtshandelsbuche von Dielmissen fol 129 genommen und die Besitzveränderung in betreff der beiden Großkötherstellen Nr. assec: 58 und 44 im II.te Bande des Hypothekenbuches von Dielmissen fol. 176 und 13 J. bemerkt worden

Eschershausen am 15. October 1844 Herzogl. Braunschweig. Lüneb. Amt daselbst

(L. S.)



Ehecontract

aus dem Entwurfe zu einem Hofverlaß-Contracte und einer Ehestiftung

§ 5

Zur Leibzucht behält Endentin

1. in den Hofsgebäuden: auf dem Hofe Nr. assec: 58 eine Wohnstube nebst Kammer, unten im Hause und eine Kammer oben, einen Raum im Keller zur Aufbewahrung des Gemüses, die Mitbenutzung der Küche und Rauchkammer, den oberen Kuhstall im Hause nebst dem Boden darüber und Raum für die Fütterung und den hintern Schweinestall auf dem Hofe
2. an Vieh nimmt sie bei ihrem Abtritte zu sich eine Kuh, ein Schwein und außerdem muß ihr alljährlich von der Hofannehmerin ein Sechswochen Ferkeln geliefert werden.
3. ansonstigen Naturalien sind ihr alljährlich zu liefern zwei Pfund Wolle, ein Schock Eier, ein Himten Saat und das sowie Brennholz von einem Haufen mit dem Hofwirthe, auch muss ihr zwölf Nächte der Hürdeschlag von der Hofschäferei und zwar sechs Nächte im Frühjahr und sechs Nächte im Herbste jeden Jahres für die Leibzuchtländerei gegeben werden
4. im Garten bekommt Leibzüchterin 1/3 tel der Gräserei und 1/3 tel des Obstes und außerdem den von der Hannemannschen Stelle angekauften an der Hallewiese belegenen Garten
5. an Ackerlande. 1 ¾ Morgen in der großen Kaupke, 1 Morgen in der kleinen Kaupke, ¾ Morgen am Tuchtberge zwischen Ludwig Jacob und Carl Meyer, 1 ¾ Morgen im Lüerdisser Felde an dem Großköther Christoph Kohlenberg belegen
6. an Wiesenwachs: den Tristcamp. Sämmtliche Länderei müssen von dem Hofwirthe somit ein und anders bestellt werden, so wie derselben auch die Einfuhr des Feuers zu besorgen und das Korn nach und von der Mühle zu schaffen hat.

Abschrift

Actum

im Herzoglichen Amte Eschershausen am 17. Februar 1844

Praes: Herr Justizamtmann Niemann

Es erschienen:

1. der Vollmeier Christoph Renziehausen
2. dessen Sohn Christoph Renziehausen, 28 Jahre alt, als Bräutigam
3. die Witwe weil. Großköthers Renziehausen, Henriette, geb. Klingenberg
4. deren Tochter Wilhelmine Renziehausen, 28 Jahre alt, als Braut,
5. der Sohn des ad 1 genannten Comparanten Conrad Renziehausen, 24 Jahre alt und trugen nachstehenden resp. Hoferlaß und Ehecontract vor

§ 1

Der Vollmeier Christoph Renziehausen überträgt damit unter Zustimmung seines mitgegenwärtigen Sohnes Conrad Renziehausen, als rechtmäßigen Anerben den von seiner verstorbenen Ehefrau herkommenden sub Nr. assec. 50 zu Dielmissen belegene Vollmeierhöfe mit allem Zubehör, Inventarien und Hausgeräthe auf seinen Sohn Christoph Renziehausen zum erblichen Eigenthume. Dieser verpflichtet dagegen

§ 2

- I. seinen Vater sobald derselbe solches verlangen wird, eintausend Thaler zu zahlen
- II. diejenige Leibzucht zu halten, welche seinem des Hofabgebers verstorbenen Schwiegervaters habe gehalten werden müssen und ein fettes Schwein von 200 Pfund schwer, auch seines Brennholz von dem Hofmieths Holzhaufen zu nehmen, wogegen dieser diejenigen drei Malter Holz erhalten soll, welche der Hofabgeber von dem Hofe Nr. assec. 44 sich hat zuführen lassen.
- III. Auch den nöthigen Raum in der Scheuer und den 3ten Theil vom Obste, welches beim Hofe geerntet wird, da die Bäume, welche früher der Leibzüchter abgeerntet, nicht mehr vorhanden sind

§ 3

Der Hofabgeber behält sich die Bewirthschaftung und Benutzung des Hofes bis Jacobi 1845 noch vor. Sollte der Hofabgeber sich wieder verheirathen, so steht ihm so wie seiner künftigen Ehefrau eine ihm angemessen scheinende Leibzucht auszusetzen

§ 4

Der Bruder des Bräutigams Conrad Renziehausen, erhält keine Abfindung vom Hofe, da ihm der Antheil seines Vaters an dem Hofe Nr. assec 44 zugesichert ist und die Braut von dem Hofe Nr. assec 58, welchen er Conrad Renziehausen erheirathet, keine Abfindung bekommen wird. Außer den genannten beiden Kindern hat der Hofabgeber auch noch eine Tochter, verheirathet an den Köther Jacke in Cappelhagen, welche bereits abgefunden ist und solches auch allhier anerkennen will.

§ 5

Der Christoph Renziehausen und die Wilhelmine Renziehausen haben sich unter Zustimmung der beiderseitigen Aeltern die Ehe versprochen, welche sie hiernächst durch priesterliche Trauung in Vollzug setzen wollen

§ 6

Als Brautschatz der Braut wird dasjenige angesehen, was dem vorstehenden Fall zufolge dem Hofe des Bräutigams erspart wird, nämlich was dem Conrad Renziehausen als Abfindung resp. Absprungsgeld hätte bezahlt werden müssen, und sichert der Bräutigam den Mitbesitz und Mitgenuß seines Hofes der Braut als Gegenvermächtniß zu

§ 7

Sollte von den Verlobten nach Eingehung der Ehe der eine vor dem andern ohne Hinterlassung von Kindern aus derselben versterben, soll der Ueberlebende des Verstorbenen einziger Erbe sein und haben die Aeltern das Brautpaar dem ihnen für solchen Fall zustehenden Erbrechte entsagt. Sollten aber Kinder aus solcher Ehe vorhanden sein, so solle dem Ueberlebenden überlassen bleiben, von solchen den Hofsnachfolger auszuwählen. Schließlic haben die Contrahenten um Bestätigung und Ausfertigung des Contracts gebeten.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Renziehausen

Handzeichen + + + der Rel. Renziehausen

Handzeichen + + + des Christoph Renziehausen

Handzeichen + + + der Wilhelmine Renziehausen

Renziehausen

Abschrift

Actum im Herzoglichen Amte Eschershausen am 18. September 1844

Praes: Herr Justizamtmann Niemann, ich Registrator

Es erschienen in Sachen den Renziehausenschen Hofabtretungs-Contracte betreffend

1. der Großköther Conrad Renziehausen und

2. dessen Ehefrau Johanne Renziehausen, geb. Renziehausen beide 25 Jahre alt, aus Dielmissen

und trugen vor: Die Contracte vom 17. Februar d. Jh. durch welche er, Conrad Renziehausen sein Anerbenrecht an den Vollmeierhof Nr. assec: 50 zu Dielmissen aufgegeben und sie, die Johanne Renziehausen den Großkothhof Nr. assec: 58 sammt einem Antheile an dem Hofe Nr. assec: 44 unter gewissen Bedingungen übernommen, seien noch nicht bestätigt, weil sie an dem genannten Tage noch nicht 25 Jahre alt gewesen. Da dieses nun aber gegenwärtig der Fall sei, so wollten sie jene Contracte damit genehmigen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Conrad Renziehausen

Handzeichen + + + der Renziehausenschen Ehefrau

Abschrift

Actum

im Herzoglichen Amte Eschershausen am 14. Oktober 1844

Praes: Herr Justizamtmann Niemann

In Sachen der Renziehausenschen Hofabtretungs-Contracte betreffend erschienen der Vorladung gemäß zu dem auf heute angesetzten Terminen

1. der Leibzüchter Christoph Renziehausen

2. der Vollmeier Christoph Renziehausen

3. die Witwe weil. Großköthers Conrad Renziehausen

4. die Ehefrau des Halbmeiers Christoph Ahlsweide, Caroline, geb. Renziehausen

5. die Ehefrau des Vollmeiers Wilhelm Meyer, Louise, geb. Renziehausen

welche nachdem ihnen das Nöthige aus den betreffenden Contracten eröffnet worden, zu vernehmen gaben:

Er der Leibzüchter Christoph Renziehausen bestimmen damit, dass, wenn er versterben sollte, ohne die 1000 Thaler, welche er sich im § 2 des Contracts vorbehalten, eingefordert und gezahlt erhalten zu haben, diese oder wenn nur noch ein Theil davon ungezahlt sein würde, solcher nach seinem Ableben unter seine sämmtlichen Kinder, den Hofswirth mit eingeschlossen, vertheilt werden solle. Was die 3 Malter Holz, welche vom Hofe Nr. assec. 44 abgegeben werden sollten, betreffe, so fielen solche mit seinem Tode hinweg, und behalte der Wirth des oben genannten Hofes das diesem zukommende Holz für sich allein. Es solle auch hinsichtlich dessen was von dem Holze fällig aber nicht an ihn geliefert sei, dasselbe Statt finden.

Die Ahlswedesche Ehefrau Caroline, geborene Renziehausen und die Meyersche Ehefrau Louise, geborene Renziehausen erklären sodann, dass sie von den beiden von ihrem verstorbenen Vater Conrad Renziehausen nachgelassenen Höfen Nr. assec: 58 und 44 vollständig abgefunden seien und so wenig an dem einen als dem andern noch Etwas zu fordern hätten. Der Vollmeier Christoph Renziehausen und die Witwe Renziehausen Namens ihrer Tochter verehelichte Renziehausen sind diesen Erklärungen beigetreten und haben dieselben resp. acceptirt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben Renziehausen

Handzeichen + + + der Rel. Renziehausen

Handzeichen + + + der Meyerschen Ehefrau

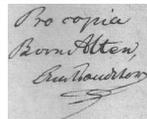
Handzeichen + + + der Ahlswedenschen Ehefrau

Handzeichen + + + des Vollmeiers Renziehausen



Und wie gegen vorstehenden Hoferlaß und Ehecontract nichts zu erinnern gefunden wird, so wird derselbe damit amtlich bestätigt, ist beglaubte Abschrift, davon zum Amtshandelsbuche von Dielmissen fol 137 genommen und die Besitzveränderung im II.ten Bande des Hypothekenbuches von Dielmissen fol. 153 eingetragen worden Eschershausen am 15. October 1844 Herzogl. Braunschweig. Lüneb. Amt daselbst

(L. S.)

Ehestiftung: 47 Neu Gr. 4 Nr. 79 Seite 13 – 16 vom 6.7.1850 im StA Wolfenbüttel

Abschrift

Actum im Herzoglichen Amtsgerichte Eschershausen, am 6.ten Juli 1850

Praes: Herr Amtsrichter Niemann, ich Registrator, ad prot. jur.

Es erschienen: 1. die Wittve weiland Großköthers Ludwig Schütte, Christine geb. Coers, aus Dielmissen, als Braut

2. der Carl Krückeberg, 27 Jahr alt, aus Thüste, Amt Lauenstein, als Bräutigam

3. dessen Bruder, Halbmeier Christian Krückeberg, ebendaher

4. die Wittve des verstorbenen Halbmeiers Krückeberg, Christine geb. Meyer, Mutter des Bräutigams

5. der Vormund der minderjährigen Kinder, weiland Großköthers Schütte, Großköther Conrad Renziehausen, aus Dielmissen

6. die Familienfreunde, Anbauer Hellig daher und Brinksitzer Heinrich Becker aus Lüerdissen

und trugen nachfolgenden Ehe- und Interimswirtschafts Contract vor:

§ 1

Der Carl Krückeberg und die Wittve Schütte haben mit Zustimmung der Mutter des ersteren sich die Ehe versprochen, welche sie mittelst priesterlicher Trauung in Vollzug setzen wollen

§ 2

Die Braut hat aus ihrer ersten Ehe mit dem verstorbenen Großköther Schütte zwei Kinder, als Louise, 5 Jahr alt und Ludwig, 3 Jahr alt. Sie wird den Bräutigam mit Vollziehung der Ehe in den von ihrem verstorbenen Ehemanne mit gelassenen Kothhof Nr. ahs. 1 in Dielmissen aufnehmen und sichert ihn die interimswirtschaftliche Benutzung desselben auf die Dauer von 24 Jahren zu. Nach dem Ablaufe dieser Zeit wird der Hof an dessen Anerben, den genannten Ludwig Schütte, übergeben.

§ 3

Der Carl Krückeberg wird dagegen der Braut zubringen siebenhundert Thaler, ein Bett mit Überzügen, ein Dutzend Hemden, einen Koffer und eine Kuh; und werden von dem baaren Gelde 310 Thaler am Tage der Hochzeit von dem mitgegenwärtigen Bruder gezahlt, 390 Thaler aber hat der Bräutigam bereits in eigenem Besitze.

§ 4

Der Bräutigam verpflichtet sich, die Kinder des ersten Ehemannes seiner Braut, als wenn sie seine eigenen wären, gehörig zu ernähren und zu erziehen, alle Lasten, welche auf dem Hofe ruhen, gehörig abzutragen, die Gebäude und Grundstücke, auch Inventarien, im gehörigen Stande zu erhalten und von den 700 Thaler, welche er einbringen wird die vorhandenen Hypothekenschulden im Betrage von 300 Thaler sofort abzutragen, auch auf die Ablösungscapitalien, welche auf dem Hofe ruhen, die nöthigen Abträge zu machen, die rückständigen Abfindungen der Geschwister des verstorbenen Schütte abzutragen, wogegen das Übrigbleibende zu seiner ausschließlichen Benutzung verbleibt.

§ 5

Nach der Abgabe des Hofes an den Anerben sollen die jetzigen Brautleute auf die Leibzucht ziehen und dazu eben das zu benutzen haben, was dem Vater des verstorbenen Ludwig Schütte in dem Hofannahme-Contracte vom 19. August 1844 dazu ausgesetzt ist

§ 6

Sollte die Luise Schütte, Tochter des verstorbenen Hofwirths, während der Dauer der Interimswirtschaft sich verheirathen, so muß das, was dieselbe als Abfindung vom Hofe haben soll, angeliehen werden, der Hofwirth aber ist verpflichtet, das dazu anzuleihende Capital während seiner Wirtschaftsjahre zu verzinsen.

§ 7

Die aus der vorseienden Ehe etwa erfolgenden Kinder, sollen mit dem abzufindenden Kinder aus erster Ehe ganz gleiche Abfindung erhalten, vorausgesetzt, dass der Hofwirth mindestens 400 Thaler in den Hof verwandt haben wird und solches noch weiset.

§ 8

Sollte die Braut vor dem Bräutigam versterben und dieser sich wieder verheirathen, so haben seine Kinder aus solcher zweiten Ehe keine Abfindung von dem Hofe zu erwarten, es sei denn, dass die gegenwärtige Braut ohne Kinder zu hinterlassen versterben sollte, jedoch wird die Bestimmung darüber, was die Kinder aus solcher zweiten Ehe erhalten sollen, und welche Leibzucht die zweite Ehefrau beziehen soll, davon abhängen, was diese in den Hof mitbringen wird

§ 9

Was das Vermögen des Bräutigams welches über die erwähnten 400 Thaler hinausgeht betrifft, so soll es bei dem gesetzlichen Erbrechte verbleiben. Der Vormund und die Familienfreunde erklärten, dass sie die vorgetragenen Bedingungen dem Interesse ihres Pupillen für entsprechend hielten. Nachträglich sind die Comparenten aber noch dahin über eingekommen, dass Interimswirth demnächst zur Leibzucht auch die Benutzung von einem Drittheile des Theils haben solle, welcher auf den Hof bei einer Gemeinheitstheilung fallen werde.

Als nun hierauf die Contrahenten zur Unterschrift aufgefordert wurden, erklärte der Bräutigam und dessen Bruder, wie sie mit der Bestimmung über die Abfindung der mit einer etwaigen zweiten Ehefrau erzielten Kinder nicht ganz einverstanden seien, und traten, so wie auch die übrigen Contrahenten ab.

Einige Stunden nachher erschienen sämmtliche Comparenten wieder und erklärten einstimmig, wie sie die im § 8 enthaltene Bestimmung dahin modificiren wollten, dass wenn Bräutigam nach dem unvorhergesehenen Ableben der gegenwärtigen Braut genöthigt sein sollte, sich wieder zu verheirathen, und aus dieser etwaigen zweiten Ehe Kinder erfolgen würden, solche insgesamt Einhundert Thaler von den durch den Bräutigam in den Hof gebrachten 400 Thaler als Ablage von dem letztere erhalten sollten.

V. g. u.

Carl Krückeberg
Handzeichen + + + der Braut
Handzeichen + + + der Mutter des Bräutigams
Renziehausen
Hellig
Becker



Abschrift

Actum im Herzoglichen Amtsgerichte Eschershausen, am 11.ten Januar 1851

Praes: Herr Amtsrichter Niemann

In die Schüttesche tut. zu Dielmissen betr. erschienen vorgeladen

1. der Vormund der minderjährigen Schütteschen Kinder, Großköther Conrad Renziehausen, aus Dielmissen mit
2. den Familienfreunden Hellig und Becker
3. der Carl Krückeberg

und gaben zu vernehmen: Sie hätten gegen die Resolution vom 11. Juli v. J. sofort vorstellig machen wollen, dass unter den in Frage stehenden Verhältnissen, Krückeberg, zu einer stärkern Leistung als er sich in dem Interimswirtschaftscontracts vom 6. Juli v. J. erboten, sich nicht verstehen könne, sie die Vormundschaft aber auch einen günstigeren Contract für die Schütteschen Kinder sich keine Rechnung machen können, solches aber bis jetzt versäumt und trugen nunmehr Folgendes vor: Die zu der Stelle gehörenden Grundstücke seien von geringem Umfange und hätten theilweise schlechten Boden; die Gebäude seien nicht in besonders gutem, sondern in solchem Zustande, dass mindestens noch 100 Thaler daran gewandt werden müssen, wenn sie gehörig aufrecht erhalten werden sollten.

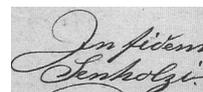
Der g. Krückeberg habe nun bereits von den Schulden 300 Thaler abgetragen, wie ihnen, den unter 1 und 2 genannten Comparenten, bekannt sei. Derselbe werde nun auf die Abfindungen, davon im § 4 der Ehestiftung erwähnt worden, bezahlen und sei ihrer Überzeugung nach übrigens nach der bisher gemachten Erfahrung darauf zu rechnen, dass er den Hof gehörig bewirtschaften könne und werde.

Der g. Krückeberg: Wie im eben aber auseinandergesetzt worden, habe er im § 4 der Ehestiftung mehr übernommen, als eigentlich seine Meinung gewesen, indem diese dafür gegangen, dass er von seinem Vermögen überall nur 400 Thaler in die Stelle verwenden und 300 Thaler für sich behalten wolle, abgesehen von den laufenden Lasten und den Abschlagszahlungen von den Ablösungscapitalien. Sollten die 400 Thaler aber nicht ausreichen und zur Deckung der Abfindungsschulden vielleicht ein Anlehn auf den Hof gemacht werden müssen, so wolle er solches von den ihm verbleibenden 300 Thaler nur verzinslich so lange herleihen, als er die Wirtschaftsführung im Hofe haben werde. Das was er auf die Instandhaltung und Ausbesserung der gebäude verwenden werde, solle übrigens nicht mit in Anrechnung gebracht werden.

Die Vormundschaft: Sie sei mit der von dem g. Krückeberg eben abgegebenen Erklärung durchaus einverstanden und gebe wiederholt umso mehr anheim, den Contract abervormundschaftlich zu genehmigen, da der g. Krückeberg als ein tüchtiger Wirth sich ausgewiesen habe.

V. g. u. u.

Renziehausen
Becker
Carl Krückeberg
Hellig

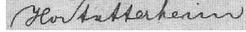


Der im vorstehenden Protocollen vom 6. Juli v. J. und 11. Juli d. J. enthaltene Ehe- und Interimswirtschaftscontract wird damit unter Bezugnahme auf das abschriftlich angebogene Rescript Herzogl. Kreisgericht Holzminden vom 6. d. M. aber vormundschaftlich genehmigt und urkundlich ausgefertigt. Beglaubigte Abschrift dieser Ausfertigung ist dem Amtshandelsbuch für Dielmessen pag 13 einverleibt.

Eschershausen, 12. Februar 1851

(L. S.)

Herzogl. Amts. Gericht



Abschrift Nr. 422

In Sachen der Vormundschaft über die Kinder weiland Großköther Ludwig Schütte zu Dielmessen betr. erwidern wir auf den Bericht Herzogl. Amtsgericht vom 22. v. M. bei Remission der Vormundschaftsacten und der Grundacten, den Schütteschen Hof betr., dass wir unsere Zustimmung zur abervormundschaftlichen Genehmigung zu dem am 6. Juli v. J. und 11. Januar d. J. errichteten Interimswirtschaftsvertracte unter den im Berichte vom 22. v. M. hervorgehobenen Umständen hiermit ertheilen wollen

Holzminden, 6. Februar 1851

Herzogl. Kreis-Gericht



Pro copia

An Herzogl. Amtsgericht Eschershausen



**Kaufvertrag zwischen den Erben Kleinköthers Wilhelm Grupe und Christoph Renziehausen
Acte 47 Neu Gr 4 Nr. 79 Seite 17 – 18 vom 19. März 1851 im StA Wolfenbüttel**

Abschrift

Geschehen im Herzogl. Amtsgerichte Eschershausen am 19 März 1851

Gegenwärtig der unterzeichnete Amtsgerichts-Secretair c. v.

Es erschienen: 1. die Wittve weiland Kleinköthers Wilhelm Grupe, Johanne geb. Voges, 59 Jahre alt

2. deren Tochter, Caroline Grupe, 28 Jahr alt,

3. Der Leibzüchter Christoph Renziehausen, 67 Jahr alt, sämmtlich aus Dielmissen, und trugen nachstehenden Kaufcontract vor:

§ 1

Die Wittve Grupe und deren Tochter, Caroline Grupe verkaufen an den mitgegenwärtigen Leibzüchter Christoph Renziehausen ihr in 14. Wanne Braachfeldes am Tuchtberge, Dielmisser Feldmark Sub Nr. 7 belegenes Ackerstück zu 2 7/24 Morgen Größe für die Summe von 231 Thaler 18 Ggr. 11 Pf schreibe zweihundert dreihsig einen Thaler achtzehn Ggr eilf Pfennig Counrant

§ 2

Das verkaufte Grundstück ist dem Käufer bereits übergeben, auch ist die Kaufsumme bereits an die Verkäuferinnen bezahlt.

§ 3

Die auf dem Grundstücke haftenden öffentlichen Gemeinde-, Kirchen- und Schulverbandslasten trägt Käufer vom 1. April d. J. an. Dabei wird bemerkt, dass Käufer diese Abgaben und Lasten bereits früher aus eigenen Mitteln abgeführt hat, solche aber nicht wieder ersetzt verlangt.

§ 4

Contrahenten nehmen die einander gemachten Zusagen an, entsagen allen gegen diesen Contract etwa vorzubringenden Einreden, als Betrugs, des Irrthums, der Verletzung über oder unter der Hälfte und erklären Parteien, dass die Größe des Grundstücks nach der Feldbeschreibung angegeben sei, dasselbst aber wegen etwaigen Übermaaßes oder Niedermaaßes Ansprüche auf Erhöhung oder Verringerung des Kaufpreises nicht machen wollen.

Schließlich haben Contrahenten um Ausfertigung dieses Contracts und Eintragung des fraglichen Grundstücks auf den Namen des Käufers in das Hypothekenbuch und zwar auf Kosten deshalb gebeten.

V. g. u. u.

Renziehausen

Handzeichen + + + der Caroline Grupe

Handzeichen + + + der Rel. Grupe

Darauf trug der Leibzüchter Christoph Renziehausen vor. Er wolle damit das vorgedachte Grundstück seinem Sohne, dem Vollmeier Christoph Renziehausen jun. zu Dielmissen eigenthümlich abtreten. Den Kaufpreis wolle er demselben creditiren und fals derselbe bei seinen Comparentens Tode nicht bezahlt sei, selbigen seinem gedachten Sohne schenken. Der Gerichtsdienner Ludwig Stümpel, 54 Jahr alt, von hier, acceptirte Namens des Vollmeiers Christoph Renziehausen jun. zu Dielmissen, Nr. ahs 50 vorstehende Cassion resp. Schenkung, und baten Comparenten, das fragl. Grundstück auf den Vollmeier Christoph Renziehausen jun. in das Hypothekenbuch einzutragen.

V. g. u. u.

Renziehausen

LStümpel

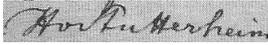
Vorstehender Kaufcontract wird damit urkundlich ausgefertigt, der Übergang des verkauften Ackerstücks auf den Leibzüchter Christoph Renziehausen und dass dieser dasselbe an seinem Sohn, Vollmeier Christoph Renziehausen zu Dielmissen abgetreten habe, ist im Hypothekenbuch für Dielmissen vermerkt wie nachstehender Contract ausweist. Hypothekenbuch für Dielmissen tom II fol 117

Grundstücke: 2 7/24 Morgen Acker sub Nr. 7 in 14. Wanne Braachfeldes am Tuchtberge belegen

Name des Besitzers Renziehausen, Christoph

Besitztitel: Laut Kauf- resp. Cassionscontracts haben Wittwe weiland Kleinköthers Wilhelm Grupe, Johanne geb. Voges und deren Tochter, Caroline Grupe zu Dielmissen, den oben bezeichneten Acker dem Leibzüchter Christoph Renziehausen daselbst, dieser aber denselben seinen Sohne den Vollmeier Christoph Renziehausen daselbst, eigenthümlich abgetreten. Beglaubigte Abschrift dieser Ausfertigung ist dem Amtshandelsbuche für Dielmissen pag. 17 einverleibt Eschershausen, 20 März 1851 Herzogl. Amtsgericht

(L. S)



Pro copia



**Kaufvertrag zwischen Vollmeier Christoph Ahlswede und Anbauer Friedrich Breyer
Acte 47 Neu Gr 4 Nr. 79 Seite 19 – 20 vom 11. Dezember 1850 im StA Wolfenbüttel**

Abschrift

Geschehen im Herzogl. Amtsgerichte Eschershausen den 11. Dezember 1850

Gegenwärtig der unterzeichnete Amtsgerichts-Secretair c. v.

Es erschienen: 1. der Vollmeier Christoph Ahlswede, 49 Jahr alt

2. der Anbauer Friedrich Breyer, 45 Jahre alt beide aus Dielmissen, und trugen nachstehenden Kaufcontract vor:

§ 1

Der Vollmeier Christoph Ahlswede verkauft das im 10. Wanne Braachfeldes am langen Born Sub Nr. 3 Dielmisser Feldmark belegene 1/3 Morgen große Ackerstück an den Mitcomparenten Breyer für die Summe von 53 Thaler drei und fünfzig Thalern

§ 2

Das Grundstück ist dem Käufer bereits übergeben, von dem Kaufgelde ist ein Theil bereits bezahlt, das Übrige soll Neujahr 1851 bezahlt werden.

§ 3

Käufer trägt die auf dem Grundstücke haftenden öffentlichen Gemeinde-, Kirchen- und Schulverbandslasten vom 1. Dezember d. J. an

§ 4

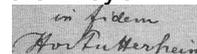
Das Grundstück, welches Verkäufer laut Kaufcontracts vom 17. Juli d. J. von dem Kleinköther August Sievers gekauft hat, ist in den Pertinenzverband des dem Verkäufer gehörigen zu Dielmissen sub Nr. ahs. 46 belegenen Vollmeierhofs gelegt. Contrahenten wünschen, dass dasselbe an dem obengedachten Pertinenzverband befreiet werde und verpflichtet sich Käufer alsdann das Grundstück in den Pertinenzverband seines zu Dielmissen sub Nr. ahs 64 belegenen Anbauerhaus aufzunehmen.

Comparenten bitten, die dazu erforderliche Landesherrliche Genehmigung aus zuwirken, verabreden, das sofern die Landesherrliche Genehmigung nicht ertheilt würde, dieser Contract als nicht geschlossen angesehen werden solle, und bitten, dem sie noch mals die einander gemachten Zusagen annehmen, auch allen gegen diesen Contract etwa einzuwendenden Einreden als des Betrugs, des Irrthums der Verletzung über oder unter der Hälfte, so wie der Rechtsregel dass ein allgemeiner Verzicht nicht gelte, was nicht ein besonderer vorhergegangen, entsagen, nach Ertheilung der qu. Landesherrlichen Annehmung diesen Contract auf Kosten des Käufers auszufertigen und das Grundstück qu auf den Käufer in das Hypothekenbuch einzutragen

V. g. u. u.

Ahlswede

Handzeichen + + + ders Anbauers Breyer



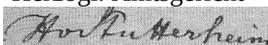
Vorstehender Kaufcontract wird damit unter Bezugnahme auf das in beglaubigter Abschrift angebotene Schreiben Herzoglicher Kreis-Direction zu Holzminden vom 31. v. Mts urkundlich ausgefertigt. Der Übergang des verkauften Grundstücks auf den Käufer ist im Hypothekenbuche für Dielmissen vermerkt, wie der nachstehende Contract aus demselben ergibt: Tom II fol 190

Grundstücke: Das in 10. Wanne Braachfeldes am Langenborn Sub Nr. 3 belegene 1/3 Morgen große Ackerstück
Name des Besitzers: Breyer, Friedrich jun.

Besitztitel: Friedrich Breyer hat das in 10. Wanne Braachfeldes am Langen Born Sub Nr. 3 belegene 1/3 Morgen große Ackerstück von dem Vollmeier Christoph Ahlswede Nr. ahs 46 zu Dielmissen eigenthümlich übertragen erhalten und in den Pertinenzverband seiner daselbst Sub Nr. ahs 64 belegenen Anbauerstelle aufgenommen laut Kaufvertrag vom 11. December 1850, ausgefertigt den 4. April 1851.

Beglaubigte Abschrift dieser Ausfertigung ist dem Amtshandelsbuche für Dielmissen pag. 19 einverleibt Eschershausen, 2. April 1851 Herzogl. Amtsgericht

(L. S)



Abschrift Nr. 2399 pr. 3. April 1851

Bei Rücksendung des unteren 17. d. M. hieher mitgetheilten Protocolles vom 11. Dezember v. J. erwiedere ich

Herzogl. Amtsgerichte Dienst. ergebenst, dass Herzogl. Staatsministerium mittelst Rescripts vom 25. d. M. Nr. 2956 der Vollmeier Ahlswede Nr. ahs 46 in Dielmissen zu dem beabsichtigten Verkaufs des in jenem Protocolle bezeichnete Ackerstück an den Anbauer Breyer daselbst die Genehmigung unter der Bedingung ertheilt hat, dass das fragl. Ackerstück dem Breyerschen Anbauerwesen, Nr. ahs 64 als Pertinenz beigelegt werde.
Holzminden, 31. März 1851

Herzogl. Kreis Direction
Sockets
Pro copia



An Herzogl. Amtsgericht Eschershausen

Acte 47 Neu Gr. 4 Nr. 103 Seite 440 – 441 vom 27.1.1872 im StA Wolfenbüttel

Abschrift

Geschehen im Herzoglichen Amts-Gerichte Eschershausen am 27. Januar 1872 zu Halle
Gegenwärtig Assessor Stünkel

Es erschienen:

1. der Vollmeier Christoph Renziehausen aus Dielmissen
2. der Großköther Christian Loges aus Kirchbrak,

welche nachstehende Schuld und Hypotheken-Verschreibung vortrugen

Er, Loges habe eines Anlehns von 600 Thaler bedurft und da er diese Summe von dem Mitcomparenten Renziehausen vorgeliehen und bereits baar ausgezahlt erhalten habe, so quittire er damit über den richtigen Empfang von 600 Thaler buchstäblich sechshundert Thalern, unter Verzichtleistung auf die Einrede das nicht empfangenen und in seinen besten Nutzen nicht verwendeten Geldes und verspreche dieses angeliehene Capital nach einer beiden Theilen freistehenden halbjährigen Kündigung in ungetrennter Summe und in empfangener Münzsorte wieder zu bezahlen bis dahin aber jährlich mit 4 ½ pro Cent capitalmäßig zu verzinsen. Zur Sicherheit wegen dieses Capitals sammt Zinsen und etwaigen Kosten setze er hiermit seinen vorgenannten Gläubiger sein gesamntes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen zur Generalhypothek zur Special-Hypothek aber seiner Sub Nr. ahsec 21 zu Kirchbrak belegenen Großkothhof nebst Zubehörungen.

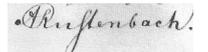
Comparent Renziehausen acceptirte vorstehende Schuld und Hypothek-Verschreibung und baten beide Theile um Ausfertigung der Obligation und Eintragung der bestellten Hypothek ins Hypothekenbuch auf Kosten des Schuldners, erklärten auch, dass diese Urkunde executorische Wirkung haben solle.

V. g. u. u.

Ch. Loges

Renziehausen

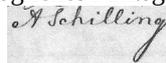
Zur Beglaubigung



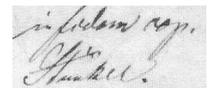
Vorstehende Schuld und Hypothek Verschreibung wird, nachdem davon beglaubigte Abschrift zum Amtshandelsbuche von Kirchbrak Band II pag. 440 genommen und in das Hypothekenbuch von dieser Gemeinde fol 61 in die Rubrik Gerichtlich versicherte Schulden gg Folgendes: Sechshundert Thaler nebst Zinsen zu 4 ½ pro Cent und etwaigen Kosten, erborgt von dem Vollmeier Christoph Renziehausen zu Dielmissen laut Obligation vom 27. v. Mts. auf das verpfändete Grundstück eingetragen worden, in beweisender Form für den Gläubiger ausgefertigt.

Eschershausen, 12. Februar 1872

Herzogliches Amtsgericht



(L.S.)



Acte 47 Neu Gr. 4 Nr. 48 Seite 211 – 217 vom 10.3.1826 im StA Wolfenbüttel

Actum

Eschershausen im fürstlichen Kreis-Amte den 10. März 1826

Präes: Herr Kreis Amtmann Baumgarten

Ego Actuarius

Es erschienen:

1. der Vollmeier und Achtsmann Becker

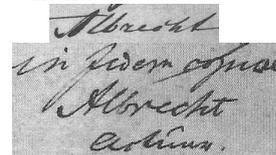
2. der Vollmeier Christoph Ahlswede aus Dielmissen

3. der Großköther Heinrich Schaper aus Breitenkamp

und trug Comparent Schaper vor: Er bedürfe zur Zurückzahlung eines Hypothec-Kapitals von 500 Thaler in Gelde und zur Berichtigung verschiedener kleineren Schuldlasten die Summe von 600 Thalern in Courentions Münze. Wie ihm nun die hiermit gegenwärtigen Vollmeyer Becker und Ahlswede diese Summe und zwar jeder derselben 300 Thaler Courentions Münze verzuleihen versprochen, so quittire er nicht nur schon im Voraus über den richtigen Empfang dieser Anlehns Summe von 600 Thalern Courentions Münze unter Verzichtleistung auf die Einrede des nicht gezahlt erhaltenen und in seinen dringendsten Nutzen aufs verwendeten Geldes, sondern versprechen auch, besagtes Capital vom heutigen Tage an mit 5 pro Cent in gleichmäßiger Münze alljährlich zu verzinsen und nach einer Halbjährigen, beiden Theilen zustehenden Kündigungsfrist prompt und unweigerlich zurück zu zahlen. Zur Sicherheit wegen Capitals Zinsen und etwaige Kosten constituiren er damit zur General Hypothek sein gesamntes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen zur Special-Hypothek aber, seinen, zu Breitenkamp ass: Nr. I belegenem, dem von Groneschen Gute zu Kirchbrak, deren Niederehof genannt, meyerpflichtigte Großkothhof nebst allen dessen Zubehörungen an Gebäuden, Ländereien, Wiesen pp und zwar mit Genehmigung seines Gutsherrn, des Ehren-Abteyraths von Grone zu Gandersheim, von welchem er den Verpfändungs-Consens vom 18ten v. Mts bereits erhalten habe und solchen damit praduiere dergestalt und also, dass sowie genannten beiden Gläubiger im Nicht-Zahlungsfalle daran erhalten könnten. Wie nun aber seine Gläubiger die Mitverbürgung seiner Ehefrau verlangten, so wolle er dieselbe zu diesem Behufe am nächsten Montage des 14ten d. Mts allhier sistiren. Die Comparenten Vollmeyer Becker und Ahlswede acceptirten den Vertrag des Anleihers Schaper und insbesondere die von demselben wegen des Anlehns von 600 Thalern Courent Münze geschehene Verhypothezirung seines zu Breitenkamp belegenem Großkothhofes sammt allem Zubehör.

Vorgelesen genehmigt und unterschrieben

Schaper
Becker
Christoph Ahlswede
In fidem



Copia

Actum Eschershausen im fürstlichen Kreis-Amte den 13. März 1826

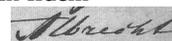
Präes: Herr Kreis Amtmann Baumgarten ego Actuarius

Acte sistirte der Ortsvorsteher und Großköther Heinrich Schaper aus Breitencamp seine Ehefrau Catharine Marie, geborene Ettermark? 60 Jahre alt, welche nach dem ihr das vorstehende Protocoll durch Verlesung eröffnet worden, erklärte, wie sie nicht nur den Inhalt dieses Protocolls als richtig anerkenne, sondern auch die von ihrem Ehemann contrahirte Schuld zu 600 Thaler Courent-Münze als ihre eigene Schuld betrachtet, für deren richtige Widerbezahlung nebst Zinsen und Kosten sorgen, auch in dieser Hinsicht für ihren Ehemann sich verbürgen wolle und damit wirklich verbürge, worauf denn auch dieselbe, auf vorgängige gehörige Erklärung und Erörterung der ihr nach dem Senatas-Consulto Vellijano: und der Auth. si qua mulier Cod: ad Senatus Consultam Vellij: zustehenden Rechts wohlthateten so wie das Privilegium Dotis et Matarum auf alle diese Benefioine? eines Weibes Verzicht leistete und in dieser Rücksicht den Reuencimtinis?-Eid actu corporati aus Schwur.

Vorgelesen genehmigt und unterschrieben

Handzeichen + + + der Schaperschen Ehefrau

In fidem



Die in den vorstehenden Protocollen vom 10ten dieses Monats und vom heutigen Datum enthaltene Schuld und Hypothekverschreibung über ein Darlehn von Sechshundert Thaler Courentivens Münze wird hiermit nach drei beigebrachten gutsherrlichen Verpfändungs Consense amtlich bestätigt und den Gläubigern überlassen, so bald sie das Dahrlehn aus gezahlt und von dem Anleiher die Quittung in authentischer Form darüber erlangt deine Insription der bestellen Hypothek bei einem fürstlichen Districts Gerichte Holtminden zu bewirken, diese Urkunde selbst aber soll in das hiesige Amtshandelsbuch eingetragen werden. Urkundlich des hirunter gedruckten fürstlichen Kreisamts Ju Siegels und beygefügter Namensunterschrift. So geschehen Eschershausen den 13ten März 1826

Fürstl. Braunschweig. Lüneburg. Kreis Amt daselbst.

Abschrift

Demnach der Großköther Heinrich Schaper zu Breitencamp assec Nr. I darauf angetragen und gebeten hat, demselben die unter dem 16ten April 1821 zu 500 Thaler ertheilten meierherrlichen Consens Behuf anderweiter Aufnehmen dieses Schuld Capitals, so wol zu erneuen, als auch dieser Summe, zur Ausgleichung von Agio auf annoch 100 Thaler Geld zuzugesellen, so wird diese anspective Erneuerung mit Aufhebung des oben bezeichneten Consenses aber 500 Thaler und der hinzugehenden 100 Thaler zu der Summe von Sechshundert Thaler Münze hiermit ertheilt, und zwar unter nachstehenden Bedingungen.

1. Bei nicht erfolglicher Berichtigung der jährlichen Meierzinspflichten, dem Meier her den das Vorrecht verbleibe, sich an dem Meyergrundstücken selbst vor dem Gläubiger zu erholen.
2. das ein zu Befriedigung des Gläubigers etwa vorzunehmender Verkauf des Meyergrundstückes nicht anders, als mit der Bedingung geschehen, dass der Aiquirent den herkömmlichen Meierkauf den Meierzins und alles was sonst die Meierpflicht und die Gemeinde und Landesgesetze in Absicht des Meyer neyll? desfolgen übernehmen.
3. das von Meierherr im Fall der Gläubiger das den Meiergrundstücken, nicht sollte befriedigt worden können, wegen des etwa entstehenden Abganges, nicht hafte und
4. das dieser Consens nach Ablauf von Sechs Jahren von selbst erloschen sein soll.

Urkundlich meines Familiensiegels und nebengesetzter eigenhändigen Unterschrift
Gandersheim am 18.ten Februar 1826

(L.S.)

Acte 47 Neu Gr. 4 Nr. 48 Seite 223 – 239 vom 7.1.1825 im StA Wolfenbüttel

Copia

Actum Eschershausen im fürstlichen Kreis-Gerichte den 7. Januar 1825

Präes: ich Actuar Pockeld, Kraft Höchster Autorisation

Es erschienen:

1. dem Großköther Johann Heinrich Kohlenberg aus Dielmissen mit seiner Ehefrau Amalie, geborene Wollenweber, 34 Jahr alt
2. die Vormundschaft der minderjährigen Kinder weiland Vollmeier Ludwig Dörries aus Dielmissen, als Vormünder
 - a) Halbmeier Heinrich Heinemeyer
 - b) Vollmeier und Ortsvorsteher Christoph Renziehausen
und als Familienfreunde:
 - a) Leibzüchter Christoph Ahlswede
 - b) Leibzüchter Heinrich Klingenberg

welche nachstehende Schuld und Hypothekverschreibung zur obrigkeitlichen Bestätigung und aber vormundschaftliche Genehmigung vortrug.

Die Kohlenbergs Eheleute bedürften zur Rückzahlung zweier, ihnen gekündigten Hypothekcapitale sammt Zinsen an den Schlösser Öhlers hieselbst und an den Kaufmann Solling zu Holzminden, eines anderweiten Capitals von 300 Thaler Courent-Münze, und da ihnen die mitgegenwärtige Dörriessche Vormundschaft diese Summe vorzuleisten versprochen habe, so quittirten sie hiermit, in Erwartung der Zahlung über den Empfang von: 300 Thaler Dreyhundert Thaler Courent-Münze mit dem Versprechen dieses Capital nach einer, beiden Theilen freistehenden halbjährigen Kündigung in ungetrennter Summe wieder zu bezahlen, bis dahin aber jährlich mit vier Procent zu verzinsen. Zur Sicherheit wegen des Capitals, der Zinsen und Kosten setzten sie hiermit ihr beiderseitiges gesamtes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen zur allgemeinen, den von ihm, Kohlenberg, retevirenden Sub Nr. ahsec: 38 zu Dielmissen belegenen Großkothhof, wozu 12 Morgen Ackerland und 2 Morgen Wiesenwachs gehören, und woraus die Gebäude zu 325 Thaler assecuirt seien zur besondere Hypothek, wozu sie den gutsherrlichen Consens damit überreichten. Zu auch mehrerer Sicherheit wolle auch sie Kohlenbergs Ehefrau für diese Schuld nun 300 Thaler Courent-Münze sammt Zinsen und Kosten sich noch besonders hiermit verbürgen. Als nun derselben die ihr nach dem Senatas Consulto Vellijano und der Auth. si qua mulier Cod: ad Senatus Consultum Vellij: zustehenden Rechts wohlthaten, ferner des Privilegium Dotis et illutorum gehörig erklärt werden, leistete ihm darauf in Beziehung auf vorstehende Bürgschaft, mittelst Ausschwörung eines körperlichen Eides Verzicht. Die Dörriessche Vormundschaft überreichte ein Textatum des beedigten Achtmanns Bainer? aus Dielmissen über die Kohlenbergsche Großkötherstelle, welche abgesehen von den darauf befindlichen Gebäuden, hiernach 650 Thaler werth mithin genügend Sicherheit vorhanden sei. Auf Befragen erklärte Anleiher Kohlenberg auch, dass er in zweiter Ehe lebe, und mit seiner verstorbenen Ehefrau 3 Kinder gezeugt habe, einen Sohn jetzt 21 Jahre und zwei Töchter jetzt resp: 16 und 13 Jahr alt. Die mit seiner ersten Ehefrau errichtete Ehestiftung in Wickensen den 29.ten October 1802 überreiche er damit. An Abfindungen habe er nichts weiter zu berichtigen, als noch etwa 18 Thaler an seinen Bruder Schweinehirten Kohlenberg zu Dielmissen, seine Schwester habe er ohnlängst abgefunden. Eine Leibzucht hafte jetzt nicht auf seiner Kötherstelle, da seine beiden Eltern längst verstarben. Er führe keine weitere Vormundschaften, als

1) über des Häuslings Friedrich Wassmann Kinder

2) über des Köthers Wilhelm Grupe Kinder

3) über das Großköthers Christoph Winnefeld Kinder zu Dielmissen, jedoch werden die Vormundschaftsacten ergeben, dass er hieraus nichts rückständig sei

V. g. S.

Johann Heinrich Kohlenberg

Handzeichen + + + der Kohlenbergschen Ehefrau

Renziehausen

Heinrich Heinemeier

Christoph Ahlswede

Handzeichen + + + des Klingenberg



Wie nun der Großköther Heinrich Kohlenberg aus Dielmissen und die Ludwig Dörriesschen Vormünder Ortsvorsteher Renziehausen und Halbmeier Heinrich Heinemeyer eben daher als Verleiher unterm 6 ten März d. J. bei unterzeichnetem Fürstl. Kreisamte auf Vollziehung des im vorstehenden Protocolle enthaltene Dahrlehns-Contracts angetragen, hiernächst auch noch auf Ansuchen der oben genannten Dörriesschen Vormünder, zufolge Protocolls vom 9 ten desselben Monats, der Bruder des Anleihers Kohlenberg Schweinehirt Christoph Kohlenberg wegen der ihm von des Erstern Hofe noch zu kommenden Abfindung zu 15 Thaler eben so wohl auf seine Priorität Verzicht geleistet, als der sicher über 21 Jahre alte Sohn des Anleihers aus dessen erster Ehe, ebenfalls Heinrich Kohlenberg genannt, wegen seiners Antheils an dem eingebrachten Vermögen seiner verstorbenen Mutter eine solche Renuntiation? erklärt und beide der Doerriesschen Vormundschaft in Ansehung des jetzt vorzuleistenden Capitals von 300 Thalern für die dieser zu bestellenden Hypothek den Vorrang zugestanden haben, als dann ferner noch zu eben diesem Protocolle der zum Mitvormunde für die Winnefeldschen minderjährigen Kinder bestellte Großköther Christoph Schütte erklärt hat, dass der Großköther Heinrich Kohlenberg als Winnefeldscher Hauptvormund kein Winnefeldschen Pachtgelder unter sich habe und den Vormundschaften, welche derselbe noch für die Grupeschen und Wassmannschen Kinder zu Dielmissen zu führen hat, wegen der damit nicht verbündenen Vermögens-Verwaltung, überall nicht in Betracht kommen, so ist vom fürstlichen Districts-Gerichte Holzminden mittelst Schreibens vom 30sten März d. J. genehmigt, dass dem Großköther Heinrich Kohlenberg unter den im Protocolle vom 7ten Januar 1825 enthaltenen und sonst festgesetzten Bedingungen das Capital der 300 Thaler aus dem Vermögen der minderjährigen Dörriesschen Kinder vergeliehen werde und ist darauf unterm heutigen Datum zur Vollziehung dieses Darlehns-Contracts nach vorhandes Protocoll aufgenommen wurden Actum im fürstlichen Kreisamte Eschershausen den 17ten April 1826

Praes: Kreisamtmann Baumgarten

Acte

Erschienen auf geschehene Vorladung

1. die beiden Vormünder der minderjährigen Ludwig Dörriesschen Kinder
 - a) Vollmeyer und Ortsvorsteher Christoph Renziehausen
 - b) der Halbmeier Heinrich Heinemeyer
2. der Großköther Heinrich Kohlenberg nebst seiner Ehefrau Amalie, geborene Wollenweber sämmtlich aus Dielmissen und nachdem den Comparenten des Protocoll des vormaligen fürstl. Kreisgerichts hierselbst vom 7ten Januar 1825, die Schuld an Hypothekverschreibung der gegenwärtigen Heinrich Kohlenbergschen Eheleute über ein Darlehn von 300 Thaler Courent-Münze von der Dörriesschen Vormundschaft enthalten, vorgelesen werden, so genehmigten dieselben sämmtlich, dass nunmehr, nach erfolgter Hemologation des fürstl. Districts-Gerichts Holminden den Darlehnscontract über die Summe von 300 Thaler Courent-Münze ganz nach dem Inhalte des vorgelesenen Protocolls vom 7ten Januar 1825 vollzogen werde und baten die Dörriesschen Vormünder nur noch, dass bey Bestätigung der jetzt zu vollziehenden Schuld und Hypothekverschreibung nur noch die Erklärungen des Kohlenbergschen Bruders, Schweinehirten Kohlenberg, so wie des ältesten Kohlenbergschen Sohnes, imgleichen des Winnefeldschen Mitvormundes Schütte hinzugefügt würden, oder wenigstens davon Erwähnung geschehen, damit die dadurch bezweckte mehrere Sicherheit gleich aus dem Schuld Documenten selbst hervorgehe.

Wie nun die Dörriesschen Vormünder die verleihende Summe von 300 Thaler Courent-Münze mit hierher in das Gericht geliefert hatten, so erklärten die Kohlenbergschen Eheleute, wie sie diese Summe schon außergerichtlich genau nach gesehen hätten, nehmen dieselbe auch für voll an und quittirten über die richtig geschehene Auszahlung der Dahrlehns-Summe von 300 Thaler Courent-Münze am Rande dieses Protocolls.

Empfangen Dreihundert Thaler Courent-Münze

Heinrich Kohlenberg

Handzeichen + + + der Kohlenbergschen Ehefrau

Von den bisherigen Gläubigern des Comparenten Großköther Heinrich Kohlenberg erschienen bloß: der Schlössermeister August Oelers aus hiesigem Orte und zahlte Kohlenberg von dem empfangenen Dahrlehns-Summe an diesen anderweit aus: a) nach der gerichtlichen Schuld und Hypothekverschreibung vom 17. März 1819

1.) an Capital	100 Thaler Courent-Münze
2.) an Zinsen darauf zu 5 Procent vom 17ten März voriges bis dahin dieses Jahrs	5 Thaler 10 ggr.
b) nach dem Schuldschein vom 20sten September 1822	
1.) an Capital in Courent-Münze	10 Thaler
in Preußischen Gelde	20 Thaler
indem ungeachtet der Bestimmungen des Schuldscheins nur so viel in Courent-Münze ausgeliehen worden	
2.) an Zinsen darauf zu 5 Pr. Ct von 6 Monaten	<u>18 ggr.</u>
Summe in Courent-Münze	106 Thaler 4 ggr.
Summe in Preußischen Geld	20 Thaler

Der Schlössermeister August Oelers nahm diese Summe zu cesp: 116 Thaler 4 ggr. in Courent-Münze und 20 Thaler Preuß.-Münze in Empfang, quittirte darüber am Rande des Protocolls, retradirte die angezogene Obligation vom 17ten März 1819 und den Schuldschein vom 20sten September 1822, entsagte allen Ansprüchen daraus und willigte darin dass die in jener bestellte und darauf inserirte Hypothek wiederum gelöscht wurde.

Empfangen Einhundertsechszehn Thaler Vier Gutegroschen und zwanzig Thaler Preußischen Münze Oelers
 Von den Sollingschen Erben, ebenfalls Gläubiger des Comparenten Kohlenberg war Niemand erschienen und wie deren
 Mandator Advocat Gerhard zufolge eines vorgezeigten Schreibens vom gestrigen Datum die Kosten freie Ablieferung des
 Capitals nebst Zinsen und Kosten nach Holzminden verlangte, den ganzen Betrag der Forderungen zu
 141 Thaler 14 ggr. 6 Pf Courent-Münze Specife darin angegeben hatte, welche g Kohlenberg auch anerkannte, so ward
 beschlossen, dass Kohlenberg und die Dörriesschen Vormünder durch gemeinschaftliche Bemühung diese Summe durch
 die Post an den Advocat Gerhardt als Söllingschen Mandaten absenden und dafür sorgen wollten, dass nach der, von dem
 selben auszustellenden Quittung und zu retradirenden Originalobligation die Hypothec der Söllingschen Erben wiederum
 gelöscht werden.

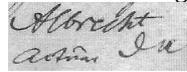
V. G. U.

Renziehausen Heinemeyer Kohlenberg + + + Handzeichen der Kohlenbergischen Ehefrau

In fidem



In fidem copia



Acte 47 Neu Gr. 4 Nr. 78 Seite 236 – 237 vom 5.1.1847 im StA Wolfenbüttel

Actum

im Herzoglichen Amte Eschershausen am 5. Januar 1847

Præs: der unterzeichnete Amts-Actuar, im Auftrage

Es erschienen:

1. dem Kleinköther Conrad Bode mit seiner Ehefrau Caroline, geborene Ahlswede, 48 Jahre alt, aus Dielmissen
2. der Gerichtsdienier Ludwig Stümpel, von hier, welche nachstehende Schuld- und Hypothek-Verschreibung vortrugen
 Er, der Kleinköther Bode habe um Schulden zu bezahlen, eines Anlehns von 100 Thaler bedurft, und da er diese Summe
 von dem Gerichtsdienier Stümpel vorgeliehen und bereits baar ausgezahlt erhalten habe, so quittire er damit über den
 richtigen Empfang von 100 Rthlr. Schreibe ein hundert Thaler Courant unter Verzichtleistung auf die Einrede des nicht
 empfangenen und in seinen besten Nutzen nicht verwendeten Geldes und verspreche dieses angeliehene Kapital nach einer
 beiden Theilen freistehenden halbjährigen Bekundigung in ungetreter Summe und in empfangener Münzsorte wieder zu
 bezahlen bis dahin aber jährlich mit vier pro Cent capitalmäßig zu verzinsen: Zur Sicherheit wegen dieses Capitals sammt
 Zinsen und etwaigen Kosten setze er hiermit seinen vorgenannten Gläubiger sein gesamtes gegenwärtiges und
 zukünftiges Vermögen zur Generalhypothek zur besondern Hypothek aber seinen zu Dielmissen Sub Nr. ahs 8 belegenen
 Kleinkothhof sammt Zubehör.

Zur Vermehrung der Sicherheit wolle auch die Bodesche Ehefrau für das vorbesagte Kapital von 100 Rthlr. sammt Zinsen
 und etwaigen Kosten als Selbstschuldnerin auftreten und deshalb sich noch besonders hiermit verbürgen auch allen denen
 Gerechtsamen entsagen deren sie sich gegen den Er Bürgschaft bedienen konnte. Nachdem hierauf der Bodeschen Ehefrau
 die ihr nach dem Senatus Consulto Vellijano und der Auth. si qua malier Codicis ad Senatus Consultum Vellijanum
 zustehenden Rechtsvortheile sowie auch das Privilegium dotis et illutorum gerichtsseitig umstandlich erklärt worden,
 leistete dieselbe darauf mittelst acte corporale ausgeschwornen Eheverzicht g. Stümpel
 acceptirte vorstehende Zugeständnisse und baten Comparenten um Bestätigung der Obligation und Eintragung der
 bestetigten Hypothek ins Hypothekenbuch

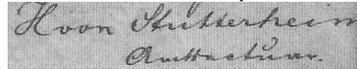
V. g. u. u.

Bode

Handzeichen + + + der Bodeschen

Ehefrau

L. Stümpel



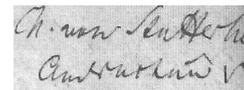
In Fidem

Vorstehende Schuld und Hypothekenverschreibung auch Bürgschaftleistung wird damit amtlich bestätigt, die wegen
 Capitals, Zinsen und Kosten bestellte Hypothek ist eingetragen ins Hypothekenbuch für Dielmissen Band II fol 23 und
 beglaubigte Abschrift der Obligation dem Amtshandelsbuche für Dielmissen pag 236 einverleibt
 Eschershausen den 11. Januar 1847 Herzogl. Amt daselbst

(gez)



pro copia



Ehestiftung: 21 Alt 999 Seite 10 – 11 vom 4.3.1774 im StA Wolfenbüttel

Pacta Dotalia zwischen Johann Heinrich Wulf und Hanne Sophie Henriette Ahlschwede

Zu wissen, so dass zwischen Johann Heinrich Wulf, Conrad Wulfs Großköthers in Dohnsen hinterlassenen Sohn, und Hanne Sophie Henriette Ahlschwede des Leibzüchters Christoph Ahlschwede in Dielmissen Tochter folgende Eheberedung getroffen worden.

Die zeitlichen Gütern bringt die Braut dem Bräutigam zu Vierzig Reichsthaler, welche sie für sich hat, und Zehn Thaler, welche ihr der Vater mitgibt, nicht minder Einhundert und Fünzfich Reichsthaler in Guthe, 1 Cojie, 1 Kleider Schrank, 1 bereites Bett, 1 Trink Kanne, 1 Bäke Tubbe, 1 Ehrenkleid, 1 Pferd oder 20 Thaler, 1 Kuh, 1 Rind, 1 feist und 2 fasel Schweine jenes wenn Mast ist, welches alles sie aus dem von mitgegenwärtigen Jobst Kohlenberg jetzt in Cultur habenden Halbmeerguthe in Dielmissen vermöge der zwischen der Braut Vater mit seinem Sohn des jetzigen oben genannten Coloni Vorwirth am 25sten August 1759 Gerichtl. errichteten Cepion empfingt.

Der Bräutigam bringt dagegen seiner Braut zum Gegenvermächtnis mit Consens der Vormündern Heinrich Jürgen Eilert aus Dohnsen und Hans Heinrich Ahlbrecht aus Tuchtfeld hiewiederum zu, und übergiebt ihm dessen mit gegenwärtige Mutter das von ihr herkommende in Dohnsen belegene Großköther Guth mit Zubehörungen Recht und Gerechtigkeiten zwei Pferden, Geschirr, sämmtliche Hausgeräthe, Schulden und Anpflichten nichts ausbeschieden. Hiervon behält sie zur Leibzucht den Mitgebrauch des Hausgerethes, die vorhandene Kuh, welche jedoch auf ihren Todesfall im Guthe bleiben soll, die Leibzuchts Stube die Böhne darüber und wie Kammer gegen über welche aber erst zu rechte gemacht werden muß, das Sponn über die Böhne zu Beilegung der Fütterung und Früchte, auch Platz zur Stelle einer Kuh. 3 ¼ Morgen Land frey aus und ein zu bestellen, wovon 3. Verling auf dem Hohen Campe bey Johann Heinrich Meyer und Bönie, und ¾ Morgen auf dem Kühl-Sieke, zwischen Johann Bönie und 1 Morgen unten am Berge zwischen Cücker und Schütte belegen. Wovon aber wenn das jüngste Kind zum Heil. Abendmahl gewesen die Hälfte an das Guth zusätzlich so das es wenn die Leibzüchterin in jedem Falle 1 Verling die ¾ Morgen auf dem Köhlsieke belegen aber ganz behält. Im Garten von allen bis zu obigen Zeitpunkt den 3.ten hernach den 4.ten Theil. So bey der Stelle einiges Holz ist so kann auch Leibzüchterin wiewoll solches nicht viel bedurft doch davon zu Zeiten einige Nothdurft an Brennholz erhalten, was aber davon nicht erfolgen kann, schaft sie sich selbst an, der Hauswirth aber muß es jedesmahl frey einfahren. Da außer dem Bräutigam noch 3 jüngere Kinder nemlich 2 Töchter und 1 Sohn vorhanden sind, so sollen diese auf dem Fall einer Heirath jeder eines vor alles 15 Thaler aus dem Guthe zugewirken haben. Bleiben sie unverheyrathet so bleibt die Ablage im Guthe, wogegen sie aber auf den Sterbefall frey beerdigt werden müssen, so wie auch die Mutter von Guthe begraben wird, wogegen aber ihr Nachlaß im Guthe bleibt. Todesfälle betreffend wollen sich neuerlobte einer den andern nach bestrittenen Ehebetten beerben.

Nachdem nun vorstehende Eheberedung in Gegenwart der Braut und des Bräutigams, jener Vater des Bräutigams Mutter und gedachter Vormündern, nicht wieder der Halbmeier Jobst Kohlenberg aus Dielmissen also niedergeschrieben vorgelesen und genehmiget worden, so ist die gebethene Confirmation Sabo tamen jare Serenisemie et cujusois Tertii damit Amte wegen ertheilet.

Anderwoll der Halbmeier Jobst Kohlenberg sich über die größe der der Braut verschriebenen Ablage beschwert, so kann doch darin, da solche auf mehrere Gerichtl. confirmirte Verschreibung beruhet, wojetzo keine Moderation getroffen werden. Uhrkundlich des hierunter gedruckten Fürstlichen Amts-Siegels und nebengesetzter Unterschrift
Wickensen den 4sten März 1774

(L.S.)



Acte 47 Neu Gr. 4 Nr. 78 Seite 238 – 239 vom 13.3.1847 im StA Wolfenbüttel

Actum

im Herzoglichen Amte Eschershausen am 13. März 1847

Präes: Herr Justizamtmann Niemann

Es erschienen:

1. der Vollmeier Carl Hennecke mit seiner Ehefrau Johanne geb. Lange aus Heyen mit Beistande des Ortsvorsteher und Großköthers Meyer daher
2. der Großköther Conrad Renziehausen aus Dielmissen
welche nachstehenden Kaufcontract vortrugen

§ 1

Der der Vollmeier Carl Hennecke verkauft unter Zustimmung seiner Ehefrau seine in Dielmisser Feldmark in den Strothwiesen unter Nr. 148 beschriebene zweischürige Wiese von 2 Morgen 114 Ruthen 26 Fuß Größe an den Mitcomparenten Renziehausen für zweihundert Thaler

§ 2

Die Wiese wird dem Käufer sofort übergeben, das Kaufgeld auch folgt auch heute von demselben bezahlt und hat derselbe die von dem Grundstück zu entrichtenden Steuern und zutragenden Gemeinde- und sonstigen Lasten vom 1. Januar 1847 an zu übernehmen.

§ 3

Dafür, dass die Wiese gerade die angegebene Größe halte, wird vom Verkäufer nicht eingestanden und darf der Käufer, auch wenn sie kleiner als angegeben sein sollte keinen Abzug am Kaufgeld machen

§ 4

Die Kosten des Kaufcontracts trägt der Käufer.

Schließlich haben die Contrahenten die wechselseitig gemachten Zusicherungen angenommen, der Verkäufer auch das Kaufgeld in Empfang genommen, am Rande dieses Protocolls darüber quittirt

Erhalten zweihundert Thaler

Handzeichen: + + + der Hennecke

Handzeichen: + + + dessen Ehefrau

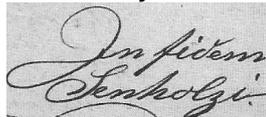
und haben endlich die Contrahenten allen Einwenden, welche ihnen gegen diesen Contract, etwa zustehen mögten, entsagt und um Bestätigung und Ausfertigung gebeten. Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Handzeichen: + + + der Hennecke

Handzeichen: + + + der Henneckeschen Ehefrau

Conrad Renziehausen

Meyer



Vorstehender Kaufcontract wird damit amtlich bestätigt. Beglaubigte Unterschrift des Contracts ist dem Amthandelsbuch für Dielmissen pag 238 einverleibt

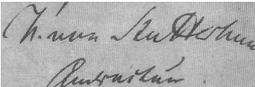
Eschershausen, den 15ten März 1847

Herzogl. Braunsch. Lüneb. Amt daher

(L. S.) gez.



pro copia



Ehestiftung: 21 Alt 992 Seite 249 – 254 vom 4.11.1740 im StA Wolfenbüttel

Copia

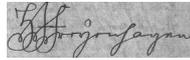
Pacta Dotalia zwischen Hans Heinrich Kohlenberg und Ilse Marie Meyers aus Dielmissen
Im Nahmen Jesu Amen.

Zuwissen sey hiermit, dass heute untergesetzten Dato zwischen den Ehr und achtbaren Junggesellen Hans Heinrich Kohlenberg als Bräutigam an einem und dann die Ehr- und Tugendsame Jungfr. Ilse Marie Meyers als Braut am andern Theile eine Christliche und beständige Eheberedung miteinander beschlossen. Es haben obgemeldte beyde Persohnen in Gegenwart unten benahmten Gezeugen sich ehelich verlobt und sind gewillet dieses ihr Ehegelöbnis mit nächsten durch die Priesterliche Copulation vollziehen zu lassen, und in Lieb und Leid bey einander beständig zu beharren. Die zeitlichen Güter und was sie ratione Dotis mit einander sich zu erfreuen haben betreffend, es verspricht des Bräutigams Vater Hans Christoph Kohlenberg denen beyden jungen angehenden Eheleuten, seinen in Dielmissen belegenen Meyerhof in Posheshion solchen zu nehmen und abzutreten mit allen pertinentien und Stücken was darzu gehöret, nichts davon aus beschieden, als was die Eltern Zeit Erbens zur Leibzucht behalten wollen, und behalten sie an Länderey sieben Morgen, nemlich 2 Morgen hintern Wiesen nebst Hennig Meyers Lande belegen, noch einen Morgen oben den Schratwege, ein Vorling oben den Breuckerwege, und ein Vorling auf der Verstelkuhlen, auf einen Morgen auf den Zetterfelde und einen Morgen hinter den Mißesieke, an Brandes Rocken einen Morgen, an Hauwachs, behalten er den Obertheil im Hanenseil Wiese zu einen Fuder in Brinkhofe die Gräserey an der Straße hergehend, auch behalten sie den kleinen Kohlgarten oben den Dorfe belegen, und in andern Kohlgarten behalten sie die erstern 2 Stücke an der linkeren Seite in den Hofe gegen Frantz Möller Hause über behalten sie den halben Theil nach der Straße hergehend, und den darin stehenden Cambirnen Baum jährlich die helfte derer Birn gemeßen, was sie von Bäumen allein vorbehalten wollen, einen Eimer Borstapfel Baum hintern Leibzuchts Hause Arhend an selbigen Orte einen Herrn Apfel-Baum, auch einen jungen Heßen Apfel-Baum, und jungen Buchsüßapfelbaum, einen Süßbirn-Baum hintern Bakofen und von einen Süßapfelbaum wollen sie den 3. Theil behalten und von den andern nochstehenden Birn-Bäume wollen sie jährlich den Drittentheil der Birn genießen, auch behalten sie die Quetschen Bäume alle die an Werner Dörries Hofe und Hause herstehen, den Weißelbaum an der Bolen und 2 Kirschenbäume an Werner Ahlschweden Hofe stehet, auch muß der Posheshor ihnen jährlich an Fukeln geben, und einen Thaler Leinsamen frey mit gesät werden, sollte der Posheshor Rübe Saat erndten, so soll er jährlich den Leibzüchtern 1 Himten davon geben. Ein Kalb wollen sie alle Sommern bey der jungen Leute ihre Kälber in die Gräserey mit eintreiben. Es muß auch der Posheshor den Leibzüchtern ihre Länderey frey beackern, und was ein und aus zu fahren ist auch das Brennholz zu hohlen aus dem Wald alles verrichten. Der erstere der von den Leibzüchtern stirbet, soll aus den Gute begraben werden, der Letztere von der Leibzucht, es soll auch die Leibzucht, gänzlich verbleiben, bis so lange der letzte Theil abstirbet. Es ist auch verabredet, wan die Mutter am ersten mit Tode abgeheth und der Vater wieder heyrathen thäte, so ist beliebt, dass dieselbe Frau nach des Vaters Tode ihr freye Herberge daselbst in Hause behalten soll bis nach ihrem Tode, und soll ihr der Besitzer des Meyerhofes alle Jahr ein Mltr und ein Malter Gersten entrichten auch ein Kohlgarten soll sie behalten, das noch erste Stückland und die dabey hergehende Gräserey. Es sind auch annoch 4 Söhne und eine Tochter verhanden, wenn einer von denen Söhne heyrathet, soll er pro Dote an Gelde haben 60 Thaler und soll der posheshor des Meyerhofes ihn jährlich von der Summe der 60 Thaler Zehen davon entrichten und bezahlen, ein Pferd nach den beyden besten oder 10 Thaler, dafür, eine Kuh und ein Rind, ein fett Schwein, wenn sie in der Mastung des Waldes fett werden auch ein Vasel Schwein, eine Seite Speck, einen Morgen und mltr. Rocken, einen halben beschmiedeten Wagen oder 6 Thaler dafür, zur Hochzeit ein Faß Breyhan und darzu so viel benötigte Speise. Wann die Tochter heyrathet, soll pro dote am Gelde haben 150 Thaler setzt hundert und fünfzig rthlr, ein Pferd nach den beyden besten, eine Kuh und Rind, ein Fett Schwein und 2 Vasels Schwein, eine Seite Speck, einen Morgen und mltr Rocken, einen halben beschmiedeten Wagen, einen Koffer und Kleider-Schrank, ein Ehrenkleid oder Sieben Thlr dafür, ein bereite Bette, 2 paar Laken, 3 Halbfuß Breyhan und so viel benötigte Speise auf die Hochzeit von vorerwähnten 150 Thaler soll der Tochter gleich nach der Hochzeit 50 Thaler davon entrichtet und bezahlet werden.

Ps Es ist auch annoch zu vermelden, wenn einer von vorerwehnten Söhnen unverheyrathet bliebe, derselbe soll sein Lebtag auf den Meyerhofe versorget und seine Nahrung darauf haben. Was der Braut Mitgabe anbetrifft, welches sie ihren Bräutigam zufreyet, es hat ihr Vater ihr versprochen und aufgehoben, 150 rthlr an baaren Gelde, dazu muß ihr von posheshor des Meyerhofes gegeben werden, ein Pferd nechst den beyden besten oder 20 rthlr dafür, eine Kuh und ein

Rind, ein fett und 2 Vasel Schweine, eine Seite Speck, einen Morgen Rocken auf dem Felde und ein Malter Rocken, einen halben beschmiedeten Wagen oder 10 rthlr dafür einen Koffer und Kleider-Schrank, ein Bereit Bette, nebst einer Bett-Gesponn, ein Ehren-Kleid und für die Hochzeit zu halten 20 rthlr. Also ist dieser Ehe-Contract in Nahmen Gottes beschlossen und sind Zeugen, an Seiten Bräutigams, Hans Jürgen Kohlenberg, Hans Christoph Cours, von Seiten der Braut, Hans Christoph Meyer, Hans Heinrich Möller. Geschehen Dielmissen, den 10ten July 1740

Als vorbeschrieben Pacta Dotalia Dato von Sponso und dessen Vater auch der Braut Vater dem Fürstlichen Amte ad Confirmandum übergeben dieselbe auch pravia praelectione nochmals allerseits ratihabiret, ratione das denen Kindern verschriebenen Brautschatzes aber so viel nicht conhentiret wurden kann, gestalt Sponsus jedem seiner Brüder Vierzig rthlr 40 rthlr benebst den übrigen. Der Schwester aber ein mehres nicht als Sechzig rthlr benebst dem übrigen, und zwar alle Jahr mehr nicht als Zehen rthlr überhaupt abzuführen soll ratione der Leibzucht auch ferner abgethan, dass nach absterben eines oder andern Leibzüchters einen Morgen Land dem Hofe zu fallen soll: So ist die gebethene Confirmation in so weit ertheilet: Wickensen den 4ten November 1740



(L. S.)

Ehestiftung: 21 Alt 999 Seite 179 – 180 vom 25.1.1776 im StA Wolfenbüttel

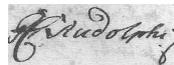
Pacta Dotalia zwischen Ludwig Ahlschwede und Anne Catharine Grupen

Zu wissen, das Dato zwischen Ludwig Ahlschwede des Leibzüchters Christoph Ahlschwede in Dielmissen Sohn, und Anne Catharine Grupen weyl. Köthers Johann Heinrich Grupen in Cappelnhagen Tochter folgende Eheberedung getroffen worden. An zeitlichen Gütern bringt die Braut ihrem Bräutigam mit Consens der über sie gesetzten Vormündern Hans Jürgen Prahman und Christoph Jacob aus Cappelnhagen zu, das Kötherguth in Cappelnhagen mit Zubehörungen Rechts und Gerechtigkeiten, Vieh Geschirr und Hausgeräte. Da die Braut noch zwey abzulegende Brüder hat, so wird diesen die Ablage bey königl. Churfürstl. Amt Lauenstein bestimmt werden.

Der Bräutigam welcher wegen Unpeßlichkeit Dato zu erscheinen nicht vermagt, soll dessen aber, da auch der Vater wegen Alters und Schwachheit nicht erscheinen können, seine Mutter sich Dato histirte, bringt seiner Braut zum Gegenvermächnis hierwiederum zu, fünfzig Reichsthaler, welche er in eigenen Vermögen hat, und diejenige Ablage welche ihm sein Schwager der Halbmeyer Jobst Kohlenberg in Dielmissen herausgeben muß. Diese besteht laut der zwischen jetzigen Coloni anteceshore Ernst Christoph Ahlschweden und des letzten auch jetzigen Bräutigams gemeinschaftlichen Vater am 25.ten August 1759 Gerichtlich errichteten Cepion in 150 Thaler an Gelde, 1 Coffer, 1 Kleiderschrank, 1 Pferd oder 20 Thaler, 1 Kuh, 1 Rind, 1 fristen und 2 faselschweine, jenes wenn Mast ist. Wie aber diese Ablage damals so hoch gesetzt ist, dass solche dem Guthe zu schwer fällt, daher denn auch jetziger Colonus über die Uneinigkeit? solche abführen zu können sich beklagt. So wird Bräutigam fals genannter Colonus gegen die genehmigte abgegebene Confirmation annoch eine Moderation zu bewirken in Stande seyn mögte, sich solches gefallen lassen müssen. Nachdem nun vorstehende Eheberedung in Gegenwart der Braut, denen genannten Vormündern, auch des Bräutigams Mutter, dessen Schwester Johanne Sophie Henriette Ahlschweden auch des Halbmeyers Jobst Kohlenberg.

Ego niedergeschrieben, vorgelesen und genehmigt worden, so ist so viel das Vermögen des Bräutigams betrifft, die jetzige Confirmation Salvo tamen juro Serenissimi et cujus vis tertii damit ertheilt.

Urkundlich, Wickensen, den 25.ten Januar 1776



(L. S.)

Ehe-Receß: 21 Alt 989 Seite 537-540 vom 1.8..11.1734 im StA Wolfenbüttel

Copia

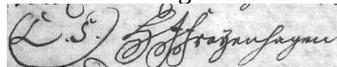
Ehestiftung zwischen Meister Hanß Harmen Hundertmark aus Halle und Jungfer Annen Elisabeth Hallemans
Im Nahmen der Heiligen und hoch gelobten Dreyfaltigkeit Amen.

Kundt und wissend sey hiermit, dass unten gesetzten Dato durch Gottes Versöhnung eine Christliche Ehe Verlobung zwischen dem Ehr- und arbeitsahmen Junggesellen Meister Hanß Harm Hundertmark seel. Johann Jürgen Hundertmarks, gewesener Einwohner und Schmidt in Halle, hinterlassener Sohn, als Bräutigams, an einen, und Jungfer Annen Elisabeth Hallemans als Braut, am andern Theil in beyderseits noch Lebende Muttere und Nahen angehörigen getroffen, wollen auch Christl. Kirchen ordnung gemäß sich fodersahmen Copuliren und tragen lassen:

Der zeitlichen Güter und mit Gaben aber ist folgender Maßen for abredet; Nemblich. Es über gibt des Bräutigams Mutter ihres in Halle habendes Haus, und was dabey von Rechtswegen gehört, sambt allen, Schmidegeräthe es mach nahmen haben wie es wolle, und an Vieh eine Kuh, ein Rind und drey Schweine, ihren Sohn ob erwehnten Bräutigams, so derselbe alles seiner Lieben Braut als ein mit eigen Thun zu freyet. Des Bräutigams Mutter aber Beholt Zeit Lebens zur Leibzucht von denen von ihren Sohn mehr gedachten Bräutigamb betriebende Schmide Nahrung zu ihrem Lebensunterhalt wöchentlich 3 mgl. im Hause die freye Wohnung und Feuerung, auch die Cammer über der Stube, Item Jährl. Haory? Metzen Leinsamen, mit zu seen, so lange der Posseshor das Pacht Land in Besitz hat, wie auch eine Kuh mit auszufüttern und die grosery alwo der Posseshor für seine waß be Komyt, zu holen, so lange sie die Länderey Pachtswiese haben, das Haus Geräte wollen sie zusammen gebrauchen, und soll der Pohsehor nach der Mutter Tode es haben und seinen Bruder Johann Jürgen, davon zwey Thaler, Zins ufr Himde Irrauß geben, und einen Eisern Topf auch will die Mutter dieses Jahr von der Besahmten Pacht-Länderey die Halbschridl von allen rinnen Köte haben, weiter hin aber nichts, von der an sie versetzten Länderey, die zwey Thlr, so jährlich an der Summe. Jeder Morge zu rück gerechnet worden, und von der Küchenspeise will sie Jährlich ihren Antheil haben. Nach ihrem Tode, soll der Posseshor sie begraben lassen, und was sie an mitteln und Meubeln hinterlasset, sollen die Kinder semblich unter sich theilen, ohne die Kuh, so der posseshor allein haben soll.

Wann auch zwey Kinder als ein Sohn und Tochter des Bräutigams Bruder und Schwester auszusteuren sindt, so ist selben Vermacht, und will der Bräutigamb alß künftiger Possessor solches Haus geben, und zwar seinen Bruder zwanzig Thaler, ein Rind, und auf die Hochzeit eine Tonne Bier nebst den Essen, der Schwester Einhundert Thaler und sogleich nach der Hochzeit Fünzig Thaler, die übrigen 50 Thaler aber sollen Jährlich mit 5 Thaler abgeföhret worden, ferner einen Morgen und ein Malter Rocken, eine Kuh, und ein Rind, eine Seite Speck, ein feist und zwei fasel Schweine, ein Ehrenkleid, Kisten und Lade ein bereite Bette und was sonst auf den Brautwagen gehöret, einen halben beschmiedeten Wagen sind und ein Halbfaß Bier auf die Hochzeit, benebst der da zu benötigten Speise. Der Bräutigam ---? hat sich wegen der Braut hin wieder zu erfreuen, so derer Mutter und Bruder ihr zu geben verspricht ein Hundert Thaler und zwar zu ersten Termin, sogleich nach der Hochzeit Fünzig Thaler. Die übrigen 50 Thaler aber sollen Jährlich mit 5 Thaler berichtigt werden, ferner einen Morgen- und ein Malter Rocken. Eine Kuh und ein Rind, eine Seite Speck, ein frist und zwey Vasel Schweine, ein Ehrenkleid, Kisten und Lade, ein bereit Bette und was sonst auf den Brautwagen gehört, einen geschmiedeten Wagen und ein Halbfaß Bier auf die Hochzeit, nebst der Speise oder dafür zehn Thaler.

Todesfalle der jungen Eheleute betreffen, so soll nach geschlossener Priesterl. Copulation und zugeschlagener Ehedecke einer des andern Erbe sein. Womit also diese Eheberedung in nahmen Gottes geschlossen. Wobey zu Zeugen gewesen Jobst Kleve, Casper Fleujer, Johann Hinrich Kleve und Johan Jürgen Shöler, und ist diese Eheberedung zur hoch oberlichen Confirmation von mir den zeitigen Gogreven Ulrich Herweg verfertigt geschehen. Halle, den 4.ten August 1734 Nach dahin der Bräutigam, dessen Schwager Johann Bartoldt Halleman und die Zeuge Jobst und Henrich Kleve vorstehende pacta Dotalia ad Confirmandum übergeben, solche auch pravi: pralect nochmahlen ratihabiret, so werden die selben Amtswergen hirmit Confirmiret salvo ta: Jure Serme et Cujus vis testy uhr Kundlich des neben gesetzten Ampts Sigels, und meiner des Oberamtmans eigenhändigen Unterschrift. So geschehen Wickensen, den 15 October 1734

Ehestiftung: 21 Alt 989 Seite 541 – 542 vom 14.9.1733 im StA Wolfenbüttel

Copia Ehestiftung

zwischen Johann Christoph Kohlenberg und Anne Maria Meyers
Im Nahmen Jesu Amen.

Zuwissen sey hiermit, dass heute untergesetzten Dato zwischen dem Ehr und achtbaren Johann Christoph Kohlenberg als Bräutigam an einem und dann die Ehrsame Jungfr. Anne Maria Meyers als Braut an andern Theil eine Christliche und beständige Eheberedung miteinander folgender gestalt beschlossen. Es haben obgamelte beyde Persohnen in Gegenwart unten benahmten Gezeugen sich ehelich verlobet und sind gewillet dieses ihr Ehegelöbnis mit ersten durch die Priesterliche Copulation vollziehen zu lassen, und in Lieb und Leid bey einander beständig zu beharren. Die zeitlichen Güter und was sie Ratione Dotis sich mit einander zu erfreuen haben betreffend, es muß des Bräutigams Bruder Hans Jürgen Kohlenberg ihm von seinem Halben Meyer-Hofe geben, pro dote Vierzig und Fünf Reichsthaler, 2) einen halben Morgen Rocken auf den Felde, 3) Ein Pferd oder 10 Reichsthaler dafür, 4) eine Kuh 5) auf der Hochzeit ein Halbfaß Bier und dazu Benöhtige Speise. Der Braut Mitgabe: Was die selbe anbetrifft, welches ihr Bruder Hermann Christoph Meyer von seinem Kötherguth pro Dote geben muß. 1) fünfzehn Thaler, 2) eine Kuh 3) Drey Thaler vor das Ehrenkleid 4) ein Bette 5) einen Pöll oder 2 Kußen 6) ein Paar Laaken 7) auf die Hochzeit eine Tonne Bier und dazu gehörige Speise, also ist dieser Ehe Contract im Rahmen Gottes Beschlossen und sind anbey Gezeugen Johann Heinrich Gruppe, Heinrich Julies schütte Beyde aus Dielmissen, geschlossen Dielmissen den 14ten September 1733

Demnach des Bräutigams Bruder Hans Jürgen Kohlenberg und die Braut, Vorstehender Pacta Dotatia ad Confirmandum über geb. solche auch Prervia pyl: Nochmahlen Ratihabiret, so werden dieselben ambts wegen hirmit Confirmiret, Salvo tu: ture Seremi ex Cujus vis terty. Uhr kundl. Des Neben gesetztes Ambts Sigels und meiner, des Oberambtmans eigenhändigen unter Schrift. So geschehen Wickensen, den 5ten November 1734

Ehestiftung: 21 Alt 988 Seite 366 – 371 vom 30.5.1722 im StA Wolfenbüttel

Im Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit Amen.

Zu wissen sey hiermit Männlichlichen, dass durch sonderliche providentz und Schickung des aller Höchsten, auch mit Bewilligung der Eltern und Beyderseits nahesten angehörigen eine Christliche Eheverlobnis, zwischen dem Ehr und achtbahren Jungen gesellen, Johann Ludwig Röhr Meistern des Schmiedehandwercks des seel. Friedrich Ashen Röhr, weyland Bürgers und Brauers in der Stadt Gronau nachgel. Ehel. Sohn, eines, und dan der Ehr und Thugendsahmen Jungfer Anne Catarine Floto seel. Meister Hermann Floto, weyland Eynwohners hieselbst hinterbliebenen ehelichen Tochter, andern Theils, folgender gestalt geschlossen. Erstl. wollen obbemeldte Beyde Persohnen Göttlich. Ordnung nach ein ander zu Ehe behalten in Liebe und Leyde beyeinander wohnen, sich auch nicht Scheiden es frey dann durchden Zeitlichen Tod. Die Zeitlichen Güther betreffend, so verschreibt der Braut Stief Vater, und ihre Mutter den obgedachten Bräutigam ihr Hauß und Hof, sambt allen dazu gehörigen Ländereyen und Wiesen Wachs wie auch an Vieh von den zween Kühem eine welche sie wollen wir auch zwey Scheyne auch an Haußrath, was befindlich nebst Schmiede Handwerks Zeug Summa alles was binnen und außerhalb Dielmissen belegen nichts davon außgeschlossen.

Hingegen verschreibet sich der Bräutigam dieser seiner Braut ex patrimonio seiner seel. Eltern. Zu Gronau, tertiam parten, oder sonst pro Dote von allen den Dritten Theil. Wann auch die jetzige Braut annoch Zwo Geschwister hat, solchen wird pro Dote jeden fünf und Zwanzig Thaler aus der Kötherey, wenn sie zu Ehren gelangen, hiermit verschrieben, wie auch eine Kuh, ein Ehren Kleid, nach Standesgebühr. Zum Bette gewand jeden ein Bette, ein Pföhl und ein paar Laken, zur Hochzeit ein Halbfuß Bröhann und soviel Speise dabey von nöthen. Was der Sohn Hermnn Grupen betrifft, so ist wohl zwar demselben Vierzig Thaler auß dem Guthe Versprochen weil aber in vorigen Recesse des Datirten 1702 den 20 Oktober bewilliget, das dessen Eltern seine zu gehörigen von dessen seel. Vater außgeliehene Gelder einfodern und in dieses Guth zu verwenden Macht haben sollen, solch Geld aber annoch bey Debitores stehet, und es diesen Zurück halten mit dahin vorwenden, dass sie solche Schuld vorderung an Herman Gruben selbst bezahlen wollen, also gehet dieses Röhr nichts an. Es ist aber auch hirmit bewilliget, dass die Eltern ad Vitum zu ihren Leib gedingen vor sich behalten haben nemlich erst zur Herberge im Hause die hinterste Stuben und hinterste Kammer und Böhnen über der hinterste Stuben, so wol auch vor sich ich und ihr Vieh unten Specificirte Unterhaltung wie auch von obstgewachsen den Dritten Theil Im Graß und Küchen Garten behalten Sie im Grase Hofe so weit von oben herunter biß an den sogenandten Apfelbaum mitten in Garten Herren Apfel genandt, in Küchen Garten, welcher hinter der Schmiede bezaumet gelegen, so wirt die Schmiede Ecke auß weiset, von denen Keseln betreffent, solche brauchen Sie beyde Zusammen, sollten sie dan endlich alt und untauglich werden so gehen Sie Zueinen neuen Zugleichen Unkosten an Ländereyen behalten die Eltern das vorderste Stücke in Garten auch den untersten sollen auf den Rode, auch an der J Siken Hofe die Zweyen Köppe, und die so genandten Gahren, Zudiesen ein Stück in Garten beym Maßdohre. Was die zweien Söhne von Ehester Ehe antrifft so ist erstlich Christopfer annoch von Guthe in Recht an Gelde fünf Zahen Thaler 11 ggr. und eine Kuh den seel. Christian oder dessen Successren rehtiret annoch Sechs Thaler, also auch nun übernimmt der Bräutigam über sich diesen und zu Dehnen, annoch 8 Thaler, welche Jacob Grupen zu kommen. Solches alles wird mit erträglichern Termine abgeführt und ist nach geschעהner Copulation wie er des andern Leibl. und Natührlicher Erben, also ist dieser Ehe Contract in Nahmen Gottes geschlossen.

So geschehen Diemissen den 30. Mai 1722

Testes

Testes

Meister Courd Voges auß Dohnsen: Johann Jürgen H. Johann Christian Röhr Strucke Frantz Grupen Christopher Floto

(L. S.)

*Johann Philip Schmid.
requisitus confirmat*

Ehestiftung: 21 Alt 988 Seite 51 – 52 vom 30.6.1719 im StA Wolfenbüttel

Ehestiftung Johann Dörries und Anna Catharina Grupen beide aus Dielmissen

Im Nahmen der Heil und Hochgelobten Dreyfaltigkeit Amen.

Kund und Zuwissen sey hiermit männiglichen, dass durch sonderbare providence und Schickung des allerhöchsten Gottes und Beyderseits nächsten Freunde und Angehörigen rath und gütlich Dünken eine Christliche Eheberedung zwischen den Ehr und arbeitsamen Jungegesellen, Johann Dörries des seel. Hanß Christoph Dörries Eheleiblicher Sohn, und denn der Ehr und Thugendsahmen Anna Catarine Grupen des seel. Johann Grupen, weyland Einwohners hieselbst in Dielmissen hinterlassene ehelichen Tochter folgender Gestalt geschlossen. Erstlich wollen obbemeldte Beyde Persohnen einander zur Ehe haben, in Lieb und Leyd bey einander wohnen, sich auch nicht scheiden, es frey den durch den Zeitlichen Tod. Die Zeitlichen Güther betreffend, derer sich ein Theil mit dem andern Zuerfreuen. So verschreibt der Braut ihr Bruder dieser seiner Schwester pro Dote aus ihres seel. Vatern der Eltern Guthe und andern sonst mehr Hinterlassenschaften, Hauße und Kötherey, welches er besitzes und sonst genossen. Dieser seiner Schwester heraus zugeben Fünzig sage 50 Thaler am Gelde, darbey auch eine Kuh, und ein feist Schwein, wenn sie in der mast Holzung frist werden, dazu ein Ehren Kleid nach Standes gebühr, zur Hochzeit ein Halb Faß Bier und so viel dazu von nöthene Speise. Hierzu bringet die Braut 40 Thaler und sonst andere mobilien, welche sie selbst erworben. Hingegen verschreibt der Bräutigam dieser seiner Braut sein von seel. Vater der Eltern geerbtes Hauß und Höfe, Land und Sand, ja alles in allen, was zu dieser Kleinkötherey gehöret, wie auch sonst alles, was im Hause an Vieh der andern Pertinentien seyn mag oder kann gar nichts ausbeschlossen. Darzu ist und bleibt sie ein rechter Naturlicher Erbe. Also ist diese Ehe contract in Nahmen Gottes in beysein den Zeugen als Hanß Klingenberg, Hanß Ebeling, Philip Fr. Tems, Warner Dörries und Christoph Ebeling beschlossen. So geschehen Dielmissen den 30 Julii 1719

concordat cum originali
 infidei
 W. H. Thor. Brügge

Ehestiftung: 21 Alt 1002 Seite 207 – 208 vom 27.11.1789 im StA Wolfenbüttel

Pacta Dotalia zwischen Heinrich Christian Dörries und Anne Henriette Grupen

Zu wissen, des zwischen Heinrich Christian Dörries des Ackermann und Leibzüchters Christian Dörries in Dielmissen eheleiblichen Sohne, und Anne Henriette Grupen des Großköther Friedrich Grupe in Dielmissen eheleiblichen Tochter nachstehende Eheberedung getroffen worden. An zeitlichen Gütern bringt die Braut ihrem Bräutigam zu und will ihr deren gewärtige Vater mitgeben, für die Hochzeit 5 Thaler, ein Ehrenkleid, ein bereitetes Bett, ein fett Schwein wenn es in der Mast fett wird und eine Kuh. So viel den ihn gebührende seybigen Brautschatz anbetrifft erklärt der Vater eine dessen beständig so lange ausgesetzt bleiben solle, bis er sein Guth an eines seiner Kinder überlassen würde.

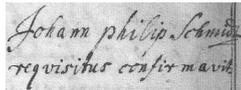
Der Bräutigam bringt seiner Braut dagegen zum Gegenvermächtnis hier wiederum zu und muß ihm von mitgegenwärtiger Halbbruder der Ackermann Johann Harm Ludwig Dörries laut Ehestiftung vom 11. May 1787 vom Gute herausgebe, in baaren Gelde 120 Thaler schreibe ein Hundert zwanzig Thaler, ein Pferd oder 20 Thaler, einen Morgen und einen Malter Rokken, ferner bekommt derselbe aus des Vollmeyer Hans Heinrich Klingenberg's Guthe wegen des von seiner Mutter wegen darin noch ausstehenden Brautschatz einen halben beschmiedeten Wagen, eine Kuh, ein Rind, ein feist Schwein wenn es in der Mast fett wird, 2 fasel Schweine, eine Seite Speck, ein Kleiderschrank, eine Kiste, ein bereites Bette nebst zwey paar Laken, welches alles beselbe seiner Braut gleichfals zu bringt. Auf die Todesfälle wollen Neuverlobte nach bestrittenem Ehebett einer den andern völlig beerben. Nachdem nun vorstehende Eheberedung in Gegenwart Braut und Bräutigams der Braut Vaters, des Bräutigams genannter Bruder, auch der Vollmeyer Johann Heinrich Klingenberg aus Dielmissen also niedergeschrieben vorgelesen, und genehmigt worden, so ist die gebethene Confirmation Salvo tamen juro Serenissimi et cujusvis Tertii damit ertheilt.

Urkundlich Wikkenzen den 27. November 1789

caped

Acte 21 Alt 988 Seite 312 – 313 vom 7.4.1722 im StA Wolfenbüttel

Ich Warner Ahlschwede, vor mich, meine Haußfrau und Erben und Nachkommen thun hiermit in bey dessen unten benahnten Zween Zeugen, Beuhrkunden und frey öffentlich Bekennen, wie dass mein guter Freund Henrich Eylers zu Huntzen auf mein fleisiges Ansuchen in meinen anliegenden Nöthen mir gutwillig vorgestreckt 40 sage Vierzig Dahler, welche ich Baar von ihm gehoben, die ich dan so fort zu Nutz und Lasten meines Halben Meyer Hofes und Fortsetzung meiner Nahrung wiederum angewand und gebraucht, Begebe mich dero Halben aller und jeden Behülf und ausflüchte der nicht empfängniß. Damit nun vorgemeldter mein Creditor Henrich Eylers der mir vorgestreckten 40 Thaler halber von mir oder meinen Succeshoren wiederumb erhalten undt genießen möge. So habe ich demselben dafür ein Zweymorgenstück hinter den Missen Siecke neben Henrich Heinemeyers Lande belegen Zehen Saat, welche 15 Jahr austragen, eingeräumt, zu nutzen und gantz frey von allen oneribus publicis zu gebrauchen und zu genießen, von solchen Zehn Saat Zeiten, Creditor die erste Saat halt er erst zur Winterfrucht in diesen 1722 von Jahre gegen Michaelis bestellet und besamet, wand dan Creditor die hierin verschriebene Zehn Saat vor Hergeliehenes Geld der 40 Thaler frey abgeerntet, als den hat er seine völlige Bezahlung genoßen und dißfals Halber hat er an diesen Ihren Hierin vorgeschriebenen Lande nichts mehr zu pratendviren alles ohn argelist und gefehrde und dessen zu wahren uhrkund habe ich Creditori in Beywesen unten Benahmten Zeugen diesen Contract von mir wissentlich gestellet und ertheilet, auch noch zu Bestendiger Vesterer Versicherung ist dieses vor Hochfürstl. Amte Wickensen Confirmiret und ratificiret worden, Dielmessen den 7. Aprill 1722



Warner Ahlschwede Testes: Hanß Klingenberg, Hermann Eickhofs

Ehestiftung: 21 Alt 988 Seite 265 – 267 vom 7.11.1721 im StA Wolfenbüttel

Im Nahmen der Heil und Hochgelobten Dreyeinigkeit

Zu wissen das heute Dato eine Christl. Eheverlobniße zwischen Hans Wilhelm Stipnothen und Anna Margreten Beckmans Beyde aus Dielmissen mit beyde seits nahesten angehorigen Raht und Belieben ist folgender Gestalt geschlossen worden. Es wollen obgedachte Persohnen göttl. Ordnunge nach ein ander zur Ehe haben, in Liebe und Leid beyeinander wohnen, sich auch nicht Scheiden es sey dan durch den Heitl. todt. Die zeitlichen Güter betreffend, so verspricht der Braut Mutter ihren künftigen Schwiegersohn und Tochter überzulassen und abzutreten ihr vor Dielmissen auf den Angerstehendes Kleine Hausgen mit allen Hausraht es haben möge wie es wolle und reservired sich die Mutter nicht als nur so lange sie lebet die freyen Wohnung, nebst der in der in den Hausgen befindlichen Grützmühlen, dieselbe solange sie kann vor sich und in ihm Nutzen gebrauchen, nach ihren Tode aber oder wan sie der selben nicht mehr vorstehen konnte vermachtet sie die Grützmühle ihren Sohn Hanß, welcher so dan die Mühle hinehmen die selbe als sein Eigenthum gebrauchen oder sonst damit nach senem gefallen schalten und walten kan wie er will, hingegen soll weil bey den Hausgen mits ein Fuß breit von Land und Garten vorhanden ist Hanß Wilhelm Stignoten den Sohn Hanß und der Tochter Catharine Elisabeth, nicht heraus geben, sondern es will die Mutter sagen, wie sie dieselbe ohn dazu Contive von denen dereinen von denen Hause auf den Anger stehenden Obstbaume aber will Hanß Wilhelm Stignothens seiner Schwiegermutter den Dritten Theil wenn sie tragen, folgen lassen, die Braut hingegen hat sich mit den Bräutigams zu erfreuen 25 Thaler an Gelde, eine Kuh, ein Rind, ein feist und ein fasel Schwein, ein halb Faß Bier und darzu die nothige Speise zur Hochzeit welches alles Henny Stichnoten als der Bräutigams Bruder von seiner Kötherey in Dielmissen denen Verlobten zu geben schuldig und auch erbohtig ist. Und also ist dieser Ehe Contract in nahmen Gottes und in beysein Henny Stignothens und Gerdt Beecker als Zeuge geschlossen geschehen. Dielmissen, d. 7. November 1721

Acte 21 Alt 991 Seite 293 – 295 vom 2.10.1744 im StA Wolfenbüttel

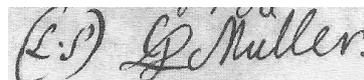
Transaet zwischen Herrn Hofrath Christoph Achatz Hake und Christoph Ahlschwede

Zuwißen sey hiermit was maßen zwischen Ihro Hoch Wohlgebohren dem Königl. Großbritta.-Hanover. Hof Raht von Hake an einem und Christoph Ahlschwede in Dielmissen am andere Theil nachstehender Vergleich wollbedächtiglich getroffen und vollzogen ist. Es haben nemlich die Ahlschweden in Dielmissen, Holtensen und Kayer vorhin die sogenannte Bercken Recke oder eine Halbe Hufe Land neben der Breite und Haken Tuchtberg in der Dielmisser Feldmarck belegen von des Hohermeldten Herrn Hofrath Wohlseeliger Herr Vater Hermann Ludwig Haken als ein Lehn in posheshion gehabt, hernechst aber sogenanntes? Lehn guth an ihren Lehn herrn refatirt, auf denselben und dessen Erben gegen Erlegung eines accordirten Kauf petii ihr daran gehabtes Dominium utile und posheshion mit allen Zubehörungen und Gerechtigkeiten, erb und eigenthümlich tradiret und abgetreten, wie solches der darüber errichteter und vom fürstl. Amte Wickensen laut protocolli De Dato den 8. Januar 1715 gerichrl. Confirmireter Kauf Contract mit mehrere ergiebt. Alß ein dieses Lehn Gut dem Wollseel. Hl. von Hake zu weit entlegen gewesen, so haben sie solches, dem seel. Werner Ahlschweden auch nachgehends dessen Sohn, gegen ein leydtiges Pachtgeld hiewieder eingethan in welcher qualität diese beyde Ahlschweden besagte Lehn Länderey biß daher in Besitze habt, auch das jährliche Pachtgeld a 2 Thaler biß ad annum 1740 richtig bezahlet haben. Weil aber Hl. Hofraht vor gut befunden, die Ihnen Zustehende Lehn Länderey hinwiederum einzuziehen und von Kirchbrak aus cutiviren zu lassen, dieselbe auch zu denen Ende Christoph Ahlschweden die Loßkündigung gethan, dieser hergegen solche in deren Gute nicht abtreten wollen, weil er an den von seinem seel. Vater und conf. geschehenen Verkauf gezweifelt und die Länderey quah. nicht vor Pacht sondern vielmehr vor Erbenzinß- oder Meyerland angesehen und als darrennehmer zur gerichtlichen Klage kommen lassen, so dat dennoch endlich obgedachter Ahlschwede sich erkläret, titi et cause völlig zu renunciiren, und die Länderey nachdem er sie abgeerntet, an Hl. Hofrath von Haken als Eigenthums Herren zu desselben freyer Disposition hiewieder zu cedirneq gleich wie auch hocherwelter H. Hofrath Christoph Ahlschweden die von fünf Jahren her restirende Pacht aus guten Willen erlassen und geschenket, also begiebet sich dagegen dieser aller etwa in dem Lande befindlichen Melivationen sie haben Nahmen wie sie wollen und will deßhalb von Hl. Hofrath weiter nichts pratendiren, gestalt denn auch Ahlschwede gleichfals aller Ansprache wegen dieses Landes frey und loßgesprochen wird. Die Onera publica, welche Ahlschwede vorhin von der quaht. Länderey ausgegeben, will hiekünftig der Hr. Hofraht jenen, wenn er nemlich solche durch einen Amts Schein verificiret abnehmen. Wenn demnachst Hl. Hofraht diese Länderey ohne des Kirchbraksche Gut particulatim verpachten würden, sosoll Ahlschwede wenn er geben will was ein ander bietet, alle macht der nächste dazuseyn. Zu desto mehrer Festhaltung ist dieser Vergleich nicht nur von Hr. Hofrath vooenzogen sondern auch von dem fürstl. Amte Wickensen confirmiret. So geschehen Kirchbrak den 2ten October 1744

(L S) Christoph Achatz Hake

Als vorstehender Vergleich so woll von S. Hoch Wohlgeb. H. Hofrath von Hake, als Christoph Ahlschweden, zur Amts Confirmation exhibiret worden letzter auch dessen Inhalt pravia praelection in allen ratihabiret: So ist dieselbe Salvo tu. jare Srmi ac cujuscung tertii damit ertheilet. Uhrkundlich des hierunter gedruckten Amts Siegels und nebengesetzter Unterschrift. Wickensen den 16ten Januar 1745

(L. S.)



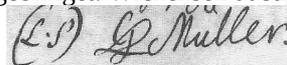
Ehestiftung: 21 Alt 998 Seite 130 - 131 vom 23.5.1770 im StA Wolfenbüttel

Pacta Dotalia zwischen Johann Heinrich Kohlenberg und Sophie Eleonore Mory

Zu wissen, das zwischen Johann Heinrich Kohlenberg weil. Häuslings Christoph Kohlenberg in Dielmissen hinterlassenen Sohn, und Sophie Eleonore Mory weyl. Großköthers Johann Heinrich Mory daselbst hinterlassene Tochter dato eine Eheberedung getroffen worden. An zeitlichen Gütern bringt die Braut mit Consens ihres Vormundes Ernst Mory ihrem Bräutigam zu, und hat ihr deren gegenwärtiger Stiefvater Jobst Heinrich Ahlbrecht hiermit ab deren väterliches Großkötherguth in Dielmissen mit Zubehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, Viehe Geschirr und Hausgeräte und behalt dagegen für sich und seine Ehefrau die in deren Ehestiftung vom 2ten December 1758, festgesetzte Leibzucht, welcher jedoch noch hinzuzusezzen ist, das Leibzüchtern aus der Wiese die Gromt, der nun antretenden Eheleute aber das erste Graß bekommen item der ihres Mitgebrauch des Hausgerethes. Der erststerbende wird von dem Gute der Letzte von der Leibzucht begraben. Der Bräutigam bringt seiner Braut zum Gegenvermachtniß hiewiederum zu Achtzig Reichsthaler an Gelde, wovon Fünffzig Reichsthaler gleich auf der Hochzeit, die übrigen Dreyßig Reichsthaler aber nach und nach gezahlet werden. Todesfälle betreffend ist von Neuverlobten nach beschrittenen Ehebette eines des andern Erbe in allem. Nachdem nun vorstehende Eheberedung in Gegenwart Braut und Bräutigams, der ersteren Eltern, und Vormünder und des Bräutigams Bruder Jobst Kohlenberg also niedergeschrieben, vorgelesen und ratificiret worden, so ist die nachgesuchte Confirmation Salvo jure Sermi D cujuscump Tertii damit ertheilet. Uhrkundlich des hierunter gedruckten Fürstl. Amts Siegels und nebengesetzter Unterschrift. Wickensen den 23sten Maji 1770

Als nach bereits geschlossener obiger Ehestiftung der Braut Eltern annoch angeführt, das außer der Braut annoch fünf Geschwistern vom Hofe abzulegen wären, nemlich zwey aus erster Ehe, so volbürtige Geschwister der Braut, und drey aus der letzteren Ehe, so sind jedem derselben in Betracht der schlechten Umstände des Guths eines für alles hiermit Fünf Reichsthaler zur völligen Ablage vom Gute zugebilliget. Wickensen ut supra

(L. S.)



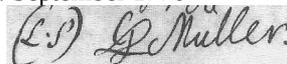
Ehestiftung: 21 Alt 998 Seite 146 - 147 vom 20.7.1770 im StA Wolfenbüttel

Pacta Dotalia zwischen Johann Philip Möller und Anne Sophie Margarethe Ahlschweden

Zu wissen, das zwischen Anne Sophie Margarethe Ahlschweden, des Häuslings Heinrich Harm Ahlschweden in Dielmissen Tochter und Johann Philip Möller, des Brinksitzers weil. Hanß Hinrich Möller in Bremke hinterlassenen Sohn, dato eine Eheberedung getroffen worden. An zeitlichen Gütern hat die Braut vor sich und bringt ihrem Bräutigam zu 20 Thaler nebst einem bereiteten Bette und einen Coffre, acht Stiegen Linnewand, und zehen Boten Flachs. Der Bräutigam bringt der Braut zum Gegenvermächtnis hinwiederum zu sein Brinksitzerguth in Bremke, welches ihm die Mutter so zu erscheinen unvermögend, an deren statt aber des Bräutigams Vormund Johann Christoph Brockmann erscheint, abtritt, und zur Leibzucht behält, den freyen Sitz und Wärme im Hause, nebst dem Dritten Theile im Garten und Kohlhofe von allem, der Bräutigam giebt jedem seiner volbärtigen und Halbgeschwistern Fünf Reichsthaler zur Abfindung vom Gute. Todesfälle betreffend ist von Verlobten nach beschrittenem Ehebette einer des andern Erbe in allem. Nachdem nun vorstehende Ehestiftung in Gegenwarth Braut und Bräutigams, und des letzteren und dessen vollwärtigen Geschwistern Vormundes Christoph Brockmann also niedergeschrieben, vorgelesen und genehmiget worden, so ist Comparentitur bedeutet, dass fals der Braut Eltern zuvorderiß ihrem Consens abgegeben haben, nicht minder vor des Bräutigams Halbgeschwistern Vormündern constiticret freyet und diese wegen deren Ablage ihr Gutachten abgegeben haben würden, es dann die Confirmation erfolgen solle. Wickensen den 18ten September 1770.

Nachdem vorstehende Ehestiftung dato der Braut Vater Heinrich Harm Ahlschweden und dem vor des Bräutigams Halbgeschwistern constituirtem Vormund Johann Heinrich Wasmann aus Bremke, vorgelesen, und von beiden in allem genehmiget worden, so ist die nachgesuchte Confirmation nunmehr Salvis Salrandio unter dem Amts Siegel und Unterschrift damit ertheilet. Wickensen den 20. September 1770

(L. S.)



Ehestiftung: 21 Alt 1006 Seite 112 - 113 vom 14.11.1806 im StA Wolfenbüttel

Pacta Dotalia zwischen Johann Christoph Dörries und Justine Dorothee Wehking Witwe Tebben

Zu wissen, das zwischen Johann Christoph Dörries des Vollmeyer und Leibzüchters Heinrich Christian Dörries in Dielmissen nachgelassenen eheleiblichen Sohn und Justine Dorothee Wehking des Bürgers und Halbmeyers Christian Ludwig Tebbe in Wallensen nachgebliebenen Witwe folgende Eheberedung getroffen worden. An zeitlichen Gütern bringt die Braut mit Consens der über deren Kinder gerichtlich bestelten Vormündern Henning Wulf und Christoph Stichnoth, ihren Bräutigam zu und verspricht demselben den Mitbesitz des von ihrem ersten Ehemann herkommenden Halbmeyerguths in Wallensen auf Sechszehn nacheinander folgende Jahre von lezt verfloßenen Jacobi angerechnet, nach deren Ablauf das Guth an eines der Kinder erster Ehe abgetreten wird, auch die Leibzucht bestimmt werden soll. Bräutigam übernimmt die auf den Gute haftenden Schulden wehrend? dieser Jahre bis auf 200 Thaler abzuführen, sollte jedoch die elteste Tochter Charlotte Tebben wehrend der Jahre sich verheirathen, muß Bräutigam dieselbe mit Einhundert Thaler Brautschatz aussteuern, itzo auch die übrige gehörige Aussteuer reichen, wogegen der selbe an Schulden Hundert Thaler weniger zu bezahlen hat, und wie sollten statt? beyen Abtritt des Guthes ihm 300 Thalern Schulden nachgesetzt werden sollen, so soll jedoch was an Schulden sich etwa mehr finden mögten ihm an der Leibzucht gekürzt werden, als sey denn dass ihn Kriegsversorgung? treffen sollte.. Wenn die Braut vor Ablauf der verschriebenen Jahre verstirbt so wird dem Bräutigam wieder zu heirathen zwar nicht verwehrt allein er ist dieser halb die Genehmigung des Amte zu gewärtigen Bedingungen zu halten. Sollten Kinder aus bevorstehender Ehe erzielt werden, sollen dieselben mit den beides vorhandenen gleich ausgesteuert werden. Der Bräutigam bringt dagegen seiner Braut zum Gegenvermächtnis hiewiederum zu, und muß ihm dessen Bruder der Vollmeyer Johann Harm Ludwig Dörries in Dielmissen, laut Ehestiftung vom 11. März 1787 vom Gute herausgeben 100 Thaler schreibe Einhundert Thaler an Gelde, 1 Kuh und 1 Schwein. Außerdem hat der Bräutigam an selbsterworbenen Vermögen 150 Thaler, schreibe Einhundertfünzig Thaler halb in Geld halb in Münze so er seinen Brautschatz gleichfals zu bringt. Auf die Todesfälle wollen Neuverlobte nach beschrifteten Ehebette einer den andern beerben. Nachdem nun Vorstehende Eheberedung in Gegenwart der Braut und des Bräutigams, auch der vorgeannten Vormünder also niedergeschrieben, vorgelesen und genehmigt worden, so ist soviel die Auslobung des Bräutigams betrifft die gebetenene Confirmation Salvo tamen jure Serenissimi et cujus vis tertii damit ertheilt. Urkundlich Wickensen den 14. November 1806
exped

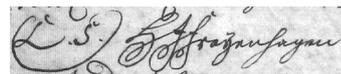


Acte 21 Alt 992 Seite 224 - 227 vom 30.10.1740 im StA Wolfenbüttel

Copia

Pactorum Dotalium zwischen Hans Heinrich Ebeling und Anna Sophia Meyers aus Dielmissen
Actum Wickensen den 15ten Oktober 1740

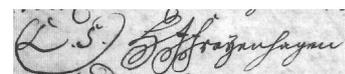
Hans Heinrich Ebeling aus Dielmissen erscheint und der Anzeige daß er bey seiner vor 6 Jahren getroffenen Ehe mit der damaligen Braut und jetzigen Ehefrau Anna Sophia Meyers folgende pacta Dotalia getroffen, welche er ad protocollum zunehmen, und oberlich zu Confirmiren gebethen haben wollte, solchem nach gelobet gegenwärtiger Schwager Johann Jobst Meyer zum Brautschatz aus denen Guthe er ihnen zu geben Dreißig Thaler, welche alle ums das andre Jahr mit 3 Thaler abgeföhret werden, auch noch ein Bette außer welchen Ebelingschen von ihnen empfangen zu haben gestehet: eine Kuh, ein Laken und Kißen, 4 Thaler vor ein Ehren Kleid, ein Halbfaß Bryham und dazu gehörige Speise auf die Hochzeit. Der Bräutigam und jetziger Ehemann bringet dahin gegen der Braut zu Zwanzig Thaler, eine Kuh, und Zehen Reichsthaler vor die Hochzeit, gleich solches in dessen Ehestiftung vorhin bereits verschrieben ist als nun dieser alles in Gegenwart Johann Jobst Meyer dessen Ehefrau auch Johann Heinrich Waßmans und dessen Ehefrau ad protocollii genommen so ist die gebethene Confirmation darüber ertheilet. Urkundlich des Fürstl. Ampts Sigelts und neben gesetzter Unterschrift. So geschehen Wickensen ud Supra den 15ten October 1740



Copia

Pactorum Dotalium zwischen Johann Heinrich Waßmann und Anna Maria Meyers
Actum Wickensen den 15ten Oktober 1740

Der Witwer Johann Heinrich Waßmann aus Breitenkamp erscheint und der Anzeige das er sich mit gegenwärtiger Anna Maria Meyers aus Dielmissen ohnlängst Ehel. trauen lassen, als wird dabey der Zeitlichen Güther halber folgendes vor abgeredet so bathe solches ad protocollum zu nehmen und oberlich zu Confirmiren. Er freyete solch annoch seiner jetzigen Ehefrauen zu dem Großköther Guthe in Breitenkamp mit allen was dazu gehört nicht ausgeschieden, wovon jedoch dieselbe dem Kinde erster Ehe so viel heraus giebet, als sie den ihren Bräutigam und zeitigen Ehemann dero Zeit verschrieben lassen so nemlich in folgenden bestehet Dreißig Thaler an Gelde, welche gegenwärtiger deren Bruder Jobst Heinrich Meyer ein Jahr ums das andere mit 3 Thaler abzuführen angelobet, ferner eine Kuh ein Bette ein Laken ein Kißen, 4 Thaler vor ein Ehrenkleid ein Halbfaß Bryham und dazu gehörige Speise oder dafür 5 Thaler letzl. auch noch 10 Thaler so sie für sich erübriget hat, nach beschrifteten Ehebette: soll übrigens einer des andern Erbe seyn, als und dieses alles in Gegenwart ermeldeten Jobst Hinrich Meyers und dessen Ehefrau auch Hanß Heinrich Ebelings also ad protocollum genommen so ist die von beyden contrahenten darüber erbethene Confirmation damit Fürstl. Ampts wegen ertheilet. Urkundlich des Fürstl. Ampts Sigelts und neben gesetzter Unterschrift. So geschehen du Supra Wickensen den 11ten October 1740



Acte 21 Alt 992 Seite 227 - 232 vom 30.10.1740 im StA Wolfenbüttel

Als bey Fürstl. Cammer die sämtlichen Inhabern und Creditores vom Jobst Dörries Meyerhofe in Dielmissen Frantz Grupen und Consorten vorgestellt, was maßen sie mit Jobst Kohlenberg wegen des verschuldeten vorbenahmten Dörrieschen Meyerhofes und derer dazugehörigen Pertinentien folgenden Vergleich getroffen. Kund und zu wissen sey hiemit jeder manigl. was maßem zwischen Jobst Kohlenberg an einen und denen Inhabern: Jobst Dörries Meyerhofes, Frantz Grupen und Consorten an andere Theile nachstehender Vergleich getroffen und bis auf der Hochfürstl. Cammer Hohenrate habition beliebt ist, wie folget: Es sind neml. Die pertinentien vom besagten Jobst Dörries Meyerhofe vor verschiedenen Jahren wie dieser Dörries und sein Sohn auf dem Guth nicht Subsistiren können sondern solches gantz und gar Decerioriret und viel Länderey davon versetzt mit Bewilligung des Fürstl. Amts als der Hochfürstl. Cammer, an Frantz Grupen und consorten dergestalt eingethan, das sie solche in gehörigen Stande erhalten und alle onera publica davon richtig abführen sollten, welches den auch bis daher alle Zeit richtig geschehen. Als nun ermeldter Jobst Kohlenberg kürzlich gedachten Jobst Dörries Enkelin geheirathet, und darauf den Abtritt des gantzen Guthes verlanget auch deshalb bey dem Fürstl. Amte Wickensen eine Klage erhoben, welche nunmehr an Hochfürstl. Canzeleygericht? diesen, die Interessenten aber zuletzt vor rathsahm gefunden, diesen beschwerl. und kostbaren Proceßruin halbelanger fort zusetzen so wollen solchem nach beyde Theile **(1.)** titi & causca oder den gantzen procesh hiemit renuncuren in sich deßen völlig begeben **(2.)** wollen zwar die Inhaber laut der Infine befindl. Specification – die Stücke des Guths woran gewisse Pfandschillinge stehen, vorerst noch behalten in übrigen aber an Jobst Kohlenbergen willig cediren Haus und Hof, zwey Wiesen, alle bey das Guth gehörige Kohlehöfe und 27 Morgen Land neml. in einem guden Felde 9 Morgen welches alles ordentlich und deutlich der Lage nach beschrieben werden soll. Weil man aber **(3.)** nicht versichert seyn kann, ob auchbesagter Kohlenberg auf dem Hofe werde Sub 515 tiren und die onere publica richtig abführen können, so soll der Abtritt obgemeldter Stücke vorerst nur auf neun Jahr lang hiemit accordiret seye, daherum aber Kohlenberg besagte onera publicanicht gehöriger maßen berichtigen oder auf dem Hofe nicht fertig werden könnte so verpflichtet er sich **(4.)** hiemit, dass er sich als dann noch vor Ablauf der neun Jahre, so bald sich nemlich ein Mangel daran hervor thut, alles so fort an die Inhaber hiewieder abtreten will, folglich dieser Vergleich eo ipso null und nichtig seyn soll, gleich wie auch **(5)** an den Sieben und zwanzig Morgen Land und übrigen abgetretenen Stücken die Inhaber kein Geld stehen haben, also bezahlt Kohlenberg genau weiter nichts wie die Einsaat und Pfluglohn. Sollte indessen **(6)** diesen Kohlenberg dem gantzen Hofe gehöriger maßen vorzustehen capable seyn, und nach Ablauf der Neun die übrige Länderey an welche die infine gemeldte Pfande Schillinge hatten, zu retuiren?, sich in Stande befinden, so wollen die Inhaber nach 9 Jahren a. Dato an, eher aber nicht besagte übrige Länderey gegen baar Bezahlung des Pfandschillinges und der Melioramenten, an Kohlenberg ebenfalls gerne und willig abtreten und weil **(7)** Kohlenberg von denen ihm abgetretenen Stücken die samt Conera publica nach proportion ab zu führen schuldig, also wollen auch die Inhaber von dem Lande so sie ferner Pfandweise behalten so des gleichen thun damit nun dieser Vergleich von beyden Theilen erfüllet und unterbrügl. gehalten werden mögen so soll derselbe der hochfürstlichen Cammer zur Bestätigung unterthamigst gesandt werden, und da derselbe so wohl pro interesse der hochfürstlichen Cammer als zur confervation und redintegration des Meyerhofes abzielet beyde auch tali modo des beschwerlich und sonst noch weitläufig aussehenden processes entleuet werden, so zwischen den Intressenten nicht an der hohen Confirmation dieses Vergleichs Dielmissen den 30ten Januar 1740

Specificacio

Der pertinentien und den Pfandschillinge

- 1) gehören bey diesen hochfürstlichen Cammer Morgen Hof in allen 81 Morgen Land
- 2) an Wiesen 5 Morgen
- 3) die Obst und Kohlgartens deren Morgenzahl nicht eigentlich bekannt ist

Suma 86 Morgen

Hievon, sollten an Kohlenberg vorerst abgetreten werden 27 Morgen Land

an Wiesen 2 Morgen nebst allen Höfen

und die Witwe Dörries soll zum leibgedinge behalten 3 Morgen
Suma 32 Morgen

Die übrigen Vier und Fünzig Morgen behielten also noch vorerst die creditorors, weil sie laut Ambts protocoll vom 22ten May 1739 daran in allen 6374 Thaler 17 mgr. Pfandschilling stehen haben, mit geziemender Bitte, das Fürstliche Cammer, weil solcher zu des Hofes conservation gereiche selbigen zu bestätigen geliebet möge und man dan nach eingezogenen Ambtsbericht und bey dessen durchsehung nicht bedenklich gefunden so wird an gezogener Vergleich hiemit in allen Clausuln und puncten dergestalt Confirmiret dass über dessen Inhalt Ambtswegen nachdrücklich gehalten werden soll, da bey aber Ausbedungen und Uerwathret, dass wie die gesamten Inhabern des Hofes und der pertinentien resp. sich erkläret, die onera publica nach prortion abzuführen, also die selben auch inspecie schuldig seyn sollen, den gehörigen Spanndienst davon wöchentlich in natura abzustatten immaßen das Amt Wickensen desfalls eine proportionirte Einwilligung zu machen, auch diese Confirmation dem Ambtsbuche zu inseriren.
Uhrkundlich des Fürstlichen Cammer Siegels und neben gesetzter Unterschrift
Braunschweig den 30ten August 1740

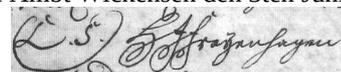
(L. S.)



Acte 21 Alt 992 Seite 185 - 190 vom 3.6.1740 im StA Wolfenbüttel

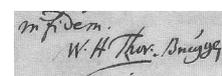
Zu wissen sey hiemit, waß maßen zwischen Friedrich Meyers Wittwe an einen und des Heinrich Ebeling an andern Theile nach stehender unwiederrufl. Kauf Contract vollzogen, und beschlossen ist, es befindet sich nemlich obgedachte Wittwe Meyers in einem so schlechten und armseligen Zustande dass sie den von ihren seel. Manne ihr zu gefreyeten geringen Brinksitzer Hause, und dabey gehörigen wenigen pertinentien langer Vorzustehen gantz in capablo ist, in dem das Hauß als sehr alt und baufällig, den Einfall draunt, folglich eingeworfene und gantz neu erbauet werden muß der Rel. Meyers aber da sie mit ihren kleinen Kindern nicht einmahl das liebe Brodt hat, solches zu thun gahr nicht vermag, daher sie denen aus dringender Noth zum Verkauf schreiten müssen. Es will demnach gedachte Witwe Meyer vor sich ihren Erben und Nachkommen an oberwehnten Ebeling und dessen Nachkommen hiermit Erb- und eigenthümlich verkaufen ihr allhier haben des Brinksitzer Hauß mit allen was an und außerhalb dem Dorfe dazu gehöret nichts davon ausgenommen, des gleichen die Vorhandene gronische Häger Länderey und vor 100 Thaler schreibe Ein Hundert Thaler von welcher Kaufsumme 30 Thaler vor ihre drey kleinen Kinder bey dem Käufer so hanstehen bleiben sollen, biß sie zu Ehren gelangen, da den so fort einen jeden 10 rth. ausgezahlt werden sollen, stirbt aber von diesen Kindern eines, so wird es von denen 10 rth. begraben und davon übrig bleibet erben die anderen zwey Kinder die übrigen 70 rth. sollen zwischen hier und künftigen Michal: ausgezahlt werden, welche Verkäuferin zur Tilgung ihrer Schulden und zu Sustantation ihrer arnine Kinder zu emplöyren gedenket. Es hat also der Käufer mit denen vorhandenen Schulden nichts zu thun sondern die Wittwe Meyers muß solche von den 70 rth. berichtigen und weil der Vorwalter Voshagen das Land im Vogeler gepachtet und darauf 15 rth 18 mgr. vorgeschossen hat, so will die Rel. Meyers auch diese Schuld bezahlen, und gedachten Poshagen den Abtritt des Landes zu dihoniren sich bemühen wieder gefalß aber muß Käufer sich so lange gedulden biß die Pachtjahre so lange Voshagen an den Lande noch hat zum Ende sind er decoartiret aber als den auch an denen 70 Thalern obige 13 Thaler 18 mgr. weil er den uhum Fractum des Landes entbehren muß. Die Käuferin referaret sich auch ohne die 100 Thaler ad Dies vitae zur Leibzucht **1)** eine Stube und Kammer im Hause **2)** eine Böhne über der Stube **3)** ein Stall for eine Kuh **4)** alle ihr Haußgeräthe und ehecten **5)** im Hofe bey dem Hause einen Borst Äpfel Baum mitten im Garten, des gleichen den Ifen Birn Baum und 2 Schwetschen Bäume nemlich einen oben im Hofe und einen an der Ecke des Hauses **6)** im Kohlhofe ein Stückland nebst der Gräserey nach den Eichen hin **7)** einen hollen Land an Langenborn den untersten der Hecke, des Gleichen einen hollen Land über der Lenne, von den Kurtzen an der Graßfohr, hernach der Rel. Meyers Tode fallen alle diese Stücke dem Käufer hinwieder zu. Damit auch Käufer bey diesen vor die Rel. Meyers und deren Kinder sehr profitabeln Handel vollig gesichert seyn und von der Rel. Meyers unmündigen Kindern unangefochten bleiben möge, so hat er das Hochfürstliche Amt Wickensen geziemende ersuchet, diese oburgens aes atienum neces Sariam atienationem: vorher gründlich zu untersuchen, die Rel. Meyers als Legitimam tutricem ihrer unmündigen Kinder deshalb Dete zu vernehmen und darauf einem Rechten erforderliche Decretum alenationes zu ertheilen, auch diesen nächst den Kauf Contract Obrigkeiten zu bestätigen. Die Rel. Meyers will in übrigen den Kaufs ermittelst dieses Briefes in der würcklichen posheshion setzen und sich daneben aller ausflüchte und Behelfe sie mögen Nahmen haben wie sie wollen begeben
So geschehen Dielmissen den 9ten Mai 1740

Als vorbeschriebener Contract Dato von der Verkäuferin und deren Schwager Johann Wehking dem fürstl. Ambte übergeben und um dessen confirmation geziemende Ansuchung geschehen derselbe auch denenselben so wohl als gegenwärtigen Käufer in allen pravia praelectione ratihabiret worden über den Verkauf auch bewandten umstanden noch nach Bedeutung des darüber geführten protocoll wie Decretum alienandi ertheilet, so ist derselbe damit Fürstl. Ambte wegen alvo jura sermi et pajusois tertii jure bestätigt worden uhrkundlich des Fürstl. Ambts Sigelts und meiner des zeitigen Oberambtmans eigenhändigen Nahmensunterschrift. So geschehen Amt Wickensen den 3ten Juni 1740



Ehestiftung: 21 Alt 988 Seite 53 – 56 vom 30.7.1719 im StA Wolfenbüttel

Ehestiftung zwischen Hermann Conrad Heinemeyer und Trina Margaretha Eylers aus Hunzen Kund und Zuwissen sey hiermit männiglich, bevorab denen solches zuwißen nöthigst, daß heute unten gesetzten Dato in den Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Drey Einigkeit Gottes als Vater des Sohnes und Hl. Geistes eine Christl. Freundschaft bestandiger Ehe zwischen den Ehr und arbeitsamen Hermann Conrad Heinemeyers des Ehr und achtbaren Heinrich Heynemeyers Kirchenvorstehers und Halbspanner zu Huntzen Eheleiblicher Sohn an einen und dann die Ehr und Thugentsahmen Catharina Margaretha Eylers des Ehr und achtbaren Heinrich Eylers gleichfals Kirchenvorstehers und Halbspanners zu Huntzen Eheliche Tochter und seel. Hans Heinrich Heinemeyers weyland Einwohners und Halbspanners in Huntzen nachgelassene Wittwe an der anderen Seite vorbedachten Rath und Willen, auch ratification und Einwilligung beyderseits Eltern Angehörigen aufgerichtet und abgehandelt worden, nemlich das vorerwehnter Hermann Conrad Heinemeyer obgedachte Catharina Margaretha Eylers zu seiner Ehefrauen und hingegen Catharina Margaretha Eylers, Hermann Conrad Heinemeyer zu ihren Ehelichen Mann Haben und behalts einander mit Ehrl. Liebe und Trauer bey wohnen eines des andern nicht verlassen, sondern rechtschaffende Trauer und Liebe in Glück und Unglück Lieb und Leyd, wie rechter Christlicher Ehebrauch gebühret, erzeige und beweisen sollen und wollen. Welches sie in Gegenwart der Angehörigen und dazu erbethene Zeugen einander mit Hand und Mund beständig angelobet und versprochen, habe sich auch obligiret und Verbunden solche ihr Eheverlöbniße nach der Christlichen Kirchenordnungen nebst diese Zuvollziehen. Hier nach hat sich der Bräutigam mit seiner Braut zuerfreuen, ihren in Huntzen habendes und von ihres seel. Manne Hans Heinrich Heinemeyer auf si jure hareditario decoldiret halben Meyerhof mit allen dazu gehörigen pertinentien mobilien und immobilien in und außerhalb Huntzen belegen, nichts davon aus beschieden und zwar auf die Arth und Weise wie die Schwieger Mutter Wittwe Falcke ihr den seel. Hans Heinrich Heinemeyer abgetreten hat, mit der Leibzucht hat es sein verbleiben wie es in d voriges vor den fürstl. Amte confirmation Ehrechte ist verglichen und gemacht worden, Zumahlen die Verlobte dem allen gebührender maße nach Zukommen, und solches ohnverbrauchlich Inhalten hiermit angelobet und versprochen, wegen des Brautschatzes welcher davon beyde Töchter erster Ehe aus den Guthe zukommt soll es auch ohnverendert sein Verbleiben haben, wie es in vor erwehnten Ehrecess ist beliebt und beschlossen worden. Weilen aber ein Sohn von der andern Ehe vorhanden, so sollte demselben aus dem Hofe zum Heyraths Guthe ohnstreitig gegeben werden. Hundertfünfzig sage 150 Thaler ein Pferd nebst den Besten, 1 Kuh, 1 Rind, 1 fett und 2 fasel Schweine, eine Seite Speck, 1 halben beschmiedeten Wagen, einen Morgen und ein Malter Rocken zu der Hochzeit 1 ½ Faß Bier nebst dazu gehörige Kost wie auch ein Ehrenkleid, Heinrich Heynemeyer als des Bräutigams Vater verspricht seinen Sohn als den Bräutigam mit zugeben, zum Hochzeitsguth Hundert sage 100 Thaler und der Bräutigam inferiziret 50 Thaler fünfzig Thaler welche er als ein peculium aquiriret undt vonderirt hat. Ueberdem giebt ihm den Vater ein Pferd, eine Kuh, ein Rind, ein fett und 2. faßel Schweine, 1 Seite Speck, 1 halb beschmiedeten Wagen, 1 Morgen und 1 Malter Rocken, zur Hochzeit 1 ½ Faß Bier nebst der zugehörigen Cost wie auch ein Ehrenkleid und hiermit ist also die Eheberedung in Nahmen Gottes bis auf des priester und confirmation des Fürstl. Amtsband beschlossen. Zugesichert bey gewesen von der Brautseite: Henrich Eylers, Davidt Schmiedt, Hans Jacob Heinemeyer, Hans Eylers, von des Bräutigams Siete: Henrich Heynemeyer, Hans Böcker, Henrich Broke, Cord Heinemeyer
Geschehen Huntzen den 30. Juli 1719



in fidem.
W. H. Th. Brückner

Ehestiftung: 21 Alt 999 Seite 47 - 48 vom 14.7.1774 im StA Wolfenbüttel

Pacta Dotalia zwischen Johann Heinrich Grupen und Sophie Dorothee Renziehausen

Zu wissen, das zwischen Johann Heinrich Grupen weyl. Halbmeyers Heinrich Harm Grupen in Lüerdissen hinterlassenen Sohn und Sophie Dorothee Renziehausen des Halbmeyers Heinrich Wilhelm Renziehausen in Capellenhagen Tochter Dato folgende Eheberedung getroffen worden. An zeitlichen Gütern bringt die Braut ihrem Bräutigam zu und verspricht ihr deren mitgegenwertiger Vater zum Brautschatz mit zugeben: Zwey Hundert Reichsthaler baaren Gelde sogleich nach errichteter Ehestiftung bezahlet werden sollen, für die Hochzeit 20 Thaler, ein fettes Schwein oder dafür 5 rth. ein Faselschwein in natura eine Kuh und ein Rind, für ein Pferd 15 Thaler und einen Brautwagen mit folgenden Sachen, nemlich 1 Kleider- und 1 Eße Schrank, 1 Cofre, 1 Trinkkanne, einen Böte Tubben, ein bereitetes Bette nebst Bette Sponde auch übrigen Kleinigkeiten nicht minder 20 Stiege Linnen, 12 neue fertige Säcke und 20 Bothen Flachs. Der Bräutigam bringt seiner Braut zum Gegenvermächniß hierwiederum zu, den von seinen seel. Vater herkommenden Halbmeyer Hof in Lüerdissen mit Zubehörungen Recht und Gerechtigkeiten, Vieh, Geschirr, und Hausgerethe nichts von allem aus beschieden, Schulden und Anpflichten wovon aber der noch lebenden Mutter welche bey ihrer bekanten Schwachheit ein der des andere sind bey sich behalten muß, folgende Leibzucht gereicht wird Anderthalb Morgen vor der Landwehr an Wilhelm Hartmann, 1 ½ Morgen in Gegenfelde bei Conrad Renziehausen, und 1 ½ Morgen im Clußfelde bey Wilhelm Hartmann belegen, frey aus und zu bestellen die Wiese in St. Johannis Gemeinde Anger ganz und von der kleinen Wiese auf dem Ihte den Dritten Theil, den Garten an der kleinen Breite Dichte vor dem Hofe ganz und in dem andern Garten nicht mit dere unten Hartmann belegen des vorderste Stück Grabeland auch den Birnbaum hinten dem Hause und von dem Birnbaum vor dem Hause die Hälfte des Obstes zur Wohnung die kleine Stube in Hause, die Kammer dabey und die Böhne darüber, die Leibzüchterin hat die Freiheit von des Hauswirths Brennholze ihre Feuerung zu nehmen, jedoch muß sie an ihre jährlich die Bezahlung für 1 ¼ Malter Holz und zwey Schok Waasen zu Guthe geben, sie nimmt da das Vieh nun jetzt auf dem Hofe ganz betrichtlich ist eine milchende Kuh und ein Rind mit auf die Leibzucht, empfängt auch jährlich zu Jacobi ein Faselferken und jährlich 1 Schock Eyer die Leibzüchterin wird vom Nachlasse begraben und was denn noch übrig bleibt, wird unter die sämtlichen Kinder vertheilt. Von des Bräutigams Schwestern ist die älteste an den mitgegenwertige Vollmeyer Christoph Beckmann in Dielmissen verheirathet, welche das mehrste schon empfangen hat, die zweite hat sich mit den Soldat Heinrich Christoph Goemann verehelicht, welche gleichfals schon verschiedenes empfangen hat, was diesen beyden noch zukommt, muß Bräutigam nach Billigkeit abführen, außer diesen hat selbiger noch einen unverheyratheten Bruder und drey unverheirathete Schwestern erstere ist nicht recht gesund und soll also wenn er zu keiner Heyrath gelangt, Zeitlebens die freye Wohnung und Verpflegung auf dem Guthe behalten, davon frey begeben werden, und sein Brautschatz dagegen in Guthe bleiben, welches alles denn auch statt findet wenn irgend eine der unverheyratheten Tochter wegen etweiger Ungesundheit unverheliget bleibe. Übrigens bekommt jedes dieser noch unverheiratheten Kinder in billigen terminen und so wie sie die Reihe trifft nun sie zu Ehren gelangen, folgende Ablage, Fünzfich Reichsthaler an Gelde, 1 Pferd oder 15 Thaler, 1 Kuh, 1 feist Schwein wenn Mast ist, 2 Faselferken, 1 Kleider und 1 Eßschrank, 1 bereitetes Bette, 1 Ehrenkleid, Keuper und Kannen, 1 Morge Laken?, die freye Hochzeit oder 10 Thaler wovon der Brautschatz in so fern er in baarem Geld besteht, in jährlichen terminen von 10 Thaler wie die verheyratheten Kinder die Reihe trifft, abgeführt wird, welches denn eben die Ablage ist, welche den beyden ältesten bereits verheyratheten Schwester verschrieben ist. Todesfälle bestehend wollen sich Braut und Bräutigam nach bestrittenem Ehebette einer den andern beerben. Nachdem nun vorstehende Eheberedung in Gegenwart der Braut und des Bräutigams der Brautvater und die über die Grupischen Kinder bestelten Vormündern Johann Jürgen Henze aus Kirchbrak und Johann Hennie Grupe aus Oelcassen, nicht minder des Stallmeister Reidden aus Lüerdissen, des Bräutigams genante Schwester und Schwager Christoph Beckmann aus Dielmissen als niedergeschrieben, vorgelesen und genehmiget werden, so ist die gebethene

Confirmation so viel das Vermögen des Bräutigams betrifft, Salvo tamen jure Serenissimi et cujusvis Tertii Amtswegen damit ertheilet.

Uhrkundlich So geschehen Wickensen den 14. Juli 1774

(L. S.)



Acte 21 Alt 1001 Seite 109 vom 5.9.1782 im StA Wolfenbüttel

Cechion

Von der Gemeinde Dielmissen an den Anbauer Harm Christoph Linnemann daselbst

Actum Wickensen den 5ten September 1782

Es erschien namens der Gemeinde Dielmissen der Bauermeister Vollmeyer Johann Heinrich Kohlenberg und Hans Heinrich Renziehausen ingleichen der Vollmeyer Hans Heinrich Klingenberg als deputatus nebst den Anbauer Harm Christoph Linnemann, und brachten ersterer vor, es hab die Gemeinde bereits in leztabgewichenen? Jahre dem mit erschienenen Christoph Linnemann auf dessen Ansuchen und weil derselbe bislang mit einen Kohlhofe oder Garten noch nicht versehen gewesen, zu dem Ende einem eines Viertel Morgen haltenden vor den Eichen in Hans Heinrich Ebelings Kohl Höfe hinter der Holzbrücke unter der Geerwiese belegenden Fleck aus der Gemeinde solchergestelt erteilt? an Eigenthum abgetreten, das er und seine Nachkommen solchen Fleck seinen und ihren jedesmahligen Besten nach nutzen und gebrauchen solle und möge und damit deshalb und wegen dessen Seite und Größe nie und zu keiner Zeit Stund? entsetzen können, frey dieser uns erwiesener Fleck bereits gehörig mit Steinen besetzt auf mit einem gewöhnlichen Zaun eingefasst worden. Des zweiten? etwa und für diesen ---? Fleck welches die Gemeinde -----? und Eigenthum entsage, sondern auf die erforderliche hat nun Linnemann für sich und seinen Erben sich freywillig erbothen in die Gemeinde jährlich auf Pfingsten und zwar auf der jedes -----?
18 mg schreibe

Acte 21 Alt 989 Seite 200 - 209 vom 3.4.1732 im StA Wolfenbüttel

Zu wissen sey hirmit jeder, nänniglich absonderlich denen es zuwißen nöthig das heute unten gesetzten Dato zwischen Hanß Henrich Schomburg zu Dielmissen, und Cordt Loges in Capellenhagen ein austristiger und unzutrennlicher Vergleich geschlossen wie folget. Es ist Verntöge Kauftristes, welchen Cordt Loges

Hanß Heinrich Schomburg Vater: Hanß Heinrich Schomburg

Ehevertrag: 21 Alt 993 Seite 299-301 vom 25.9.1735 im StA Wolfenbüttel

Hanß Heinrich Klingenberg und Anna Sophie Stichnoth

Im Nahmen der heylichen Dreifaltigkeit am--? Kund und wissend sey hirmit daß unten gesetzten Dato zwischen dem Ehr und Achtbaren Witwer Hanß Heinrich Klingenberg Bräutigam an einen und der ehrsahmen Anna Sophie Stichnoth Braut andern Theils eine Ehe getroffen. Obgedachte Personen haben in gegenwart der Braut Vater Heinrich Stichnoth in Dielmissen und deren Bruder Christoph Stichnoth auch unten benannten Zeugen sich ehelich versprochen und ist der zeitlichen Güter wegen folgendes verabredet, nemlich: Der Braut Vater verspricht seiner Tochter mit zu geben an Brautschatz Ein Hundertundzwanzig Thaler; weil aber der Braut Mutter noch 42 Thaler von des Bräutigams Meyerhofe zu fordern hat, welche der Bräutigam behält; so bleiben annoch zu bezahlen 78 Thaler und über das annoch ein Pferd, eine Kuh, ein Rind, ein feist und ein fasel Schwein, ein Malter Rocken, ein Kleiderschrank, eine Lade, ein bereit Bette, ein Ehrenkleid, ein Halbfaß Broyhan zur Hochzeit nebst gehöriger Speise dazu. Von obigen Brautschatzgeldern sollen sogleich an der Hochzeit Fünffzig Thaler bezahlet werden. Dahergegen nun verschreibt der Bräutigam seiner Braut seinen mit seiner seel. Frau geheyratheten Meyerhof auf 24 Jahr, selben als ein Erbeigenthum zu Nutzen. Nach Abtretung des Meyerhofes soll sie zur Leibzucht haben, dasjenige soviel die vorigen Leibzüchter gehabt haben. Da auch aus erster Ehe der Bräutigam einen Sohn und eine Tochter hat. So ist deswegen verabredet, daß nach obig verflossenen Jahren der Sohn das Gut, wenn er das Leben annoch hat, haben soll, wo aber derselbe tod, so solle solches die Tochter haben. Sollte aber dieselbe den Hof nicht bekommen, so soll sie zum Brautschatz vom Hofe haben einhundertundfünffzig Thaler, dazu ein Pferd nächst den besten, einen halben beschmiedeten Wagen, eine Kuh, ein Rind, 1 feist Schwein, wenn es in der Mast feist wird, 2 fasel Schweine, eine Seite Speck, 1 Morgen und 1 Malter Rocken, ein Kleiderschrank, eine Kiste, ein bereit Bette, nebst zwei paar Laken, ein Ehrenkleid oder 5 Thaler davor, zwei halbe Faß Bier auf die Hochzeit nebst gehöriger Kost dazu. Es ist auch verabredet, wann der Bräutigam mit obgedachter Braut Kinder zeuget, daß selbe wenn sie zur Heyrath das Leben behalten, oder dazu die Jahre erreichen, ein jedes Kind haben soll an Gelde, ein Hundert Thaler, dazu ein Pferd nebst den 2 besten, einen halben beschmiedeten Wagen oder 10 Thaler dafür, eine Kuh, ein Rind, ein feist und 2 fasel Schweine, eine Seite Speck, 1 Morgen und 1 Malter Rocken, zur Hochzeit 2 halbe Faß Bier und dazu die benöthigte Speise. Jede Tochter soll über dasselbe annoch haben, was der ersten Tochter an Aussteuer als Schrank, Laden, Betten verschrieben. Übrigens setzen Braut und Bräutigam abbeschriebenermaßen zu rechten Erben ein, womit also diese Eheberedung im Nahmen Gottes geschlossen. Wobey zu Zeugen gewesen Johann Heinrich Grupe und Ascanies Dörries und ist dieses zur hochloberlichen confirmation verfertigt.

Dielmissen, den 25.9.1735.

Als der Bräutigam Hanß Heinrich Klingenberg in die confirmation obstehender Ehepacten unten gesetzten Dato erst Ansuchung gethan, so ist deßen Schwiegervater Hennig Stichnoth und dessen Schwager Christoph Stichnoth darüber vernommen, und zwischen denenselben und dem Bräutigam ein Vergleich dahin getroffen worden, daß besagter Christoph Stichnoth als Besitzer der Väterlichen Kötherey. Deduetis Deducendis 30 Thaler schreibe dreißig Thaler baar Geld, nächst dem ein feist Schwein, wenn es im Holze feist wird, ein fasel Schwein und 1 Malter Rocken überhaupt noch abführen wolle, welches alles Amtswegen genehmigt und also die Ehepacta in Gegenwart obbemeldeter und Ascanies Dörries als Zeugen in quantum de jure confirmiret worden.

Wickensen, den 28. Juli 1747

(LS) A.P. Freyenhagen

G. Müller

Eheverschreibung Amt Wickensen 21 Alt 995 vom 22.12.1756 Seite 121

Pacta Dotalia zwischen Hanß Heinrich Klingenberg und Catharina Maria Meyer

Zu wissen daß heute untengesetzten Dato zwischen Hanß Heinrich Klingenberg des Vollmeyer gleichen Namens in Dielmissen Sohn als Bräutigam eines und Catharina Marie Meyer aus Deinsen Amts Lauenstein als Braut andern Theils nachstehende Ehepacta abgeredet worden. Beyde Personen versprechen einander die Ehe und wollen selbige nächstens miteinander vollziehen. Daneben lobet die Braut ihren Bräutigam zum Brautschatz aus, so derselben Mutter unter sich hat, ein Hundertundfünzig Thaler, außerdem aber noch 50 Thaler schreibe fünfzig Thaler, so die Mutter aus dem ihrigen mitgiebet und in das Bräutigams Gut verwendet. Dahin gegen verschreibet der Bräutigam zum gegenvermächtniß, daß von seinem Vater ihm cediret und abgetretene Vollmeyer Gut in Dielmissen mit allem Zubehör, dem Vorhandenen Vieh, Ackergeschirr und Haußraht. Es rekroiret sich aber das Bräutigams Vater folgende Leibzucht als die freye Wohnung im Hause vor sich und eine künftige Frau in specie die kleine Stube und Cammer dabey, die Böhne über der Stube und oben im Hause so viel Raum als zu Hinlegung der Früchte nötig in der Scheune das fordere Fach. An Länderey 4 Morgen Land den Kuh Camp, das Mittelstück im Kohlhofe, den kleinen Hof bey dem Hause, und vom Obst den dritten Theil. Diese Leibzucht wird solange der Vater lebet gehalten. Von dem vorhandenen Vieh behält der Vater eine Kuh und ein Rind. Wenn derselbe ein Kalb aufziehet, so soll selbiges mit des Hauswirths Hornvieh in dessen Wiese frey mit geweydet werden, noch behält er von den vorhandenen fünf fasel Schweinen 2 Stück. Vorgedachte 4 Morgen Land sind belegen 1 Morgen oben den Eichen am Schachtwege, ein Stücke auf der Mergelkuhlen zu 1 ½ Morgen an Heinrich Kohlenbergs Lande belegen, ein Stücke in Missen sieke an Hanß Heinrich Dörries Lande nebst 2 kleinen Köpfen daselbst an Christoph Meyers Land, sämtlich zu 1 ½ Morgen. Als auch der Bräutigam noch 5 Geschwister am Leben hat, die aus dreyen unterschiedlichen Ehen. Jedoch allesamt von einem Vater erzeugt, so erhält seine vollbürtige eine Schwester Anna Sophia Eleonore Klingenberg so an Heinrich Christian Dörries vereheliget dasjenige was in ihren Ehepactis vom 7. Februar 1756 zur Ablage festgesetzt worden, um somehr als das dem Bräutigam verschriebene Gut von dieser Kinder Mutter eigentlich herrühret. Die Tochter zweiter Ehe, behält, weil sie ungesund ist, auf Zeit Lebens ihre Stelle im Gute und wird daraus vor ihren sonst gebührenden Brautschatz veralimentiret. Einen jeden der 3 Kinder letzter Ehe können hiergegen nur in Betracht des Mütterlichen, weil der Vater viele Schulden auf das Gut gebracht, 50 Thaler schreiben fünfzig Thaler uns vor alles zur gänzlichen Ablage bewilliget werden. Welches alles dann der Bräutigam vom Gute abführet. Endlich declariren beyde Verlobte, daß sie sogleich nach vollzogener Ehe ein des anderen völlige Erben seyn wollen. Sämtliche Interessenten, besonders Braut und Bräutigam jener Mutter und dieses Vater, haben um confirmation obstehender Ehepacten geziemend nachgesucht, welche dann, nach dem sie deren tun halt pravia praelectione ratihabiret und man Amtswegen dabey weiter nichts zu erinnern gefunden. Salvotamen jure Srmi ac cujusois tertii damit ertheilet ist. Urkundlich das hier unter gedruckten Amtssiegels und neben gesetzter zeitiger Ober und Beamten Unterschrift
Wickensen, den 22.12.1756 A.P. Freyhagen (L.S.) G. Müller

Ehestiftung vom 15.6.1740 21 Alt 991 Seite 124 + 125

Pacta Dotalia zwischen Hanß Christian Voges (* ca. 3.1.1717 + 14.1.1766 / 11 Tage fehlen an 49 Jahren) und Anna Magdalena Rennemann in Dielmissen Actum Wickensen, den 15.6.1740

Dato erschien Hanß Christian Voges von Dielmissen mit Anna Magdalena Rennemann seel. Hans Christoph Meyers nachgelassene Witwe und zeigten an, wie sie sich ehelich mit einander verlobt und folgende pacta Dotalia zu protocol coll zunehmen und demnach auch Oberlich zu confirmiren gebeten haben wollten. Die Braut bringet dem Bräutigam ihr Großköhter Guth, samt allen pertinention, als einen warhaften Dotem zu, weil jedoch aus erster Ehe ein Knabe von 1 ½ Jahren vorhanden, so bleibet das Guth demselben bevor und hat der Bräutigam dasselbe nur bis zu dessen zwanzigsten Jahre zu genießen, da er es sodann an selben wiederum abzutreten hat. Der Bräutigam verspricht seiner Braut zum Gegenvermächtnis zu zubringen, achtzig Thaler an baaren Gelde und solches in einer Summe anzuzahlen. Wie nun obige pacta in Gegenwart Hennig Jacobs und Johann Heinrich Kohlenberg an Seiten des Bräutigams und Ernst Christian Hölscher an Seiten der Braut von beyden contrahirenden Theilen verabredet und niedergeschrieben und procia prolectirne von beyden verlobten ratihabiret worden, als ist die darüber erbetenen Amts Confirmation in soweit Rechtens damit ertheilet Urkundlich des nebengesetzten Amtssiegels und meiner des Oberamtmanns Unterschrift ut Supra
(L.S.) A.P. Freyhagen

Ehevertrag: 21 Alt 988 Seite 564 - 568 vom 20.9.1724

Im Nahmen der herzogl. Dreyfaltigkeit Amen.

Zu wissen, daß heute unten gesetzten Dato durch sonderbare Provident Gottes nach Vorgepflogenen beiderseits refractive Eltern mit nahen Anverwandten Recht und Einwilligung zwischen den Ehr- und Achtbaren Junggesellen Johann Werner Dörries aus Lüerdissen und der Ehr und Tugend belobten Jungfrau Annen Catharinen Böckers Johann Heinrich Böckers Großköhters in Dielmissen (Nr. 58) ehelichen Tochter eine Christliche Eheverlöbniß folgender Gestalt geschlossen worden. Es obbedachte Personen diese eheliche Versprechung mit ehesten durch Priesterliche Copulation Vollenziehen lassen und Lebenslang in Lieb und Leyd beständigst beieinander beharren.

Was die Zeitligen Güter betrifft, so verspricht Sponsus seiner Braut am baren Gelde zuzubringen 100 Thaler, die er acquiriret hat, wozu ihnen denn sein Stiefbruder Cordt Heynemeyer von Lüerdissen annoch pro date mitgeben muß, 40 Thaler, 1 Pferd nächst den beyden besten, 1 Kuh, 1 feist und 1 fasel Schwein, 1 Morgen Rocken, 2 halben Faß Bier zur Hochzeit und die dazu gehörige Kost.

Darentgegen erfreyet der Bräutigam mit seiner Braut ihr in Dielmissen habendes und von ihren Vater anitzo überlassendes und abzutretende Großköhter Guth, mit allen beweglichen und unbeweglichen pertinentier in gleichen den darauf befindlichen Ackergeschirr Pferden, 1 Kuh, 1 Rind, 2 große und 2 kleine Schweine. Davon aber die Verlobte denen dreyen vorhandenen Töchtern, der Brautschwestern, wenn sie heiraten, einer jeden pro dato geben sollen und wollen 40 Thaler an

Gelde als in der Hochzeit 10 Thaler und dann jährlich 5 Thaler biß die Summe berichtet, 1 Kuh, 1 Fasel Schwein, 1 Oberbette, 2 Kisten, 1 Pfuhl 1 Bette Laken, 1 Ehrenkleid oder 4 Thaler. Dafür 1 Lade.

Der Sohn Jürgen Böker bekämt gleichfalls über die 20 Thaler, welche ihm Sponsus albereit zum Absprunge gegeben 4 Thaler, 1 Kuh, 1 Schwein und wenn dieser Sohn und die übrigen 3 Töchter heiraten, muß einen jeden Sponus ½ Faß Bier und die dazu nötige Speise geben. Stirbt jemand von ihnen ehe sie zu Ehren kommen, bleibt das ausgelobte im Guthe, wogegen Sie zur Erden davon bestättiget werden. Der Braut Eltern aber als Hanß Heinrich Böcker und dessen Ehefrau behalten von diesen Gütern Zeit Lebens zum Leibgedinge 3 Morgen Land, als in jeden Felde 1 Morgen, weil Diederich Flörcken von diesen Hofe albereit 3 Scheffel Stücke zur Leibzucht inne hat und gebraucht, die er auch Zeit lebens behält. Und ist Sponsus Schuldin derer beyden Leibzüchter Land frei zu bestellen, den Mist darauf ohne Entgeld aus und die Früchte einzufahren, wir auch das benöthigte Brennholz zu holen, dafür aber die Eltern das Anweisungsgeld bezahlen. Das Vieh welches die Eltern sich halten, füttern sie sich selbst aus. Dene Drift Camp, welchen bisher Diederich Flörcken allein genossen, theilen beide Leibzüchter unter sich, wenn aber Flörcke verstirbet, behält denselben Hanß Heinrich Böcker allein. Es reserviren sich auch die Eltern in Kohlgarten das Halbe Stücke an Hanß Dörries Garten hergehend, und bey dem Hause den abgezäunten Garten. In dem großen Garten aber 1 Süßapfelbaum vor dem Backofen und 1 Herrenapfelbaum mitten im Garten. Ferner obligirt sich Sponsus seinen Schwiegereltern im frühlinge 1 Morgen zur Gersten und Jacobi 1 Morgen zum Rocken mit den Hürdeschlage frey zu düngen und sollte künftig ein frembder Schäfer auf dem Hofe dienen, so will Hanß Heinrich Böcker um den 7. Tag die Milch von der gantzen Herde haben. Da auch der Schwiegervater Sponso sogleich anitzo 10 Schafe zu eigen übergeben; so verspricht Sponsus dargegen wan jener unter mögend, und nichtmehr hüten wollte oder könnte, ihnen sodann 10 Schafe frey und ohne Entgeld biß an sein Ende aus zu füttern. Nach Hanß Heinrich Böckers Tode nimmt dessen Frau 10 Stück wie auch der Sohn 10 Stück Schafe zum Voraus was den an Schafen darüber ist, theilen sie mit denen übrigen Kindern und Sponso egalemt. Stirbt gleich einer von denen Schwiegereltern, behält doch der überlebende die ganze Leibzucht, daraus Sie auch begraben werden. Den Nachlaß aber erben nach ihrem Tode alle Kinder cum? Sponso von denen Jungen Leuten aber ist nach zugeschlagener Decke einer des anderen ohn streitiger Erbe. Womit den diese Eheberedung in Gottes Nahmen geschlossen worden. Und sind als Zeugen dabey gewesen.

An Seiten des Bräutigams: Conrad Heinrich Grupen und Barthold Heinrich Dörries

An der Braut Seiten: Werner Ahlswede und Hanß Käse, allesamt von Dielmissen.

So geschehen, den 20. September 1724

(L: S.) H. Schmidt

Ehestiftung: 21 Alt 991 Seite 173 - 174 vom 3.9.1741

Pacta dotalia zwischen Harm Christoph Stichnoth und Anna Elisabeth Ahlswede, de 1741

Im Nahmen der herzoglichen Dreyfaltigkeit ist heute unten gesetztes Dato eine Christliche Ehe beschlossen zwischen den Ehrbarhren Witwer Harm Christoph Stichnothen als Bräutigam und der Ehrsamhen Jungfer Anna Elisabeth Ahlsweden als, wobey wegen der zeitlichen Gühter folgendes per modum pacti et contractus beliebet und abgehandelt ist. Der Brautvater Harm Ahlswede verspricht seiner lieben Tochter zum Brautschatz mit zu geben:

- 1.) 100 Thaler an baargelde, welche mit der Zeit in terminen nach Vermögen bezahlet werden sollen.
- 2.) ein Pferd das 3. nächst den 2 besten 3.) 2 Kühe 4.) 1 Feist Schwein und 2 Fasel Schweine
- 5.) 1 Morgen Rocken und 1 Malter Rocken 6.) 1 Ehrenkleid nebst Kisten, Laden und was sonst auf den Brautwagen gehöret 7.) vor den Halben beschmiedeten Wagen 8 Thaler 8.) 1 Seite Speck 9.) vor der Hochzeit 15 Thaler oder solche in natura zu erhalten und 2 Halbefaß Bier dazu.

Der Bräutigam hergegen verschreibt seiner vielgeliebten Braut sein ganze Großköhter Guht und aller Zubehör in und vor Dielmissen belegen, das Kind aus 1. Ehe bekommt demnächst, wenn es zu Ehren gelangt sei Mütterlich eingebrachtes oder was ihm als denn nach Beschaffenheit des Guhtes und von rechts wegen zu getheilt worden kann. Wegen der Leibzucht welche des Bräutigams Vater zu genießen hat, item wegen der Ablage der 2 Brüder bleibt es bey des Bräutigams erster Ehestiftung wie nemlich dieser Posten darin Determiniret sind. Nach christlicher Copulation ist einer des anderen völliger Erbe. Zeugen hierbey gewesen an des Bräutigams Seiten Hans Heinrich Klingenberg und Ascanies Dörries, an der Braut Seite Christoph Meyer und Borchart Locksteht?

Diedelmissen, den 3. September 1741

Demnach vorstehende Ehepacta von dem Brautvater Harm Christoph Ahlswede und dem Bräutigam Harm Christoph Stichnoth zur Amtsconfirmation übergeben worden, so ist derselbe Salvo tamen jure Sernt ac cujuscung tertii damit ertheilet; Uhrkundlich des neben gesetzten Amts-Siegels und --? des Oberamtmannes eigenhändigen Nahmens Unterschrift Wickensen, den 4.11.1741 (L.S.) A.P. Freyenhagen

Ehevertrag: 21 Alt Nr.989 vom 26.6.1734

Johann Henning Henrich Jacobs + 7.12.1766 / 82 Jahre

00 2. Ehe Engel Catharine Ahlswede + ca. 1701 + 1774 / 73 Jahre

Copia Ehestiftung 21 Alt 989 Seite 628 – 630 vom 26.6.1734

zwischen Henny Jacobs in Dielmissen und Engel Catharina Ahlschweden

Im Nahmen Jesu Amen.

Zu wissen sei hiermit, daß heute untern gesetzten Dato zwischen den Ehr und achtbaren Witwer Henny Jacobs in Dielmissen, als Bräutigam, an eins und denn der Ehr und Tugendsahmen Jungfer Engel Catharina Ahlschwede als Braut an anderen theil eine christliche und beständige Eheberedung mit einander beschlossen und getroffen. Es haben ob gemelte Beyde Vorher in Gegenwart unten Benahnte gezeugen sich Ehlig verlobet und sind gewillet dieses ihr Ehegelöbnis mit

ersten durch die Christliche Copulation wollen zihen zu lassen in Liebe und Leid bey ein ander beständig zu beharren. Die zeitlichen Güter und was die Braut ihren geliebten Bräutigam zu freyen betreffend, so muß ihr Stiefvater Johann Horstmann, welches er auch versprochen, von seiner Großköhterey ihr pro Dote mit geben 14 Thaler, 1 Kuh, 1 Lade, 1 halb bereit Bette, zur Hochzeit eine Tonne Broihan und so viel dazu gehörigen Speise.

Weilen auch der Braut ihr seel. Vater Bathasar Ahlschwede (Nr. 17) von seinem herkommenden Meyerhof (Nr. 46) noch 40 Thaler zuständigen Brautschatz hinterlassen, welches seinen Beyden hinterlassenen Töchtern ist vermacht worden, wovon der Braut die Hälfte 20 Thaler gehöret, welches Hermann Ahlschwede (Nr. 46) zu Dielmissen der Braut muß entrichten, und zwar jährlich an jedes Kind von diesen 5 Thaler. Es hat auch die Braut vor ihr selbst erworben 40 Thaler, 1 Kleiderschrank, 1 Lade und 1 Bereitete Bette. Für entgegen verspricht der Bräutigam der Braut seine zu Dielmissen habendes Großköther Gut mit allen zugehörigen Stücken und pertinentien nichts davon außbeschieden bis auf 18 Jahre in völliger possessio zu behalten. Sollte der Bräutigam in ferner Zeit absterben, soll sie anrecht haben, aufs Guth wieder zu freyen und soll der Sohn erster Ehe, wenn er das Leben behält, nach verflössenen Jahren das Gut wieder antreten, und sie zur Leibzucht behalten, alle und jede Stücke wie die vorigen Leibzüchter gehabt haben. Sollte aber der Sohn nicht so lange das Leben behalten, dass er die Köhterey antreten würde, so behält die Braut die Köhterey in Possession. Weil auch der Bräutigam im Hause seinen Schwager hat, welcher nicht gesund ist, soll solcher sein Lebtag im Hause versorget und erhalten werden. Womit also dieser Ehe Contract im Nahmen Gottes bis auf Christliche Copulation beschlossen und sein sie bei Zeugen an Seiten des Bräutigams Hanß Heinrich Fricken, Heinrich Christoph Beckmann, an Seiten der Braut Heinrich Beckmann, Hanß Reinhard Jacobs.

So geschehen Dielmissen, den 26. April 1734

Nach dem der Bräutigam Hennig Jacobs, der Brautstiefvater Johann Horstmann, deren Schwester Catarina Margrete Ahlschwede, der Zeuge Heinrich Beckmann, wie auch Hermann Ahlschwede und dessen Mutter Bruder Heinrich Heinemeyer unten gesetzten Dato vorstehenden pacta Dotatia ad Confirmandum übergeben und dann Johann Horstmann nicht allein versprechenden ausgelobten Doben alle Jahr auf Lichtmessen mit 3 Thaler zu Berichtigen, sondern auch Hermann Ahlschwede angelobet der Braut zwanzig Thaler und deren Schwester gleichfalls zwanzig Thaler als von seinem Hofe ristirenden Brautschatz und zwar alle Jahr termino Lichtmessen 5 Thaler zu bezahlen, weiter auch nichts bedenklich dabey zu erinnern vor gefallen, so werden die selben Amts wegen hier mit Confirmiret Salvo ta: Düre Serm ed cujus vis fertig ihr urkundlich das neben gesetzten Amts Siegels und meiner des Oberamtsmanns eigenhändige Unterschrift.

So geschehen Wickensen, den 26. Juni 1734

(L.S.) A.P. Freyenhagen

Ehevertrag vom 3.8.1748 21 Alt 993 Seite 371 – 373

Pacta Dotalia zwischen Heinrich Hermann Weßel und Anne Sophie Marie Meyers

Zuwißen, daß nach dem mahlen zwischen Heinrich Hermann Weßel Ackermann in Halle, Johann Heinrich Weßel Ackermann in Heyen ehelicher Sohn als Bräutigam eines und Anne Sophie Marie Meyers, Hanß Christoph Meyers Ackermann in Dielmissen Tochter als Braut andern Theils mit ihrer Beyderseitigen Eltern Genehmhaltung, in ihrer nächsten Anverwandten und Zeugen als Heinrich Conrad Meyers, Harm Christoph Ahlschwede, Harm Ricken und Cord Heinrich Flentjen Gegenwart eine eheliche Verlobung getroffen worden, heute unten gesetzten Dato die verabredete Ehepacta hiesigen Amte angezeigt und folgendergestalt niedergeschrieben worden. Die Braut bringet ihrem Bräutigam zum Brautschatz zu 1.) an Gelde 150 Thaler schreibe Ein Hundert und Fünzig Thaler, davon auf der Hochzeit sogleich 50 Thaler, die übrigen ein Hundert Thaler aber von Jahren zu Jahren mit 20 Thaler abgeführt werden sollen. 2.) Zur Hochzeit 4 halbe Faß Broyhan und dazu dasgehörige Essen. 3.) einen halben beschmiedeten Wagen 4.) ein Pferd nächst dem Besten 5.) 2 Kühe 6.) ein feist Schwein 7.) 2 Faselschweine 8.) eine Seite Speck 9.) ein Malter und einen Morgen Rocken, wie auch 10.) die übrige jungfräulige Außsteuer. Dagegen verschreibt der Bräutigam seiner Braut zum Gegenvermächniß seinen Vollmeyerhof in Halle mit allem Zubehör sowie er selbigen an sich gebracht. Sollte er aber wieder verhoffen und bald ohne erzielte Leibes Erben versterben, so soll als dann seine hinterlassene Ehefrau verbunden seyn Zweihundert Thaler an des Bräutigams beyde Brüder davon wieder heraus zu geben, dagegen ihr aber das Gut selbst erb und eigenthümlich zufällt. Daherum auch die Braut in Kürzen ohne Erben mit Tode abgehen sollte, so soll und will der überlebende Ehemann den ihrigen von ihrem eingebrachten Brautschatz 50 Thaler schreibe fünfzig Thaler wieder herauszugeben schuldig seyn, das übrige aber fällt ihm art und eigenthümlich zu. Als nun obiges von dem Bräutigam und der Braut, auch der Braut Vater pravia praelatione nochmalts ratihabiret und nun die Amtes confirmation nachgesucht worden, so ist selbige unter ausdrücklichen Vorbehalt Srmi und eines dritten Rechts hirmit ertheilet. Urkundlich das hier untergedrückten Amtes Siegels und nebengesetzter Unterschrift.

Wickensen, den 3. August 1748

(L.S.) H.F. Freyenhagen

(L.S.) G. Müller

Vertrag 21 Alt 993 Seite 258 – 260 vom 20. November 1947

Heinrich Hermann Weßel und Hermann Meyer

Zuwißen, nachdemmahlen Hermann Meyer von seinem bis daher in Halle inegehabten und den von Garmissen als Gutsherrn relevirenden Vollmeyerhof dringender Schuldenhalber ordentlich abgemeyert und dagegen solcher Hof Ambs und Gerichtswegen mit consens besagten Gutsherren anderweit Hermann Weßel in Heyen gegen Bezahlung der meliorationen eingethan und damit bemeyert worden, weshalb hiernächst Hermann Meyer besagte Abmeyerung ungültig zumachen fitem wiewoll mit schlechten success Moviret, vorgedachter neuer Colonus Hermann Weßel sich aus Mittleyden gegen den abgemeierten Hermann Meyer dessen Ehefrau und Kinder bewegen lassen denenselben nachstehenden Leibzuchts Gehalt zu verwilligen. Es solle nemlich derselbe auf Zeit Lebens zur Wohnung behalten das kleine auf den Hofe bestehende Hauß. Jährlich aber von ihm zu genießen haben, drei Malter reine Korn, als Himbten Rocken und 9

Himten Gersten, den auf der Helle belegenen kleinen Kohlgarten; it ein halb Schock Stroh, als 10 Bund Rocken und 20 Bund Gersten Stroh zu Ausfütterung einer Kuh, ferner eine Metze Lein jährlich mit Zuseen und einen gewissen hinter der Scheune befindlichen Süßapfelbaum, ein Halb Schock Eyer. Stirbt einer von den Eheleuten so behält der überbleibende vorstehendes alles nur zur Halbschied, nach beyder Eheleute absterben aber ist der gantze Leibzuchtsgeloh erloschen. Hermann Meyer und seine gegenwärtige Ehefrau acceptiren obiges des Heinrich Hermann Weißels Erbinten Danknehmigst und verpflichten sich dagegen besagten ihrem Wolthäter auf keinerleiweise Verdruß zu erregen und seyn Meyerrecht ihm streitig zu machen, verziehen und begeben sich deßhalb allen ihren etwa noch zu gute kommenden Rechtswolthaten, an den gute habenden Ansprüchen und gerechtigt sie haben Nahmen wie sie wollen in Specie hat sie die Ehefrau Engel Catharina Bruns allen ihren Weiblichen Gerechtigkeiten Nahmentlich dem SCto Vellejano, und der Anthent Si qua mulier, welche da wollen, daß eine Ehefrau vor ihrem Mann nicht Bürge werden, daß ihrige vor demselben nicht verpfänden oder sonst vor dessen Schulden hatten dürfte, vielmehr sie wegen ihres eingebrachten vor allen dessen Ereditoribus den Vorzug habe, nach dem ihr solche deutlich erkläret worden, sich dato vor Gericht mittelst Körperlichen Eydes begeben, daß also solcher Gestalt so wenig sie als ihre Erben einigen Anspruch motes was pretert es geschehen möchte an dem Gute zu machen, niemals befugt seyn wollen. Zu mehrer Enthaltung obigen allen haben beyde Contrahirende Theile vorstehenden Inhalt pravia prolectione nochmals ratihabiret und die Amts Confirmation darüber erbeten, welche auch Kraft hierunter gedrückten Amts Siegels und nebengesetzter Unterschrift Salvotamen Salvo tamen jure Srmi ac cujusvis tertii damit ertheilet worden.

Wickensen, 20. November 1747 (L.S.) A.P. Freyenhagen (L.S.) G. Müller

Ehevertrag: 21 Alt 1003 Band Seite 284-286 vom 27.7.1793 im StA Wolfenbüttel

Ehepacta zwischen Johann Heinrich Christoph Ahlswede und Dorothea Christine Vespermann
 Zu wissen, daß dato zwischen Johann Heinrich Christoph Ahlswede des verstorbenen Vollmeyer Wilhelm Ahlswede in Dielmissen nachgelassenen eheleiblichen Sohn und Dorothea Christine Vespermann des Vollmeyer Johann Ernst Vespermann in Esperde eheleiblichen Tochter folgende Eheberedung getroffen worden.
 An zeitlichen Gütern bringt die Braut ihrem Bräutigam zu und verspricht ihr deren mit gegenwärtiger Vater zum Brautschatz mit zu geben, in baarem Gelde 600 rth., schreibe Sechshundert Reichsthaler, davon am Tage der Hochzeit 300 rth., schreibe Dreyhundert Thaler baar gezahlt werden, das übrige aber in jährlichen Terminen von 50 rth. gerechnet wird, und dazu einen Standesgemäßen Brautwagen.
 Der Bräutigam bringt dagegen mit Consens der über ihn und von Schwester gerichtlich bestellten Vormündern Amtsgogrefe Hanemann, Halbmeier Hans Jürgen Boeker von Tuchtfelde, wovon jedoch Letzterer nur alleine gegenwärtig, von seiner Braut zum Gegenvermächtnis hinwiderum zu, und tritt ihm den so den mit gegenwärtige Stiefvater Heinrich Harm Heinemeyer damit ob, daß von ihm seither cultivirte, von Bräutigam Vater her kommende Vollmeyergut, wienoch deren dem Stiefvater noch zwei Jahre zustehen, worauf er aber freywillig Verzicht thut, somit allen zu befangenen Recht und Gerechtigkeiten in seinem gegenwärtigen Zustande.
 Somit die den um vorhandenen Leibzüchtern zu verabreichende Leibzucht anbetrifft hat es in allem bey dem jenigen sein bewenden, was in des Stiefvaters Heinrich Harm Heinemeyer unterm 29.1.1790 am Amte niedergeschriebenen und aufgenommenen Hofvertrag regulirt und festgesetzt ist. Bräutigam hat noch eine unverheiratete Schwester, diese soll, wenn sie zu Ehren kommt, denn so mit bleibt deren Ablage im Gute, deren zum Brautschatz hieraus haben, in baarem Gelde 300 rth., schreibe Dreyhundert Reichsthaler, welche am Tage derer Hochzeit gezahlt werden soll, wobey zu bemerken, daß da bekanntlich bei ----- in Braunschweig von des Stiefvaters verschriebenen Brautschatz laut Obligation 150 rth. zeitlich belegt sind, diese zu jenen baaren Brautschatz zu Hälfte genommen auch dem neuen Hauswirth, der deren Bericht auf zu kommen und noch erfolgenden Zinsen allein und miratinen geladen werden sollen. Ferner bekommt dieselben einen Standesgemäßen Brautwagen, ein bereiteter Bette und --- des Unterbette aber von Drall, das Oberbette aber von -- , 12 Stück neue Hemden, für den zukünftigen Bräutigam, 12 Hemden für sich, 12 Socken, 12 Handtücher, 12 Tischlaken, 30 rth., für ein fett Schwein, 2 Faselschweine, 1 Morgen und 1 Malter Rokken, 1 Kuh und 1 zweijähriges Rind, 1 Seite Speck, 1 Ehrenkleid mit dem kleinen Anzuge, noch 30 Bothen gebracktes Flachs, so der Stiefvater sogleich von dem Vorrathe dem neuen Hauswirth überlassen will.
 Hinzu erhält sie noch an Viertel Theil von dem vom Vater nachgelassenen im inventario enthaltenen baaren Gelde, in dem die Mutter, der Hauswirth und die bereits abgezahlten Schwester, jeder gleichfalls seinen Theil davon heraushaben soll. Auch verspricht der Stiefvater daher seiner Stieftochter noch ein seidenes Kleid nebst dem kleinen Anzuge, demnächst zum Desere der hier verabredeten Ehe --- nicht zum Nachteil des unhero contribuabeln Guts gar nichts welches dem Ermessen der dortigen Herrn Beamten lediglich --- gestellt bleibt, so sind solchen Namens „Hochfürstl. Durchlauch des Regierenden Fürsten zu Wildeck, Grafen zu Pymont „hiemit genehmigt und besiegelt.
 Pymont, den 27. Jul. 1793

H. Dieterberg
 Fürstl. Wildecksche Cammerrath

Actum Wikkensen, den 16. Aug. 1793

Nachdem vorstehende Ehestiftung nun mehro reproduciret worden, so ist die gebethene AmtsConfirmation Jelo o Tarmen jure Here nithi mi et cujurvir Tertii damit ertheilt.

Urkundl.

Wikkensen, Alt Supra

Ehevertrag: 21 Alt 988 Seite 127-130 vom 21.5.1720 im StA Wolfenbüttel

Ehepacta zwischen Barthold Henrich Dörries und Cathrina Margreta Ahlschwede von Dielmissen

Im Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit Amen

Zu wissen sey hiermit männiglichen durch sonderbahren Providentz und Schickung Gottes des Allerhöchsten einer christlichen Ehe beredung zwischen den Ehr und Arbeitsahmen Junggesellen Barthold Henrich des Ehrbahren Werner Dörries Einwohners hierselbst Ehelichen Sohn und dann der Ehr und Tugendsahmen Jungfer Cathrina Margreta Ahlschweden des seel. Hanß Eberhart Ahlschweden nachgelassene Ehelicher Tochter folgender gestaet geschlossen, Erstlich wollen obgedachte beyde Personen Göttl. Gnädiger Ordnung nach einander zur Ehe haben in Leib und Leid beyeinander Christlich leben, sich auch nicht scheiden, es sey dann durch den zeitlichen Todt.

Die zeitlichen Güter betreffend, derer sich im Theil mit dem andern zu erfreyen hat. So verschreibt hiermit der Bräutigams Vater diesem seinen Sohn sein Hauß und Hof, Land und Wiesen mit allen und jeden, pertinentien nebst Pferden und anderen Vieh. Haußgeräthe und was zum Ackerbau an Geschirr vorhanden, nichts ausgeschlossen, als was die Eltern ad Vitam zu ihrem Leibgeding vorbehalten. Hingegen verschreibt der Braut ihr Bruder nomine Hermann Ahlschwede, welcher ihrer Eltern seel. Meyerhof poshidiret, dieser seiner Schwester pro dato heraus zu geben an Gelde achtzig saget 80 Thaler dazu ein Aßferdt oder 15 Thaler Geldt dafür, wie auch eine Kuh, ein Rind, ein Feistrind, ein Fasel Schwein, auch einen Morgen und ein Malter Rocken, ein Ehren Kleid nach seinen Stande, ein Bereit Bette zur Hochzeit, ein Faß breyhahn und so viel dazu gehörige Speise.

Wann aber der Bräutigam annoch einen Bruder nomine Christoph demselben verspricht, der Bräutigam prodote aus dem Gute heraus zugeben an Gelde dreißig und 5 Thl. dazu eine Kuh, 2 Fasel Schweine, zur Hochzeit ein Halbfaß breyhahn und so viel dazu von nöthene Speise.

Was die Eltern zu ihrem Leibgedinge ad vitam vorabhalten, nemlich das Backe Hauß, welches der Sohn als neuen poshesher zu erst recht verfertigen soll und will, zu dem Getreyde aber das förderste Fach in der Scheune, an Garten behalten sie den forstersten Hof, samt Bau und Graßgewächse. Zu ihrer Heu Fütterung behalten sie den Theil von dem Fahrloche an bis auf den Haseln Busch. In dem Kohl oder Küchengarten behalten sie das so genandte neuern Stücke und von dem anderen Stücke eine Ruthe lang. An Vieh behalten die Eltern 2 Kühe, 2 Schweine, an Haußgeräthe behalten sie 4 Sessel, ein neues Schap. An Länderey Zweiundeinen Halben Morgen, nemlich 1 Morgen auf dem Briet Brincke und noch einen Morgen bey den Fischdieke und ein Vörling neben Henny Grupen Kampe belegen. Wann aber die Eltern einige Länderey Theils versetzweise und auch theils Saatsweise angekauft, davon behalten die Eltern von den versetzten 2 Morgen und eine Halb morgen, übrigens behält der Bräutigam beyen Gute. Es ist auch vor abbeilliget, daß die Eltern von des Sohnes Feuer Holtz zur Nothdurft stets macht haben mit zu gebrauchen, auch daß der Sohn posheshor denen Eltern ihren Mist aus und alles einfahren soll und will wie auch denen Eltern 2 metzen Leinsaamen frey mit zu säen bewilliget. Wenn aber ein oder ander von denen Eltern mit Todte abgehen sollte, so behält der lebende Theil die völlige Leibgedinge, sollten aber endlich an die Eltern sterben, so fällt alles gekaufte und versetzte Land an den psheshor des Guts, was aber sonst an Mobilien, Vieh oder Geldt vorhanden alle zu gehören sämtliche nächste Erben. Also ist dieser Ehe Contract in beywesen dieser Zeugen als Ascanius Dörries, Hans Meyer, Hans Ebeling und Henny Stichnoten im Nahmen Gottes geschlossen.

So geschehen an Dielmissen, den 21. Mai 1720

Ehevertrag: 21 Alt 999 Seite 19-20 vom 8.3.1760 im StA Wolfenbüttel

Pacta Dotalia zwischen Heinrich Wilhelm Ahlschweden und Anna Maria Eleonore Heinemeyer

Zu wissen, daß zwischen Heinrich Wilhelm Ahlschweden des verstorbenen Vollmeyers Harm Ahlschweden in Dielmissen Sohn als Bräutigam eines und Anna Maria Eleonore Heinemeyer des Halbmeyers Harm Heinemeyer in Hunzen Tochter als Braut andern Theils nachstehende Ehepacta abgeredet und geschlossen worden: Beyde Personen versprechen einander die Ehe und wollen selbige nächstens vollziehen. Die Braut lobet ihrem Bräutigam zum Brautschatz aus, so derselben Bruder als Besitzer des väterlichen Gutes abzuführen schuldig ist, 200 Thaler, schreibe Zwey Hundert Thaler, wovon an der Hochzeit Ein Hundert Thaler, das übrige aber jährlich in terminen mit Zehn Thaler berichtet wird. Ferner ein Pferd nächst den Zweit besten, zwei Kühe, ein feist und zwey Fasel Schweine, eine Seite Speck, ein Malter und ein Morgen Rocken, ein halber beschmiedeter Wagen, ein Kleiderschrank, eine Lahde, ein bereit Bette, ein Ehrenkleid, und noch sonst noch auf den Brautwagen gehört, zu der Hochzeit 2 halbe Faß Bier nebst der dazu gehörigen Speise, oder davor zwanzig Thaler. Dahingegen verschreibet ihr der Bräutigam zum Gegenvermächtniß sein ihm vom Vater angerbte Vollmeyer Guth in Dielmissen mit allem Zubehör, Ackergeschirr, Haußgeräte, Feld und Vieh Inventarien.

Des Bräutigams Mutter behält zur Leibzucht, nächst der freyen Wohnung an Länderey, das Stücke auf dem Hohlen Weg an Christoph Meyers Lande her belegen zu zwey Kleinen Morgen, den großen Krummen Acker an Christoph Dörries belegen zu 1 ½ Morgen, das Fahren Stücke an Hanß Heinrich Möllers Lande belegen zu 1 ½ Morgen an Wiesewachs das himtere Stücke zu 1 ½ Morgen stark in der großen Wiese neben den Kohlgarten belegen, an Grabe Land das Stücke an Kohlenbergs Zaun, nebst der dabey vorhandenen Gräseweg. Den dritten Theil von allem Obst, so wohl grün als getrocknet. Die Weyde vor Kuh und Kalb da, wo des Hauswirths Kühe und Kälber geweydet werden. Jährlich einen Himten Lein mit zu saen, ein Schwein um Meytag aus von des Hauswirth Schweinen nächst dem besten zu nehmen, Zehen Nächte das Hürde länger als 5 zum Rocken und 5 zur Gerste, Zwey Selle Wolle von der Schaf Schur, alle vierzehn Tage einen Tag die Schaf Milch, das benötigte Holz von des Hauswirths Holze zu nehmen, einen Himten Saft und einen Himten Weizen. Die Leibzuchts Länderey „wird durch den Hauswirth frey“ beackert, gedünget und die Früchte eingefahren. Wenn die Leibzüchterin verstirbt, soll sie aus dem Gute begraben, ihr Nachlaß aber unter sämtliche Kinder getheilt werden. Übrigens wollen Verlobte sogleich nach zu geschlagener Ehedecke einander völig erben und wird vorstehendes von dem Bräutigam, der Braut, derselben Bruder, jener Schwager Christoph Stichnoth Nahmens des Bräutigams Mutter, auch Hanß Jürgen Böker praviapralectione ratizatiret worden, so ist die gebetene Amts Confirmation falvo tamen jure S-- accujuris tertü darüber ertheilet.

Wickensen, den 8. März 1760

J.P. Frejenhagen (R.S.) G. Müller

Ehevertrag: 21 Alt 993 Seite 529 vom 9.4.1750 im StA Wolfenbüttel

Pacta Dotalia zwischen Johann Heinrich Christoph Ahlschwede und Johanna Engel Margrethe Dörries
 Zu wissen, daß heute unten gesetzte Dato zwischen Johann Heinrich Christoph Ahlschweden Harm Christoph Ahlschweden Ackermann aus Dielmüssen Sohn als Bräutigam einer und Johanna Engel Margrethe Dörries des Ackermann Johann Heinrich Dörries in Scharfoldendorf eheliche Tochter als Braut andern Theils nachstehende Ehepacta abgeredet und beschlossen worden. Nachdem nemlich beyde vorgedachte Personen einander die Ehe festiglich zugesagt und sothane gelobniß Dato vor, Gerichte noch mahls wiederholt haben. So ist der Zeitlichen Güter wegen dabey festgesetzt und pacifiret. Des Bräutigams Vater verschreibt seinem Sohn Ein Hundert Thaler baar Geld, welche sofort ausgezahlt werden und wegen der sonst üblichen Mitgift und Aussteuer 80 Thaler schreibe Achtzig Thaler foneshive? wie er dessen benöthiget ist zu bezahlen. Aberdem aber sind gleich anfangs von den Bräutigam Ein Hundert Thaler an der Braut Vater ausgezahlt, welche dieser zum Besten seines Guts um dasselbe von Schulden frey zu machen Vorhabens ist. Dahingegen verspricht der Brautvater seiner Tochter abzutreten und zu verschreiben seinem Herrschaftlich Closter Meyerhof in Scharfoldendorf mit allem Zubehör von allen privat Schulden frey, ohne was seines seel. Bruders Frantz Hilmer Dörries Kinder noch zu fordern haben. Nebendem überläset er seiner Tochter alles benöthichte Acker Geschirr als einen Wagen, 2 Pflüge, vier Eggen, an Vieh 6 Pferde und ein Füllen, 8 Stück Kuh Vieh, 6 feiste und 4 Fasel Schweine, 3 alte Zuchtgänse und 5 gemästete Gänse, ein Schaf und übrigens Feder Vieh, an Haußgeräht einen neuen Kupferkessel von 12 Eimern, ist einen meßings Kessel von 1 ½ Eimer, einen eisern Topf und einen Kesselhaken, und was sonst im Hause Niet und Nagelfeste ist. Welches alles denn die Braut ihrem Bräutigam zum Brautschatz hinwiderum verschreibt. Von der Braut Vater ist aber noch dabey aus Bedingungen, daß dieses Jahr er und seine andere Tochter bey dem Jungen Leuten an den Tisch gehen wolle, auch diese auf künftiges Frühjahr seine Leibzuchts Länderey besäen sollen, dagegen der Vater ihnen alle eingeerntetes und jetzto vorhandenes Korn überliefert, nur mit dieser Bedingung, daß er davon heraushaben will 2 Malter Gerste und 1 Malter Haber, den 3ten Himten von den weißen Erbsen, den dritten Himten von der Sommersaat, was eingeerntet ist. Den Leinsamen und das raue Flachs sollen die jungen Eheleute Halb ingleichen von den gebackenen Obst 2/3 haben, ferner den Speisschrank, eine Lade, die Federn und Laken zu ihrem Bett und vor Knechte und Magd die gehörige Betten, nicht weniger allen Vorrath von Butter und Keese, dagegen sie ihm Künftigen Jacobi, wenn er mit seiner Tochter von ihrem Tischabtritt und das Vieh hepaviret wird, wenigstens 24 Pfund Butter und 4 Schock Keese wieder herausgeben sollen.

Was der Braut verstorbener Mutter an Kleidung nachgelassen, ist unter beyde Kinder gleich zu vertheilen. Zur Leibzucht reserviret sich der Vater im Hause bey dem Eintritt zur rechten Hand von unten die Cammer mit einer vorzukommenden Stube und Küche biß oben in die Haußcammer und Boden biß an das Giebel Schieß. Die Stube und Küche muß der künftige Hauswirth auf seine Kosten vorbauen, auch nach Gelegenheit einen eisernen Ofen, Kessel haben und Tisch anschaffen, und ist zu erstere das Holz vorrähtig. Vor drey Stück Kuhvieh die benöthigte Stallung, die Freyheit ein Kalb zuzuziehen, welches bey des Haußwirths Kälbern, den ersten Sommer ohngehinnert auf den Grasweg als seye wo es wolle mitgehet. Dem hintern Eckstall an der Scheune, vor die Schweine in der Scheune das Fach unteren Boden auf auf den Balken 2 Spann am Ende wo der Aufzug ist. Den kleinen Baumgarten an Fischers Seite. Doch behalten darin die jungen Leute 3 Birnbäume. Vor dem Hause im Kohlgarten das Stück am Holzhöfe herschießend biß an den Walnuß Baum und gleich

soviel an der andern Seite bey der Brende in dem Garten den Dritten Theil vom hinteren Ende. An Gräserey im Hofe bey dem Hause von der Ecke des Zwetschen Hofes gleich hinunter biß auf Piepers Wiese, die Seite an Fischers Wiese ist aber der Hauswirth dessen benöthiget mit dem eigenen Vieh zu behüten, so läset er des Leibzüchters Kühe mit auch bey den seinen weyden. Wird die gantze Wiese um solche mit fremden Vieh behüten zu lassen, vergrahet, so bekommt der Leibzüchter davon den dritten Pfennig. An Länderey im Kohlenbergs Felde an der Brenden vom hinteren Ende das zweyte und dritte Stück, davon minus 1 Morgen und das 2te anderthalb Morgen hält. Im Klusfelde auß den Rahecke schießend 2 Stücke an Renziehausen seinem belegen zu 2 Morgen im Wietlages Felde einen Kopf aus den breiten Platz schießend an Christian Böker belegen ingleichen auf den Rischposte zwei Köpfe zwischen Fischer und Bremer belegen, welche Köpfe zusammen 1 ½ Morgen ausmachen. Wenn Sommer Saht geerntet wird, desselben 1 Hbt. Die benöthigte Feuerung frey anzufahren, die Feldfrüchte frey aus und einzubringen, ein Pferd zum freyen Gebrauch. Jährlich um Jacobi ein Faselchweine von des Hauswirths Schweine und zwar nächst dem Besten auszunehmen, wenn der Leibzüchter selbst keine Zuzucht.

Im Fall, daß der Vater wieder heyraten würde und nach seinem Absterben diese Frau nachließe, so solle dieselbe zugewarten haben die freye Wohnung, das benöthigte Feuerholtz anzufahren, jährlich 1 Malter Rocken, ½ Malter Gersten. Im Garten von denjenigen so vorhin zur Leibzucht ausgesetzt worden, dem dritten Theil an Länderey und Obst. Eine Kuh Winther und Sommer frey auszufüttern. Die nach des Vaters Absterben sodann hinterbleibende Ehefrau theilt den auf der Leibzucht vorhandenen Nachlaß mit seinen beyden Kindern in gleichen Theile, wenn zu forderst die Beerdigungskosten davon abgeföhret sind. Die annoch unverheyrathete Tochter soll zur Aussteuer und Ablage zu gewarten haben: Zwey Hundert Thaler davon Einhundert Thaler sogleich an der Hochzeit ausgezahlet werden, als wovor und daß solche richtig erfolgen gegenwärtiger Borchard Lockstedt von Dohnsen als Bürge caviret, die übrigen Einhundert Thaler hergegen werden nach und nach bezahlet und zwar jährlich mit zehn Thaler. Ferner zur Hochzeit 3 Halle Faß Bier und die benöthigte Speise, ein Ehrenkleid oder 10 Thaler, ein bereit Bette, ein Pferd oder zwanzig Thaler einen halben Wagen oder 8 Thaler, eine Kuh oder 8 Thaler, ein Rind oder 3 Thaler, ein feist Schwein, ein fasel Schwein, ein Kleiderschrank, Speiseschrank, ein Koffer, einen Morgen Rocken, ein Malter Rocken, ein Bükel Tubbe und Drinkel Stanne Braken und Schwingelbrett und was auf den Brautwagen gehöret. Weil aber itzt bemeldete Tochter mit einen Schaden am Leibe behaftet, welches ihr an künftiger Heirath hindern möchte, weßhalb denn ihr Unterhalt auf andern Arth zu besorgen. So ist des Vaters Wille, daß die Zeit Lebens ihre freye Wohnung, Feuer und Wärme auf dem Gute bey dem jedesmahligen Hauswirth zu gewarten haben, neben dem aber jährlich 2 Malter Rocken, 1 Malter Gerste, 4 Metzen Erbsen, 2 Metzen Rübesaht, 1 Himbten Saltz, ½ Feist Schwein oder 3 Thaler, eine milchende Kuh zum Gebrauch, welche sie alle Jahr zu wehlen freye macht hat, gestalt an der Hauswirth selbige frey ausfüttert, einen Hbt. Leinsaht jährlich frey mit zu säen und ein und auszubringen. Da gegen bleibt sodann ihre vorhin beschriebenen Ablage mit übrigem Nachlaß im Gute, wenn sie davon zufoderst zur Erde bestattet ist. Übrigens Declariren beyde Verlobte, daß sie sofort nach vollzogener Ehe und zugeschlagener Ehedecke ratione ihres beyderseitigen Nachlaßes einander völlig erben wollen, so daß dessen übrige angehörige daran Kein Theil nehmen. Und wie bestehende Ehepacta welche bereits untern 8.ten 11. a. p. (1749) zur Ampts Confirmation überreicht worden, wegen verschiedener danach darin vorgetragenen Punkte aber nicht genehmiget wurden können. Daher die selbe Dato anderweit in gegenwart Braut und Bräutigam als nun mehrigen jungen Eheleuten, jener Vater, dieses Mutter, Borchard Lockstedt des Brautigams Schwager, des Schulmeister Dörries von Lüerdissen, Christian Böker und Christoph Stichnoth als Zeugen, vorgenommen, theils die contrahenten darüber verglichen, theils Amtswegen dieselbe reguliret und moderiret und solcher gestalt von obstehet eingerichtet worden. So wird Amtswegen die gebethen Confirmation Salvo tamen jure Srmi ac cujusvis tertü nun mehr damit ertheilet. Uhrkundlich des hieruntergedrückten Amts Siegels und unten gesetzter Unterschrift. Wickensen, den 9. April 1750

(L.S.) A.P. Freyhagen (L.S.) G. Müller

Ehevertrag: 21 Alt 993 Seite 114-116 vom 10.10.1746 im StA Wolfenbüttel

Pacta Dotalia zwischen Hanß Heinrich Dörries und Anna Sophie Eleonore Kohlenberg
Actum Wickensen, den 14.ten Oktober 1746

Dato erschienen vor hiesigem Fürstl Amte Hanß Heinrich Dörries mit seinem Vater Ascanius Dörries Kirchenvorsteher und Ackermann in Dielmissen, deßgleichen Anna Sophie Eleonore Kohlenberg mit ihrem Vater Hanß Jürgen Kohlenberg, Ackermann aus Dielmissen, wie auch ihren Beiständen Hanß Heinrich Klingenberg und Heinrich Beckmann und brachten vor, was gestalt zwischen obbenannten jungen Leuten Hanß Heinrich Dörries als Bräutigam eines und Anna Sophie Eleonore Kohlenberg als Braut andern Theils in vorbenanter? und Christoph Ahlsweden, wie auch Heinrich Harm Warnecken Gegenwart eine eheliche Verlobung getroffen und dabey zwiscgen pacta verabredet worden, welche sie gerichtlich nieder zuschreiben und darnächst zu confirmiren gebeten haben wollen.

- 1) Übergiebt des Bräutigams Vater diesem seinen einzigen Sohn seine in Dielmissen belegene Vollmeyer Gut mit allem Zubehör, auch Schuld und Anschuld, welche erstere sich ohngefehr auf 200 Thaler erstrecken möchten, und werden die alte Kinderschulden, welche den größten Theil davon ausmachen, nach des Vatern Ehepacta jährlich mit Zehen Thaler abgeführt, so wie es die Reihe mit sich bringe. Doch verspricht der Bräutigam seines Vatern Halbbruder Hanß Heinrich Klingenberg, weil derselbe schon verschiedene Jahre geheyratet gehabt und daher 4 Termine zu fordern, solche 4 Termine die sich auf 40 Thaler erstrecken, in den nächsten 4 Jahren zubezahlen, wenn die übrigen Kinder, solange zurückstehen.
- 2) Des Bräutigams Eltern reherviren sich folgende Leibzucht, an Länderey, die fordersten drey Hollen im Tuchtfeldischen Felde, dazu ein Scheffel Stück oder 1 ½ Vorling und einen Morgen auf der Mergel Kuhle
 - b) Drey Hollen über den Faulenlängs Anger zu 1 Morgen
 - c) noch einen Morgen über der langen Breite und einen Morgen auf dem Mascher Campe
 - d) 5 Hollen auf dem Zettofelde zu 3 Morgen
 - e) Jährlich einen Himten Leinsaat auf des Haußwithsland mit zu seen
 - f) an Wiesewachs den Zetter Hof zu ein Fuder Heu
 - g) im Garten das andere Stück von Kohlenbergs Hofe her und im Baumgarten
 - h) den gantzen Scheunen Hof,
 - h) an Vieh 2 Kühe und einjährig Kalb, welche mit des Haußwirts Vieh auf dessen Weyde gehen sollen. Das Leibzuchtsland wird ihnen
 - i) von dem Haußwirth frey aus und einbestellet
- 3) Wenn einer von den Eltern mit Tode abgethet, so fallen von obigen 3 Morgen Land an den Hof wieder zurück. Sollte es sich
- 4) fügen, daß die Mutter vor dem Vater verstürbe, und dieser so dann wieder heyraten müßte, so behält er sich vor selbiger zweiten Ehefrau verschreiben zu dürfen.
 - a) Die freye Wohnung auf Lebenslang
 - b) an Korn 1 Malter Rocken, 4 Himbten Gersten, 1 Hbt weiße Erbsen und 1 Metze Lein mit zuseen und daß ihr
 - c) eine Kuh mit des Hauswirts seinen Winther und Sommer durchgefüttert und geweydet werde. Das Feuerholtz

frey anzufahren, wenn die Eltern das Anweisungsgeld bezahlen. Das Leibzuchts Hauß muß zu forderst repariret, insonderheit aber ein Ofen dahinnen geschafet werden.

5. Soviel die Braut betrifft verspricht dieselbe und deren Vater zum Brautschatz dem Bräutigam zuzubringen 100 Thaler schreibe Einhundert Thaler, welche ehe und bevor das Gut vom Vater übergeben und an den Sohn abgetreten wird, baar und in einer Summe bezahlt werden sollen. Doch will der Vater selbst mit dessen Bezahlung den Anfang machen, wie er denen jährlich um Michaelis einen Termin mit Zehn Thaler abzuführen verspricht. Ferner erfolgt sogleich Zwanzig vier Thaler vor die halbe Hochzeit oder dieselbe in natura, ein Pferd nächst dem Besten oder dafür 24 Thaler, 2 Kühe und ein Rind, einen Morgen wie auch ein Malter Rocken, ein feist Schwein und ein fasel Schwein, ein bereitet Bette und was sonst noch zum vollen Braut Wagen gehöret, einen halben beschmiedeten Wagen oder Zehen Thaler eine Seite Speck. Nach beschrittenen Ehebette wollen beyderseits Verlobte ein dem andere völlig erben. Alß nun obige Ehepacta vorgesetzter maßen bey hiesigem Amte würcklich nieder geschrieben, und bey der dabey geschehenen Untersuchung und Nachfrage zugleich befunden worden, dass der von des Bräutigams Vater verschriebene Meyerhof an Länderey und Wiese Wachs ziemlich stark auch sonst von guter beschaffenheit sey; so hat man es bey der rehervirten Leibzucht in den mehrsten Punkten zwar gelaßen, dieses aber Amtswegen dabey zu ändern nöthig gefunden, daß Leibzüchtern den Himten Leinsaht jedes Jahr nicht auf des Haußwirths Land, sondern auf ihr eigenes zu seen haben, nach eines von den Leibzüchtern Tode aber die Halbe Leibzucht an das Gut zurück fallen solle, gestalt dann nach dieser moderation, anderes aber nicht, diese Ehepacta Salvote jure Srmi ac cujuscung tertü damit confirmiret werde. Wickensen ut supra

(L.S.) J. P. Freyenhagen G. Müller.

Ehevertrag: 21 Alt 1004 Seite 177-180 vom 29.4.1796 im StA Wolfenbüttel

Pacta Dotalia zwischen Johann Wilhelm Ludwig Dörries und Johanne Justine Eleonore Vespermann, zu ersten als zwischen Johann Wilhelm Ludwig Dörries des verstorbenen Vollmeyer Hans Heinrich Dörries zu Dielmissen ehrbaren Sohn und Johanne Justine Eleonore Vespermann der Halbmeyer Christoph Vespermann daselbst eheliche Tochter nachstehende Eheberedung getroffen worden.

An zeitlichen Gütern bringt die Braut ihrem Bräutigam zu und verspricht ihn obern mit gegenwärtiger Vater zum Brautschatz mit zu geben an baaren Gelde 250 rth. und weil das Guth eigentlich von ihrer verstorbenen Mutter herkommt, deshalb nochmal besondere 50 rth. mithin in allem 300 rth. schreibe dreihundert Reichsthaler wovon am Tage der Hochzeit 200 rth. Die übrigen 100 rth aber, so wie der Bräutigam selbige zum neuen Hausbau bedürfen wird, gleichfals ohne Mengel und bezahlet werden sollen.

Ferner für die Hochzeit 10 rth., 1 Pferd und zwey den jetzt habende dreijährigen Hengst, 1 Kuh, 1 Rind, ein feist und 2 Faselschweine, nemlich vorm 14.sten vor in der Mast satt war, eine Seite Speck, einen Morgen und 1 Malter Rocken, ein halben beschmiedeten Wagen, 6 Schafe, 1 Ehrenkleid, ein bereitetes Bette, ein Bettschreien, ein Kleiderschrank, einen Koffer, 1 Eßschrank, einen Tisch, 2 Brett und 2 Spinnstühle, 1 Bäkel Subtre?, 1 Trinkestanne, 1 Butterfaß, messingernen Kessel so vieren Eymer groß, 15 Stange Linnen, 12 neue Linnene Handtücher, 12 neue Linnen Säcke, 15 bothen gebraktes Flachs, noch was sonst noch auf einen standesgemäßigen Brautwagen gehört.

So weit das Gegenvermächtnis des Bräutigams anbetrifft, so tritt nunmehr der unterhen erschienene Vollmeyer Conrad Ludwig Mahlmann in Dielmissen, den Bräutigam damit ab, das vor mehreren Jahren mit Consens Fürstl. Cammer als Hof Gutsherrschaft angenommen von des Bräutigams verstorbenen Vater cultivirte Vollmeyer Guth in Dielmissen mit allen zum herigen Recht und Gerechtigkeiten, Vieh und Ackergeschirr, nichts von allen aus beschieden ohne allen Schulden, so als er so erwägen öffentlichen als privat Schulden des geringste übernimmt, außer nur des wenige was schon Schmidtschuld noch etwa finden möchte.

Dieser -- Solchergestalt ---- überlassene Vollmeyer Guth braucht also nun mehro Bräutigam der Braut zum Gegenvermächtnis sie wiederum zu und uns genannten Conrad Ludwig Mahlmann ab gegen nachstehende unten Tretfreyen vergleichene Leibzucht auf seine Lebenszeit zuhalten werden, nemlich zur Wohnung als vorhandene Leibzuchtshaus worin doch neuer Hauswirth zu Aufschüttung der reinene Twiste folgendes nemlich oben ganzen Balken Boden, ferner die Böhten über den Schafstall so von auf den Pferdestall selbst zum prevativen Gebrauch vor Vieh behält. Ferner wird demselben zur Leibzucht gereicht 6 Morgen Land frey aus und mit zu bestellen und zwar 2 Morgen Himten am Missensiecke, das sogenannte Mutterstück zwischen Christoph Vespermann und Johann Harm Müller, 1 ½ Morgen auf der Mergelkuhle zwischen Johann Heinrich Klingenberg und Christoph Meyer jun., ½ Morgen den daselbst zwischen den Halbmeyer Johann Heinrich Kohlenberg und Johann Heinrich Klingenberg, 1 Morgen auf den Maschecampe zwischen Ludwig Dörries und Heinrich Müller, 1 Morgen von den Hohlenwege zwischen Wilhelm Meyer und Johann Heinrich Klingenberg belegen.

An Wiesenwachs die halbe runde Wiese an Philipp Kohlenbergs Wiese belegen hin Kohlgarten hintern oben Dorfe die an Beckmanns Seite belegene Zweystücke Grabeland, und die Hälfte vom Obst und zwar beydes vom Faßsteige ab auf der Scheune und den Wagenschauer hinauf.

Leibzüchter meint 2 Kühe mit auf die Leibzucht, unter welchen jedoch die wiege Kuh mit begriffen ist, welche Leibzüchter jetzige Ehefrau von Eschershausen mitgebracht hat, bekommt von den vorhandenen Schwein 1 Faselschwein nächst dem besten, jährlich ein 6 Wochen altes Ferkel von mittlerer Güte, und wie auch 4 Schafe vorhanden, meint Leibzüchter davon einen jährigen Hammel und einjähriges Schaf mit auf die Leibzucht.

Leibzüchter darf selbst Hühner halten, jedoch nicht über 6 Stück und ferner von den vorhandenen Gänse 2 Stück mit auf die Leibzucht, soll auch wenn die jetzt vorhandenen 9 jungen Geussel am Leben bleiben, oder wenn auch wenn Leibzüchter mit nächststehende Jacobi die Leibzucht beziehet, davon wenigere noch leben solten, jedesmahl den dritten Theil davon erhalten.

Das vorhandene Hausgeräth gebrauchen die jungen Leute mit den Leibzüchter gemeinschaftlich, jedoch behält dieser privative für sich, einen Kupfernen Kessel von 16 Eymern groß, einen desgleichen von 7 Eymern groß, einen Messingernen Kessel von 2 Eymern groß, 1 desgleichen von 1 Eymer groß und einen eisernen Topf von 1 ½ Eymer groß, inzwischen brauchen auch die jungen Leute, so lange Leibzüchter am Leben, diese Stücke mit, nur sollen sie, wenn er verstirbt, da er sie selbst angeschafft hat, nach seinem Tode seinen Erben zufallen. Ferner soll wegen der übrigen Hausgeräte, wenn Leibzüchter zu Jacobi mit den Leibzins zinsen wird unter Prethehen? die Auseinandersetzung vorgenommen worden. Ferner behält Leibzüchter zu Hinterlegung der Fütterung und Früchte und zwei zum Rocken den Raum in der Scheuer der oberen Scheune ein obere Fache, zum Sommerkorn hingegen Raum im Pferdestalle. Jährlich werden ihm 5 Fuder Brennholz frey angefahren, muß sich es aber selbst anschaffen, so wie ihm auch ein Pferd nun das Korn nach und von der Mühle zu bringen nicht versagt wird.

Stirbt der Leibzüchter wird er vom Nachlaß begraben und so wie die Leibzucht so dann ganz aufhört, felt dasjenige was er nachlassen wird, wieder nemlich die Beerdigungskosten davon bestritten werden, auch so meine Erben gänzlich allein behalten zu der auch Leibzüchter Mahlmann überhaupt sieben Kinder am Leben hat, so ist unter Partheien gütlich verfahren, als neuer Hauswirth 5 Kindern deren nemlich der Tochter Johanne Mahlmann, so wie noch ab vier nach ohnvorhegratheten einen jeden wenn sie zu Ehren kommen, eines für alles 20 rth als einen Brautschatz vom Guthe heraus geben will, so wie hingegen, wenn sie nicht heiraten dieser Brautschatz im Guthe bleibt.

Zuletzt erklärte Leibzüchter annoch, wie er --- gegen die Solchergestalt ihn verschriebene Leibzucht und sowie Kindern ausgesetzte und vergleichende Abfindung für sich und seinen Kinder allen an diesen dem gegenwärtigen Bräutigam damit wiederum abgetretenen väterlichen Vollmeyer guthe --- zu anzufordern? weitere Ansprüche auf das biederichte? entsagen wolle.

Auf den Todesfalle wollen Neuverlobte nach beschrittenen Ehebette einer den andern beerben.

Nachdem nun vorstehende Eheberedung in Gegenwart der Braut und Bräutigams der Braut genannten Vater des Bräutigams vormaligen Vormünder Amtsgogrefe Hanemann, der Leibzüchter Conrad Ludwig Mahlmann, auch der Bräutigam Schwager Christoph Meyer aus Dielmessen also niedergeschrieben, vorgelesen und genehmigt worden, so ist annoch dem Bräutigam --- gegenwärtig annoch unter den hiesigen fürstl. Truppen in Diensten steht, die Heyraths Erlaubnis gebührend beygebracht, hat die getetigte Confirmation Salvo tamen jure Serenissimi et cujusvis Tertii mit ertheilet

Urkundlich

Wickensen den 29. April 1796

exped.

Ehevertrag: 21 Alt 999 Seite 166-168 vom 3.1.1776 im StA Wolfenbüttel

Pacta Dotalia zwischen Johanne Sophie Eleonore Dörries und Hans Heinrich Renziehausen zu wissen, daß dato zwischen Johanne Sophie Eleonore Dörries des Großköthers Christoph Dörries in Dielmissen Tochter und Hans Heinrich Renziehausen des Halbmeyers Wilhelm Renziehausen aus Capellenhagen eheleiblichen Sohne folgende Eheberedung getroffen worden.

An zeitlichen Gütern bringt die Braut ihrem Bräutigam zu und tritt zu deren mitgegen wärtiger Vater hir mit ob seiner zu Dielmissen belegenes Großköther Guth mit Zubehörungen Recht und Geweglichkeiten, Schulden und Anpflichen in seinem gegenwärtigen Zustande, ingleichen 80 Stück Schafe, wogegen die jungen Eheleute gehalten seyn sollen, dem Leibzüchter so lange es seine Kräfte gestatten, die Schafe selbst zu hüten, jährlich 60 Stück Speise frei auszufüttern. Dagegen Seheviren sich Leibzüchtern folgendes so lange sie zusammen leben, zur ganzen Leibzucht zur Nutzung die Wohnstube und Kammer im Schafstalle, dem Boden bis in den Schafstall, über der Diele den ganzen Raum von unten bis oben hinaus zu Hinlegung der Fütterung und Früchte. An Länderey frey aus mit einzubestellen, in der großen Rauke 1 Morgen und 1 Spassel Stück, in der kleinen Rauke 1 Morgen am Tuchtberge, 1 Scheffel Stück im Lüerdisser Felde, 1 Morgen und 1 Scheffel Stück in Missewegs den so genannten Trift Camp. An Gartens behalten sie den ganzen kleinen Baumgarten, ferner auf der Hellewiese das Grabeland und jene das ganze Stück in Flötens Garten belegen, bis in der Hl. Pastoriswiese. Das Feuerholz schaffen sich Leibzüchtern selbst an, der Hauswirth muß es aber frey anfahren, zugleich behalten sie sich so lange sie Leben den freyen Mitgebrauch des sämtlichen Hausge? Beren. Stirbt einer von den Leibzüchtern so fallen die drey Scheffel Stücken an das Guth zurück, die übrige Leibzucht bleibt wie sie verschrieben ist. Sollte es jedoch sich fügen, daß die Mutter zeitig erstürbe und der Vater wieder heyrathen genöthigt sein, so soll seine als denn wieder zu genannte Ehefrau auf Lebenszeit den freien Sitz im Hause und in Kohlgarten von den an Flothens Guthe belegenen Garten Lande die Hälfte haben. An Schulden übernimmt der Neue Hauswirth Sechzig Reichsthaler welcher Conrad Dörries Erben zufordern haben. Da die Braut noch eine jüngere Schwester hat, so solle selbige auf dem Fall einer Heirat folgendes vom Gute heraus haben. Ein Hundert Reichsthaler an Gelde welche in jährlichen Terminen von 10 Rth. bezahlt werden, ferner ein Ehren Kleid, ein bereites Bette, 1 Kleiderschrank, 1 Eßschrank, 1 Coffer, 1 Trinke Stenne, 1 Kuh, ein fett und ein fasel Schwein, 20 Reichstaler für ein Pferd. Sollte dieselbe aber vor ihrer Verheyration mit Tode abgehen, so bleibt diese Ablage im Gute. Der erststerbende der Leibzüchter wird vom Gute der letzte aber von der Leibzucht begraben und aus Leibzüchtern nachlaßen, erben die beyden Schwestern wie sichs ohnehin von selbst ersagt, zu gleichen Theilen. Die Leibzüchter nehmen 1 Kuh und 1 Kalb mit auf die Leibzucht und soll sich von allemahl den 7. Tag die Schafmilch gereichet, und jährlich 2 Morgen mit den Hürden belegen werden.

Der Bräutigam bringt seiner Braut zum Gegenvermächnis zu 200 Thaler an Gelde welche dessen mitgegenwärtige Vater am Tage der Hochzeit zu zahlen gelobt, ingleichen 1 Kuh, 1 Rind mit den beyden 5 Thaler vor ein fett Schwein, 1 Faselschwein, 1 Coffer, 15 Reichsthaler vor die Hochzeit, und 20 Reichsthaler für ein Pferd. Auf die Todesfälle wollen sich nun Verlobte nach beschnittener Ehebette einer den andern beerben.

Nachdem nun vorstehende Eheberedung in Gegenwart der Braut und des Bräutigams Erstens genannten Väter, als niedergeschriebenen vorgelesen und genehmiget worden.

So ist die getetigte Confirmation soviel das Vermögen der Braut betrifft Selvo tamen jure Serenishimi et cujusvis tertü Amtswegen damit ertheilt.

Urkundlich

Wickensen, den 3.ten Januar 1776



Ehevertrag: 21 Alt 996 Seite 284 vom 18.9.1762 im StA Wolfenbüttel

Pacta Dotalia zwischen Johann Christoph Brand und Anne Catharina Voges

Zu wissen, das Dato zwischen Johann Christoph Brand des Halbmeiers Franz Heinrich Brand in Linse Sohn als Bräutigam eines und Anne Catharina Voges des Großköthers Christian Voges in Dielmissen Tochter als Braut andern Theils nachstehende Ehepacta abgeredet und beschlossen worden. Gedachte Personen versprochen einander die Ehe und wollen selbige nächstens vollziehen. Die Zeitliche Güter betreffend verspricht die Braut ihrem Bräutigam zum Brautschatz zu zubringen und derselben Vater ihr mitzugeben ein Hundert und fünfzig Thaler baar Geld, ein Pferd, eine Kuh, ein Rind, 2 Schweine, 3 Malter Haber, ein Malter Gerste, 1 Kleider und ein Eßschrank, eine Bette Sponde, ein bereit Bette, ein Ehrenkleid, Stunzen und Stannen. Dahingegen verspricht der Bräutigam seiner Braut zum Gegenvermächtnis seines Vaters Halbmeier Gut in Linse mit allen Zubehör, welches dieser ihm damit cediret und übergiebet, sich aber folgende Leibzucht referviret, die freye Wohnung und zwar eine besondere Stube, zwey Böhnen über derselben, 3 Morgen Land davon 2 Hollen auf dem Reck Stücke, die Kreipker Pfolen und den Kurzen Orth, den kleinen Kohlhof bey dem Hause, den 4. ten Theil vom Obst die freye Feuerung. Da noch vier Kinder des Bräutigams Geschwister vorhanden sind, so soll in Betracht auf dem Gute kein Vieh Inventarium vorhanden sind, dahingegen die davon abzuführende Schulden sich prater propter auf Fünf Hundert sind ezliche achtzig Thaler belaufen, ein jedes derselben mit 25 Thaler schreibe Fünfundzwanzig Thaler etus? vor, alles davon abgelegt werden, welche also der Bräutigam aus lobet. Die Verlobte wollen übrigens nach vollzogener Ehe ein des andern Erben seyn. Wann ein vorstehendes von dem Bräutigam der Braut, jenes Vater und der Braut Vater praviaprleit ratihabiret, auch um die Amts Confirmation nachgesuchet worden. So dieselbe halvo tamen jure Srmi ac cujusvistertü damit notheilet Uhrkundlich des hier unter gedrückten Ambs Siegelband neben gesetzter zeitiger Ober und Beamten Unterschrift

Wickensen, den 18. September 1762

Müller

Ehevertrag: 21 Alt 999 Seite 180-181 vom 25.1.1776 im StA Wolfenbüttel

Pacta Dotalia zwischen Johann Heinrich Kohlenberg und Johanne Sophie Eleonore Dörries

Zu wissen, das Dato zwischen den Witwer und Vollmeyer Johann Heinrich Kohlenberg in Dielmissen und Johanne Sophie Eleonore Dörries des Leibzüchters Hans Heinrich Dörries in Dielmissen folgende Eheberedung getroffen worden.

An zeitlichen Gütern bringt die Braut ihren Bräutigam zu und muß der Besitzer ihres ehemaligen Väterlichen Vollmeyerhofes Conrad Mahlmann in Dielmissen ihr zum Brautschatz herausgeben.

Vierzig Reichsthaler an Gelde, so in jährlichen Terminen von 5 Reichsthaler jedes Jahr zu Michaelis der erste Termin aber auf die Hochzeit bezahlet werden, 1 Kuh so zu nächsten Michaeli abgeführt wird und 1 Fasel Schwein. Noch bekommt die Braut von Ferdinand Kohlenberg in Dielmissen wegen eines mit diesem erzeugten uneheligen Kindes laut geschlossenen Vergleich eines für alles 50 Reichsthaler, welche genannte Kohlenbergs Stiefvater der ebenerwähnte Mahlmann binnen kurzer Frist herauszugeben sich angezeigt gemacht hat. Hierzu gelobt ihr deren gegenwärtiger Vater der Leibzüchter Hans Heinrich Dörries noch zehn Reichsthaler an baaren Gelde und 1 Rind aus eigenen Mitteln zu geben, welches alles sie ihrem Bräutigam zu bringt.

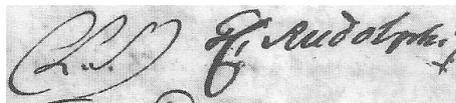
Der Bräutigam, welcher aus der ersten Ehe keine Kinder hat, bringt seiner Braut zum Gegenvermächnis seinen in Dielmissen belegenen Vollmeyerhof mit allen Zubehörungen und Benachteiligkeiten in seinem gegenwärtigen Zustande zu, von welchen die Eltern die Leibzucht und des Bräutigams Geschwister die Ablage praehtist werden muß.

Auf die Todesfälle wollen sich nun Verlobte nach Beschrifteten Ehebette einer den andern beerben.

Nachdem nun vorstehende Eheberedung in Gegenwart des Bräutigams und der Braut und beyder Väter als niedergeschrieben vorgelesen und genehmigt worden, so ist die geschlossene Confirmation Salvo tamen jure Serenissimi et Cujusvis Tertii den ist ertheilet

Uhrkundlich

Wickensen, den 25. Jan. 1776



Ehevertrag: 21 Alt 999 Seite 193-195 vom 23.3.1776 im StA Wolfenbüttel

Pacta Dotalia zwischen Johann Heinrich Wulf und Anne Marie Eleonore Ebeling

Zu wissen, das zwischen Johann Heinrich Wulf weil. Halbmeyers Heinrich Christoph Wulf in Dohnsen ehelichen Sohn als Bräutigam eines und Anne Marie Eleonore Ebeling, Tochter Heinrich Ebeling aus Dielmissen eheliche Tochter als Braut andern Theils nachstehende Ehepacta verabredet worden.

Soweit die Zeitligen Güter betrifft, verspricht die Braut ihrem Bräutigam zum Brautschatz zuzubringen an selbst erworbenen Geldern 50 Reichsthaler. Der Braut Vater gibt seiner Tochter zu einem Brautgeschenke aus eigenen Vermögen 80 Reichsthaler nebst einer Kuh und einem standesgemäßen Brautwagen. Der Brautbruder als Hauswirth gibt aus dem Guthe 30 Reichsthaler in einer Summe ausgezahlt werden.

Dagegen verspricht der Bräutigam seiner Braut und tritt ihm dessen gegenwärtiger Stiefvater Johann Jürgen Daus hiermit ab, des von seinem seel. Vater herkommende Halbmeyer Guth in Dohnsen samt der dabey gehörigen Länderey, Wiesen und Holzung, wie auch das auf dem Hofe vorhandene Vieh, Wagen-Acker und an der Geschirr nichts aus benommen; doch behalten die Eltern zu ihrer Leibzucht an Länderey frey aus und einbestellen, 2 Morgen so hinter den Meintwegen belegen, 2 Morgen in Mettenrode, im Rötgebrink 1 ½ Morgen, hinter den Kohlhöfen an der Masch ½ Morgen in Bur Felde nutzen, von der Reke an das 4.te Stück, den kleinen Kohlhof, den obern einen Flek in dem Klerercampe, so in den Kohlhöfen belegen ist, an Wiesenwachs die Wiese vor dem Anger, und wenn des Hauswirths Kühe in den Kamp getrieben werden, so sollen des Leibzüchters ihre Kühe daselbst mitgehen. Den 3.ten Theil vom grünen und auch den 3.ten Theil vomgetrokneten Obst überhaupt, auch gibt der Hauswirth dem Leibzüchter alle Jahr ein Schwein von einem halben Jahre, welches allemahl bey Petri soll abgegeben werden, auch bekommt Leibzüchter von dem Hauswirth jährlich ein Schok Eyer und einen Himten Lein mitzusehen. Der Leibzüchter will das Stroh was auf seinem Leibzuchtslande wägset, vor sich behalten, dagegen sein Vieh als eine Kuh und ein Rind selbig füttern, den Mist aber auch selbst vor sich behalten. Sollte aber einer von den Leibzüchtern mit Tode abgehen, so fällt der der halbe Theil der Länderey wie auch ein Halber Himten Lein dem Guthe zu. Den großen Braukeßel gebraucht Leibzüchter gemeinschaftlich, von den zwei fünf Eimer Keßeln nebst den zwey ein Eymer Keßeln, behält Leibzüchter von jeder Sorte einen in seinem Gebrauch, das übrige Hausgeräth gebrauchen Hauswirth und Leibzüchtern gemeinschaftlich. Die Wiese so der Leibzüchter zu seiner Leibzucht hat, bleibt auf beyder Leibzüchtern Lebzeiten bey der Leibzucht. Der erste von diesen soll aus dem Guthe, der letzte aber von der Leibzucht begraben worden. Zur Wohnung behalten Leibzüchtern, die kleine Stube. Die hintern beyden Böhnen, die eine Kammer aber gemeinschaftlich zugebrauchen. Alle Früchte soll der Hauswirth nebst der Feuerung einfahren, das Vieh so der Leibzüchter hat, soll in dem Stalle im Hause stehen.

Der Bräutigam hat zwey Schwestern, wovon die älteste an den mitgegenwärtigen Halbmeyer Harm Schütten in Halle verheyrathet, die jüngste aber noch unverheyrathet ist. Einer jeden von diesen beyden bekamen aus den von ihrem seel. Vater nachgelassenen baren Mitteln Einhundert und Fünfzig Reichsthaler zu, welche der verheyrathete älteste Schwester Schütten Ehefrau, wie dieser gestehet, bereits empfangen hat. Ferner bekommt eine jede von ihnen zur Ablage vom Guthe

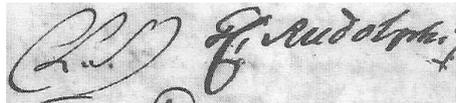
gleichfalls Ein Hundert Fünfzig Reichsthaler, worauf gedachte Schüttische Ehefrau nach Geständnis des Ehemannes schon 70 Rth. empfangen, mithin nur noch 80 Rth. davon zufordern hat, welche Bräutigam bezahlen muß. Wenn nun die jüngste Schwester Namens Marie Justine heyrather, so bekommt sie ihren Antheil von den väterlichen Geldern mit Einhundert und Fünfzig Reichsthalern nebst 50 Thaler von dem Brautschatz gleich baar, und die übrigen 100 Rth. Brautschatz werden in jährlichen Terminen von 10 Rth. bezahlt, wie die beyden Schwestern sodann alterniren. Dazu bekommt selbige zur Hochzeit entweder 2 Halbe Faß Bier und die dazu gehörige Speise oder dafür 20 Rth., eine Kuh und 1 Rind, ein feist und 2 fasel Schweine, eine Seite Speck, ein Morgen und ein Malter Rokken, einen halben beschmiedeten Wagen oder 10 Rth., ein Ehrenkleid oder 10 Rth., ein bereitetes Bette, ein Kleider und 1 Eßschrank, eine Lohre und alles was sonst zu dem Brautwagen gehöret, sämtlich aus dem Guthe.

Todesfalle betreffend wollen sich Neuverlobte nach beschrifteten Ehebette einer den andern beerben.

Nachdem nun vorstehende Eheberedung in Gegenwart der Braut und des Bräutigams jener Vater und der Bräutigam Stiefvaters, auch ehemahligen Vormünder Hans Harm Schütten aus Dohnsen, nicht minder des genannten Schwager Harm Schütten aus Halle und der Braut Bruder Hans Heinrich Ebeling aus Dielmissen, als niedergeschrieben, vorgelesen, und genehmiget worden, ist die getetigte Confirmation Salvo tamen jure Sere nishimi et cujurvis Tertü somit ertheilet.

Urkundlich des Fürstl. Amte, Siegel und neben gesetzter Unterschrift.

So geschehen Wickensen den 23. Mertz 1776



Grundstück Ackerhof Nr. 47

Der Sub ass 47 zu Dielmissen belegene Ackerhof mit 108 Morgen 70 Ruthen Acker, 2 Morgen 19 Ruthen Garten, 12 Morgen 110 Ruthen Wiese und 6 Morgen 20 Ruthen Hudekamp
Eschershausen, den 15 März 1848

Besitzer des Ackerhofs Nr. 47: Ludwig Dörries
Ehestiftung vom 27. März 1824

Wegen der in der Untersuchungssache wider den unverehelichten Ludwig Dörries aus Dielmissen wegen Meineides, welcher demnächst den Vollmeierhof Nr. 47 nebst Zubehör oder eine Abfindung davon zu gewärtigen hat, erwachsenen Kosten darf der p. Ludwig Dörries über die Summe von 100 Rth. ohne Zustimmung der Herzogl. Staatsanwaltschaft zu Holzminden nicht verfügen.

Grundsachen, der Hof Nr. 47 betreffend
Eingetragen 15 August 1857



An Herzogl. Domainen-Amt Wickensen von jährlich 4 Himpten Weitzen, 20 Himpten Rocken, 4 Himpten Gerste, 12 Himpten Hafer, 4 Himpten Rauzeug Pf. der Reuß?

Laut Schuldverschreibung vom 1. März des Jahres

Johanne Dörries hat obigen Vollmeyerhof nebst Zubehör vom 13.1. und 21.3.1868 und 15.1.1869 gegen Übernahme einer Leibzucht und von Abfindungen übertragen hätten und von jetzigen Ehemann Hermann Ahlswede zu Mitbesitz und Mitgenuß verschrieben.

Ehevertrag: 21 Alt 1003 Seite 397-408 vom 27.3.1794 im StA Wolfenbüttel

Pacta Dotacja zwischen Johann Harm Wessel und Johanne Louise Ahlbrecht

Zuwißen des zwischen den Vollmeyer und Witwer Johann Harm Wessel in Halle mit Johanne Louise Ahlbrecht des Vollmeyers Johann Ahlbrecht aus Tuchtfeld ehelichen Tochter folgende Eheberedung getroffen worden. An zeitlichen Gütern bringt die Braut ihren Bräutigam damit zu, und verspricht ihr deren gegenwertiger Vater zum Brautschatz mitzugeben an baaren Gelde 350 Reichsthale schreibe dreyhundert und fünfzig Reichsthalerr, so am Tage der Hochzeit bezahlet werden, 1 pferd welches jedes ---

nach Ablauf der nächst folgende zwei ---- gefordert werden soll, für die Hochzeit 20 Rth., 1 Kuh, 1 Rind, 1 fett Schwein, 2 Faselschweine, 1 Morgen und 1 Malter Rokken, 1 Seite Speck, für einen halben Beschmiedeten 10 Rth. und dazu einen Standes ----

Dagegen bringt der Bräutigam seiner Braut zum gegen Vermächtnis so hin seinen in Halle belegenes Vollmeyer Guth samt Zubehöri gen Recht und Gerechtigkeit. Auf die Todesfälle wollen Neuverlobte nach beschrifteten Ehebetten eines ----- nach dem Landesgesetz gemäß beerben.

Sein Sohn aus erster Ehe soll, wenn der Bräutigam stirbt, den Hof erben.

Text nur Lückenhaft aufgezeichnet.

Nachdem nun vorstehende Eheberedung in Gegenwart des Bräutigams, der Braut und Braut Vaters des Vollmeyer Hans Heinrich Ahlbrecht und Johann Heinrich Schinkel aus Tuchtfeld daso niedergeschrieben, vorgelesen und genehmigt worden, so soll so bald wegen des Brautschatzes die Gutsherrschaftliche Genehmigung beigebracht seyn wird, die Confirmation ertheilt werden.

Wikkensen, den 27. März 1794

Ehestiftung: 21 Alt 992 Seite 100 – 103 vom 10.11.1739 im StA Wolfenbüttel

Im Nahmen der Heyligen Dreyfaltigkeit Amen.

Zu Wissen frey hiemit das heute unter gesetzten Dato zwischen den Ehr und Achtbaren Jungen Gesellen Johann Heinrich Heinemeyer als Bräutigam an einem und dann die Ehrsamme Anna Christina Flotho, des seel. Hanß Reinhard Jacobs nachgelassene Witwe als Braut an andern Theile eine Christliche und Beständige Eheberedung mit einander Beschlossen. Es haben obgemeldete beyde Persohnen in Gegenwart unten benannten Zeugen sich ehelich verlobt, und sind gewillet dieses ihr Ehegelöbnis mit nahesten durch die Priesterliche Copulation vollziehen zu lassen, und in Lieb und Leid bey einander Beständig zu Beharren. Die zeitlichen Güter und was sie ratione Dotis sich mit einander Zu erfreuen haben Betreffend; Es verspricht die Braut ihren Bräutigam, von ihren seel. Manne geerbtes Hauß, und Hof und die dazu gehörige Länderey in poshession Zu nehmen auf solche Ahrt und Weise, bis der Braut Stiefsohn willens ist, solches an Zu treten, und zu Besitzen, nach dessen Antretung Behalten sie Beiderseits ihre gebührliche Leibzucht. Im Hauße wollen sie die Kleine Stube und die Böhne darüber, Behalten, es hat die Braut einen Neuen Eysern Ofen, vor kürtzer Zeit in die große Stube gekauft, so hat sie ihren Stiefsohn versprochen, solchen Ofen auf der Stelle stehen Zu Lassen, und wenn aie auf die Leibzucht treten wollte, der Sief Sohn ihnen einen neuen Eysernofen in ihre Stube Kaufen. Auch behalten sie im Hause so viel Raum vor das Vieh ihr Futter hinzulegen, an Länderey Behalten sie den Morgen an Langenborn Belegen, wann aber einer davon abstirbet, Behält der überbleibende Theil, die Beyden Kleinen Hollen, im Kohlgarthen den 3ten Theil, von allerley Gräserey wollen sie den 3ten Theil behalten, sollte aber dir Braut ehender mit Tode abgehen, als der Bräutigam so ist vorabgeredet, dass der Bräutigam, wann er willens ist, ihn vergönnet werden soll, auf die Leibzucht wieder Zu Heyrathen, und soll dieselbe Fraue nach Absterben des Bräutigams, die Zeit ihres Lebens die freye Herberge im Hause Behalten. Weil auch eine Stieftochter annoch vorhanden ist, der Zwahr in der vorigen Ehestiftung schon 12 Thaler am Gelde und ein Jährig Rind vermacht ist, soll solches mit den 12 Thalern sein Verbleiben haben, und soll sie vor das Rind eine Kuh haben, wan sie Heyrathen thäte, auch eine Tonne Bier und so viel darzu gehörige Speise auf die Hochzeit wann auch Braut und Bräutigam noch Kinder Zeugen, soll ein jedes Kind auch so viel Brautschatz haben, als die vorgemeldeten Stieftochter vermacht ist, erstlich muß sein Schwager Hanß Heinrich Fehlies ihrer pro Dote am Gelde geben 15 Thaler eine Tonne Bruhahn oder 2 Thaler 18 ggr. dafür auch hat der Bräutigam vor sich selbst 50 Thaler, eine Lade, ein Esse Schrank, einen Kessell, einen Messings, wann der Bräutigam nach der Zeit sollte mit Tode abgehen. So ist solches verabredet, dass alle seine Verlassenschaft soll bey der Stelle im Hause Bleiben, also ist dieser Ehe Contract in Nahmen Gottes Beschlossen und sind Zeugen an Seiten Bräutigams, Hanß Heinrich Fehlies, Jacob Braukman, Beyde von Bremke, an Seiten Braut Ludewig Röry, Frantz Grupen Beyde aus Dielmissen. Dielmissen, den 3ten May 1739

Als vorbemeldete Ehestiftung Dato von Sponso und der Braut den Fürstlichen Ambte ad Confirmandum übergeben dieselben auch Benebst Hanß Heinrich Fehlies und Johann Hennig Jacob in Gegenwarth Ludwig Röry deren Einhalt allenthalben ratihabiret: So ist die selben Salvo temen Sermi et Cujusoisterty jure Confirmiret Wickensen den 10ten November 1739

